

Finanzausschuss
Wortprotokoll
100. Sitzung

Mittwoch, den 26.09.2012, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm,
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB
Antje Tillmann, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

BT-Drucksache 17/10000, 17/10604

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 100. Sitzung des Finanzausschusses zur öffentlichen Anhörung. Ich begrüße ganz herzlich die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen zur Beratung des „Jahressteuergesetzes 2013“ auf den Bundestagsdrucksachen 17/10000 und 17/10604.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden Sie auch im Internetauftritt des Finanzausschusses. Sie werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und soweit anwesend die Kollegen der mitberatenden Ausschüsse.

Für die Bundesregierung darf ich Herrn PStS Koschyk begrüßen sowie die Fachbeamten des BMF. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und soweit anwesend die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien.

Nicht zuletzt darf ich die Zuschauer, die uns heute als Gäste begleiten, herzlich begrüßen.

Der heutigen Anhörung liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 zugrunde. Es dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD). Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von vier Stunden vorgesehen, also bis ca. 18.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung zu geben und Sie als Sachverständige zu Wort kommen zu lassen.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um

Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein bei mir hier anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung für diejenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf Sie alle bitten, die Mikrofone zu verwenden und sie am Ende Ihrer Statements wieder abzuschalten. Zum Schluss sei mir noch der Hinweis erlaubt, dass diese Anhörung zeitversetzt von 20.15 Uhr bis 00.15 Uhr im Parlamentsfernsehen übertragen wird. Für alle, die nach vier Stunden noch nicht genug davon haben.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Erster Fragesteller ist Herr Abg. Flosbach für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Loritz und an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Leistungen von Bildungsanbietern sollen in Zukunft generell umsatzsteuerfrei gestellt werden. Auf das bisherige Erfordernis einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörden soll verzichtet werden. Nun gibt es vor allem bei den gewerblichen Bildungsanbietern Probleme, die diese Umsatzsteuerbefreiung nicht wollen, weil sie erhebliche Vorinvestitionen getätigt haben und die Vorsteuer ziehen wollen. Wir diskutieren über ein Optionsrecht, was aber offensichtlich unionsrechtlich nicht zulässig ist. Deshalb meine Frage: Welche Alternativen sehen Sie zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung? Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Prof. Loritz.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Flosbach, ich hatte das in meiner Stellungnahme ausgeführt. In der Tat ist das Optionsrecht EU-rechtlich nicht zulässig. Es gibt aber nach der Richtlinie die Möglichkeit, eine Befreiungsmöglichkeit im Gesetz lediglich für die Fälle vorzusehen, dass die Preise, die solche Anbieter verlangen, von den zuständigen Behörden genehmigt wurden oder aber genehmigte Preise nicht übersteigen. Das ist ein gewisses Regulativ, dass man da eine Trennlinie einzieht. Die weitere Möglichkeit besteht darin, dass eine Befreiung nur unterhalb der Preise, die üblicherweise von gewerblichen Unternehmen angeboten werden,

vorgenommen wird. Das heißt, wenn jemand dann einfach keinen Antrag stellt, dann kann es auch nicht genehmigt werden. Auf diese Weise wäre er dann nicht von der Umsatzsteuer befreit. Man muss erkennen, dass die Befreiung von der Umsatzsteuer in diesem Fall zum Nachteil und nicht zum Privileg – nicht nur für die Veranstalter, sondern auch für das spezifische Klientel dieser Besucher – wird. Ich hätte da keinerlei EU-rechtliche Bedenken, eine dieser Möglichkeiten zu verwirklichen. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Gewinnus für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank. Wir hatten auch schon in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das dort – gerade im gewerblichen B2B-Bereich oder bei Bildungsanbietern – zu Problemen, zu einer Verteuerung aufgrund des fehlenden Vorsteuerabzuges führen kann. Da gibt es aus unserer Sicht zwei Möglichkeiten: Die eine ist sehr rechtsunsicher, indem man sagt, man wendet die Regelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, sehr eng an. Aber das ist natürlich für den Anwender immer mit einem großen Grad an Unsicherheit verbunden. Deswegen ist ein mögliches Bescheinigungsverfahren aus unserer Sicht auch eine Variante. Allerdings muss ich dazu sagen, dass die Rückmeldungen der Unternehmen da sehr unterschiedlich sind. Unseres Erachtens ist erst einmal eine enge Auslegung eine Möglichkeit, sich der Sache zu nähern. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich möchte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und Herrn Prof. Jarass befragen. Dieser Vorschlag regelt sehr viele einzelne Dinge. Das ist ein großer Strauß, da kann man Pro und Kontra diskutieren. Meine Frage zielt eher darauf, ob dieser Gesetzentwurf wirklich die dringenden steuerrechtlichen Fragen klärt, die zu klären wären. Ich möchte mal ein paar Beispiele geben: Dieser Porsche-VW-Deal – das Umwandlungssteuerrecht wäre vielleicht eine Sache, über die man nachdenken kann. Oder der grenzüberschreitende Verlustausgleich, dazu haben wir ein EuGH-Urteil, auf dessen Grundlage man etwas machen kann. Der § 50d EStG hinsichtlich grenzüberschreitender Gewinnausschüttung bei hybriden Gesellschaftsformen wäre ebenfalls ein Punkt. Was wichtig ist – jedenfalls habe ich es oft in Unternehmen gehört –, ist die Problematik des „Fallbeileffekts“ beim Abführungsbetrag bei der Organschaft im Rahmen von

Ergebnisabführungsverträgen (EAV). Das wären so Sachen, von denen ich mir eigentlich gedacht hätte, die würden jetzt in diesem Jahressteuergesetz geregelt. Ich bin dankbar, dass der Bundesrat in dieser Richtung sehr viel entwickelt hat. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber hat das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete, wir haben uns mit dem Jahressteuergesetz 2013 natürlich befasst und sehen, dass nicht – wie wir erwartet haben – überwiegend Steuervereinfachungen geregelt werden, sondern dass es auch in diesem Jahressteuergesetz wieder zu Licht und Schatten kommt. Wir sehen im Bereich Umwandlungssteuergesetz und Außensteuerrecht schwierige Sachverhalte, die da geregelt sind, die in der Finanzverwaltung zu hohem administrativen Aufwand führen werden. Natürlich haben wir uns auch zu den Fragen des VW-Porsche-Deals Gedanken gemacht. Im Allgemeinen und am wichtigsten im Jahressteuergesetz ist für uns die Regelung zur Abschaffung der Aufbewahrungsfristen, die uns bei unserer Erledigung der Arbeit sehr stark beeinträchtigen wird. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden): Herr Abg. Binding, herzlichen Dank für Ihre Frage. Mir ist es jedenfalls so gegangen, als ich diese ganzen Vorschläge zum Jahressteuergesetz durcharbeiten versucht habe, dass ich in einer ganzen Reihe von Punkten gesehen habe: Das ist so viel, man kann sich nicht mit allem beschäftigen. Deshalb habe ich mich in meiner Stellungnahme auch nur zu einigen Punkten geäußert. Herr Abg. Binding, Sie haben eine ganze Reihe von wichtigen Punkten dargestellt – speziell zu der Frage der Verlustverrechnung der Organshaft. Es gibt grenzüberschreitende Fragen, die Sie angesprochen haben, die ja gerade bei Organschaften wichtig sind. Es sind ja jetzt auch – wie wir der Presse und auch Verlautbarungen des Bundesfinanzministeriums entnehmen konnten – weitere Erleichterungen angedacht. Das sind sicherlich Punkte, über die noch einmal im Einzelnen zu sprechen sein wird.

Was generell im Jahressteuergesetz auffällt, ist – das ist mir deutlich geworden, als ich noch einmal meine Stellungnahme durchgelesen habe. –, dass es offensichtlich doch etwas Gutes

hat, dass wir einen Bundesrat haben. Der Bundesrat hat, meines Erachtens, an einer ganzen Reihe von Stellen sehr wichtige Verbesserungsvorschläge gemacht, denen sich die Bundesregierung, wenn man es positiv sieht, überwiegend angeschlossen hat. Man kann das auch negativ sehen und sagen, „Prüfauftrag, was heißt das schon?“. Ich gehe aber mal davon aus, wenn die Bundesregierung offiziell sagt, „Wir prüfen das und nehmen dann dazu Stellung.“, dass die Bundesregierung das nicht nur so vor sich hinsagt – Herr Staatssekretär nickt mit dem Kopf – sondern, dass hier tatsächlich auch konkrete Vorschläge gemacht werden.

Vielleicht zwei Punkte, die mir nicht ganz unwichtig erscheinen: Wenn Maßnahmen zur Vereinfachung vorgeschlagen werden, habe ich häufig den Eindruck, dass Branchenvertreter von Vereinfachung sprechen und dabei Steuerermäßigungen im Kopf haben. Wenn wir über Vereinfachung sprechen, sollten wir auf alle Fälle darauf achten, dass wir außersteuerliche Aspekte nicht zu sehr gewichten. Ich mache ein Beispiel: Die spezielle Lösung bei der Privatnutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, bei der man eine Sonderkonstruktion wählt, die letztendlich furchtbar kompliziert ist. Bei diesen ganzen Maßnahmen hätte ich erhebliche Bedenken, dass man relativ simple, typisierende und pauschalierende Vorschriften – man kann über die Ein-Prozent-Regel ganz geteilter Meinung sein, aber es ist eine der entscheidenden Vorteile, dass diese Regel simpel und einfach ist. – dann wieder zerlöchert. Dann kommt der nächste daher und macht wieder andere Vorschläge. Das ist sicherlich nicht ganz unproblematisch.

Sie, Herr Abg. Binding, haben die Punkte der Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Umwandlungen angesprochen. Das ist sicherlich etwas ganz Wichtiges, dass wir gegen Steuersparmodelle, die bewusst oder unbewusst durch den Gesetzgeber in der Abfolge der einzelnen gesetzlichen Änderungen ermöglicht wurden, massiv und schrittweise vorgehen, sobald man sie erkannt hat. Auch hier ist den Vorschlägen des Bundesrates nachhaltig zuzustimmen.

Die Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen ist ja schon erläutert worden.

Ein ganz wichtiger Punkt erscheint mir die Änderung im Erbschaftsteuergesetz. Es ist bekannt, dass ich – wie viele andere auch – das jetzige Erbschaftsteuergesetz für grob unsinnig halte, weil es letztendlich die Vorstufe zur Abschaffung der Erbschaftsteuer ist. Viele wollen das ja auch, aber sie sollten das dann auch offiziell sagen. Deshalb freut es mich sehr, und ich halte das für sehr richtig, dass der Bundesrat Empfehlungen gemacht hat, wie

die grössten und unsinnigsten Gestaltungsmöglichkeiten zur Verhinderung der Zahlung der Erbschaftsteuer – Stichwort Cash-GmbH und Immobilien-Schwestergesellschaftsmodell und Ähnliches – angegangen werden können. Ich weise in dem Zusammenhang darauf hin, dass das natürlich auch zu größtem Unmut führt. Wenn Sie 100 Eigentumswohnungen besitzen, dann können sie die in eine gewerbliche Immobilienverwaltungs-GmbH umwidmen. Und wenn sie die dann erben, ist das erbschaftsteuerfrei. Wenn Sie fünf Eigentumswohnungen besitzen, dann können sie das nicht, und dann müssen sie Erbschaftsteuer darauf bezahlen. Vielleicht haben diejenigen, die das Erbschaftsteuergesetz gestrickt haben, das von vorne hinein im Auge gehabt, dass sie gesagt haben, „Das ist einer der klassischen Fälle, wo es ganz sicher verfassungswidrig ist“. Wir haben jetzt den Vorlagebeschluss des BFH dazu. Jedenfalls gibt es eine nachhaltige Zustimmung zur Empfehlung des Bundesrates, und ich hoffe sehr, dass die Bundesregierung diesen und auch anderen Empfehlungen des Bundesrates folgt. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat das Wort Herr Abg. Dr. Volk.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich einerseits an die Bundessteuerberaterkammer und andererseits an die Firma Siemens AG. Es wird durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes vorgeschlagen, dass der Authorised OECD Approach in das Außensteuergesetz aufgenommen bzw. dort umgesetzt werden soll. Da würde mich insgesamt die Einschätzung der beiden Befragten zu dem konkreten Vorschlag interessieren. Mich würde auch interessieren, ob es dazu Alternativvorschläge von Ihrer Seite gibt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Schwenker hat das Wort für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Sehr geehrter Herr Abg. Dr. Volk, vielen Dank für die Frage. Wie wir auch schriftlich umfassend ausgeführt haben – ich denke, ich werde mich hier kurz halten –, ist das natürlich eine sehr einschneidende Regelung. Zwei Hauptanregungs- und Kritikpunkte haben wir: Das Eine ist, die Frage ist bisher im Außensteuergesetz geregelt, die Regelung müsste aber im Einkommensteuergesetz gefasst werden, weil das eine zweiseitige Gewinnermittlungsvorschrift ist. Damit müsste man diese Regelung sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen anwenden, weil es bei einseitiger Auslegung sonst schnell zu Doppelbesteuerungsfällen kommt. Das wäre der

erste Wunsch: Es ist eine Einkünfteermittlungsvorschrift, und die müsste auch ins Einkommensteuergesetz.

Das zweite große Problem ist, dass wir – wie in der Vergangenheit auch – einen Paragraphen haben, der dann im Nachfolgenden durch eine Rechtsverordnung und dann später durch ein BMF-Schreiben bestimmt wird. Wir haben uns sehr intensiv bemüht, schon jetzt in der Praxis zu erkennen, welche Auswirkungen das Ganze hat. Das wird aber selbst dem besten Praktiker nicht gelingen, sondern erst dann, wenn wir den Entwurf oder die endgültige Rechtsverordnung und das spätere BMF-Schreiben haben. Ich erinnere an das SEStEG¹, wo wir erst fünf Jahre später gewusst haben, was im Einzelnen drin steht; oder bei der Funktionsverlagerung, wo wir auch erst nach der Änderung des Gesetzes mit der Verordnung und dem BMF-Schreiben gewusst haben, was auf uns zukommt. Insofern unterstützen wir das Plädoyer des Normenkontrollrates, der gesagt hat, „Man müsste während dieser Beratungen im Jahressteuergesetz zumindest auch den Entwurf der Verordnung vorliegen haben, um erkennen zu können, welche Auswirkungen und Dokumentationspflichten auf Unternehmen und Berater zukommen.“ Das sind zwei Hauptkritikpunkte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Kaeser von Siemens.

Sv Dr. Christian Kaeser (Siemens AG): Vielen Dank, Herr Abg. Dr. Volk, für die Frage. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Das ist eine Regelung, der wir in der Praxis – zumindest bei meinem Arbeitgeber – mit massivem Schrecken entgegensehen. Ich kann da auch für die Kollegen von der Betriebsprüfung sprechen, mit denen wir das einmal durchdiskutiert haben. Auch die sind erschrocken, was das praktisch bedeuten mag. Ich möchte ganz kurz ausholen – das wird nicht ganz so knapp wie bei dem Kollegen eben – und etwas dazu sagen, welche Bedeutung Betriebsstätten für uns und auch für einen Großteil der deutschen Industrie des Mittelstands haben. Betriebsstätten entstehen, wenn wir Projekte im Ausland machen, in Ländern, in denen wir keine Tochtergesellschaft haben (um ehrlich zu sein, wären das dann relativ wenige, denn wir haben Tochtergesellschaften in 170 Ländern) oder wenn der Kunde die Tochtergesellschaft nicht als Vertragspartner akzeptiert und mit der Siemens AG kontrahieren möchte. Das ist der Standardfall. Das ist leider häufig der Fall, aus verschiedensten Gründen. Wir haben mehrere Hundert Projektbetriebsstätten in ganz verschiedenen Ländern – über 40 allein in China. Das ist auch ein Grund, warum ich glaube,

¹ Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften.

dass im Mittelstand Betriebsstätten eine massive Rolle spielen, weil Mittelständler in der Regel nicht über das Kapital und das internationale Netzwerk an Tochtergesellschaften verfügen. Das heißt, Mittelständler können bei ihren Anlagenbauprojekten überhaupt nicht vermeiden, Betriebsstätten zu gründen, wenn Sie ein Projekt im Ausland gewonnen haben. Das heißt, Betriebsstätten sind ein massives Thema und sind schon jetzt auf der Basis des geltenden Rechts in der Administration unglaublich komplex. Das liegt daran, dass es ein Teil des Stammhauses ist. Das ist keine rechtlich selbstständige, gut abgrenzbare Einheit. Wir haben da schon immer Probleme, die wir bislang sehr kooperativ mit der Finanzverwaltung lösen konnten, indem wir zum Beispiel die indirekte Gewinnermittlungsmethode anwenden konnten.

Das ist dann auch schon der erste Punkt, wenn wir uns die vorgeschlagenen Änderungen im Jahressteuergesetz anschauen: Diese Thematik halte ich auch für zweifelhaft. Das gehört ins Einkommensteuergesetz. Aber die Änderungen dort würden dazu führen, dass wir die indirekte Gewinnermittlungsmethode nicht mehr anwenden können. Damit geht ein massiver Vereinfachungseffekt aus der Vergangenheit verloren. Das ist der eine Punkt. Der andere Punkt – da bitte ich wirklich, sich das einmal vor Augen zu führen – ist: Der AOA² ist 2008 und 2010 in das OECD-Musterabkommen integriert worden. Er ist also noch sehr, sehr neu. In den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen haben wir eine Regelung dazu im DBA mit Liechtenstein – das ist, glaube ich, im November 2011 unterzeichnet worden und noch nicht in Kraft getreten – und im DBA mit den Niederlanden. Soweit ich das überblicke – es mag sein, dass in einigen, die jetzt verhandelt werden, auch etwas dazu drin ist. –, ist das ein relativ schmaler Anteil. Das heißt, ungefähr 98 Prozent der DBA basieren nicht auf dem AOA. Das hat die Folge, dass wir hier ein bisschen Testkaninchen spielen, in einem Bereich, wo es noch überhaupt keine praktischen Erfahrungen gibt und wir massiv befürchten, dass es Anwendungsprobleme gibt. Es gibt keine vernünftige Übergangsregelung. Das heißt, wir werden für den Veranlagungszeitraum 2013 mit der Regelung konfrontiert. Insofern kann ich auch nur unterstützen, was der Kollege gesagt hat: Ohne die Rechtsverordnung, die das mit Leben erfüllt, können Steuerpflichtige mit der Regelung nicht umgehen, jedenfalls nicht, wenn sie ohne eine Übergangsfrist kommt. Wir plädieren dafür, das Ganze noch einmal zu überdenken und mit einer solchen Regelung abzuwarten, bis Erfahrungen im internationalen Kontext zum AOA gesammelt werden konnten. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragestellerin ist

² Authorised *OECD* Approach.

Frau Abg. Dr. Höll für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Prof. Jarass: Es ist ja laut Finanztableau so, dass wir nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Mindereinnahmen hätten und dabei den größten Posten aus der geplanten Verkürzung der Aufbewahrungspflichten von zehn auf sieben Jahre, was ab 2015 gelten soll. Es sind 1 Milliarde Euro veranschlagt, die das kosten würde. Da interessiert mich, woher Ihrer Meinung nach diese Mindereinnahmen resultieren und wie Sie diese Steuerentlastung der Unternehmen bewerten, insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung.

Meine zweite Frage möchte ich an Herr Hilbrans vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein richten: Wir haben eine Situation, in der wir eine intensive Diskussion in der Bundesrepublik über die Extremismusklausel hatten. Wir erfahren jetzt fast täglich neue Dinge über die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes, die erschreckend sind. Jetzt ist hier im vorliegenden Gesetzentwurf der Verfassungsschutz aber auch mit im Spiel, denn es soll zu einer Verschärfung bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen kommen. Vorgesehen ist, dass zukünftig die Einstufung als extremistische Organisation in einem einzigen Verfassungsschutzbericht ausreicht. Daraufhin würde dann automatisch dem Verein die Gemeinnützigkeit entzogen werden. Das heißt, es gibt auch keinerlei Spielraum aus der konkreten Arbeit vor Ort, im Finanzamt, sondern einfach einen automatischen Entzug. Ich würde gerne wissen, wie Sie diese Maßnahme, diesen Vorschlag von Ihrem Standpunkt aus einschätzen, wozu das dient und wie Sie das bewerten. Wir sehen das sehr kritisch.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Jarass, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden): Verkürzung der Aufbewahrungsfristen – ich habe das vorher schon in meinem allgemeinen Statement deutlich gemacht: Häufig wird unter der Forderung „Vereinfachung, verringerte Verwaltungsaufwendungen“ etwas zu erreichen versucht, was letztlich zu Steuermindereinnahmen führt. Bei der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen kann ich nicht erkennen, inwieweit das eine so große Vereinfachung sein soll, wenn der Steuerpflichtige ohnehin acht Jahre lang Unterlagen aufbewahren und diese vielleicht auch mit erheblichem Aufwand zu Beginn zusammenstellen musste. Es bedeutet jedenfalls eine massive Verringerung der Verfolgung des Steueranspruchs des Staates. Wir haben gerade am Montag gehört, die Vertreter der Steuerverwaltung aber auch der Straftatverfolgungsbehörden haben gesagt, „Es dauert meistens schon einige Jahre, bis das

einigermaßen bekannt wird, dann dauert es einige Jahre, bis das endgültig aufgearbeitet ist, so dass man nach fünf Jahren bei der Verjährung häufig schon am Ende steht.“ Deshalb gibt es meines Erachtens nach überhaupt keinen Grund, unter der Begründung „Vereinfachung“ die Aufbewahrungsfristen von derzeit im Regelfall zehn Jahre, jetzt auf acht Jahre oder ab 2015 noch kürzer auf sieben Jahre zu verkürzen.

Das war der eine Teil der Frage, Frau Abg. Dr. Höll. Der zweite Teil der Frage war: Woher kommt eigentlich diese eine Milliarde Euro Steuermindereinnahmen? Der eine Punkt ist, diese Zahlen, die da rechts stehen, sollte man nicht so ernst nehmen. Wir haben das schon oft durchdiskutiert. Wenn man im Einzelfall nachhakt, „Liebes Finanzministerium, wo kriegst du denn diese Zahlen eigentlich her?“ und Herr Abg. Flosbach und ich uns bei einem guten Glas Wein zusammensetzen würden und scharf darüber nachdenken würden, könnten wir diese Zahlen wahrscheinlich auch grob so abschätzen, aber man sollte das nicht so ganz genau sehen. Häufig kommt es ganz anders, als wir es erwartet hätten. So ist halt die Zukunft, sie ist schwer prognostizierbar. Ehrlich gesagt, würde mich persönlich auch sehr interessieren – genau Ihre Frage, ich kann diese Frage nicht beantworten, vielleicht sollte man sie an den Herr Staatssekretär oder jemanden vom Finanzministerium stellen –, woher diese Milliarde Steuermindereinnahmen resultieren kann, wenn es nicht im beträchtlichen Umfang erwartete Steuerausfälle sind, die daher resultieren, dass Steueransprüche nicht mehr verfolgt werden können, weil einfach die entsprechenden Unterlagen fehlen. Diese Frage kann ich leider nicht beantworten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es folgt Herr Hilbrans, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.

Sv Sönke Hilbrans (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.): Herzlichen Dank für das Wort, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren Abgeordnete, § 51 Abs. 3 S. 2 der Abgabenordnung in der Fassung eines Jahressteuergesetzes 2013, das im Entwurf vorliegt, wäre im Ergebnis verfassungswidrig. Kein Gesetz regelt gegenwärtig die Vergabe des Negativprädikates „extremistisch“. Am Urteilsvermögen der Nachrichtendienste zu zweifeln, besteht in der Tat gegenwärtig mehr Anlass als je zuvor. So gut wie keine Rechtsprechung hat sich bisher dem Begriff „Extremismus“ genähert. Was Sie aber aus der Rechtsprechung – der wenigen bis hin zum Bundesverfassungsgericht – entnehmen können, ist, dass höchste Vorsicht mit diesem Begriff geboten ist. Es handelt sich auch nach der Lesart des Bundesverfassungsgerichts um einen politischen Begriff aus dem Meinungskampf, nicht aber etwa um einen trennscharfen Gesetzestatbestand.

Auch nach einem Jahressteuergesetz 2013 würde kein Verfahren die elementaren Verfahrensrechte der Betroffenen – wie beispielsweise eine Anhörung – garantieren. Wenn ein Gesetz trotzdem automatisch eine gravierende Folge wie die Vergabe des Labels „Extremismus“ an eine Körperschaft ziehen wollte, dann würde damit mindestens mittelbar erheblich in Grundrechte eingegriffen werden, etwa in die Meinungsfreiheit – das sind Evidenzkonstellationen, die Sie in der Rechtsprechung heute schon vorfinden –, aber auch in die Vereinigungsfreiheit, je nach Konstellation auch in die Berufsfreiheit oder das Eigentum. Grundrechtseingriffe dieser Art bedürfen eines klaren Gesetzes, das wir im Extremismusbereich nicht haben, und eines rechtstaatlichen Verfahrens.

Dem Verfassungsschutzbericht geht nicht der Ansatz eines rechtstaatlichen Verfahrens voraus. Es bestehen auch erhebliche Zweifel, dass sich die Zahl der Verfahren bei den Finanzgerichten dadurch reduzieren lassen wird. Die betroffene Körperschaft wird in Zukunft vielmehr doppelt so viele Verfahren anstreben müssen. Die einen bei den Finanzgerichten, um die Bestandskraft von Besteuerungsbescheiden, wenn sie negativ ausgehen, aufzuhalten und die anderen bei den Verwaltungsgerichten – mögen diese sachnäher sein oder nicht. Die einzige Möglichkeit, die dem Finanzrichter vielleicht noch bleibt, um seine Schlagzahl wieder zu senken, ist sich in der Hauptsache in die Aussetzung zu flüchten. Das wäre der einzige Effekt, den ein Finanzgericht vielleicht vorübergehend ergreifen oder nutzen könnte, um die Zahl der zu entscheidenden Fälle tatsächlich zu senken. Meine Damen und Herren Abgeordnete, keine Evaluation hat bisher belegt, dass es sich bei der bestehenden Regel in § 51 Abs. 3 S. 2 um eine – ich sage mal – bedenkenfreie und effektive Vorschrift handelt. Jene gegenwärtige Regel, die nach allem, was wir wissen, bisher nicht angegriffen worden ist, sieht sich im Kern den gleichen Bedenken ausgesetzt wie der Entwurf. Wir als Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein raten dringend davon ab, § 51 Abs. 3 S. 2 in der Form des vor Ihnen liegenden Gesetzentwurfes in die Abgabenordnung einzupflegen und sehen auch Anlass, die bisher bestehende Vorschrift zu streichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort Frau Abg. Paus.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte den Bundesverband Deutscher Stiftungen, Herrn Dr. Falk, zu der gleichen Problematik fragen und zwar wie er die geplante Änderung in § 51 Abgabenordnung vor dem

Hintergrund des Ziels der Extremismusbekämpfung einschätzt. Bei der Frage der Feststellung der Gemeinnützigkeit gibt es auch noch andere Themenkreise, die man angehen könnte, andere Dinge, mit denen man nicht so zufrieden ist: Welche anderen Lösungswege könnten Sie sich vorstellen, um dem Thema „Gemeinnützigkeit“ in der Überprüfung zu mehr Recht zu verhelfen? Das ist die eine Frage.

Die zweite Frage geht an Herrn Alexander Mahler vom Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft: In dem Jahressteuergesetz ist ja auch geplant, für E-Dienstwagen neue Regelungen zu schaffen. Wie ist Ihre Meinung dazu? Reicht es aus, lediglich den Kostennachteil von Elektro- und Hybridfahrzeugen zu beheben, um zu erreichen, dass auch etwas im Rahmen des CO₂-Ausstoßes getan wird? Sollte man nicht, um bei der Dienstwagenflotte insgesamt den CO₂-Ausstoß signifikant zu reduzieren, eine andere Regelung einschlagen? Hätten Sie dazu Vorschläge?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Falk, Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., hat das Wort.

Sv Dr. Hermann Falk (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir sind fest davon überzeugt, dass bürgerschaftliches Engagement und Stiften Anerkennung, Eigenverantwortung und Freiheitsräume benötigt. Jegliches Gesetz sollte daran gemessen werden, ob es Signale gegen dieses Engagement sendet. Dies ist unseres Erachtens im § 51 Abs. 3 S. 2 AO in der vorgeschlagenen Änderungsfassung der Fall. Richtig ist allerdings, dass extremistische Organisationen keine steuerliche Gemeinnützigkeit beanspruchen dürfen und ihnen dieses Signal der Allgemeinwohlförderung verwehrt sein muss. Falsch ist allerdings, dass in diesem Zuge alle Gemeinnützigen unter das Fallbeil eines Verfassungsschutzberichtes gestellt werden. Ich sage bewusst „Fallbeil“, weil es gemeinnützigen Organisationen bei der Frage „Sind sie gemeinnützig oder nicht?“ erstens um ihre Existenz geht und zweitens werden sie in ihrem Rechtsschutzbedürfnis behindert und von den Rechtsschutzmitteln abgeschnitten.

Ich appelliere also dringend an Sie, dieses schöne, deutsche Wort widerlegbar dort zu belassen, wo es bisher steht und keinesfalls eine Verschärfung dieser Prüfmechanismen und sehr komplizierten Rechtsschutzverfahren Vorschub zu geben. Die indizielle Wirkung des Verfassungsschutzberichtes für das Finanzamt und dessen Prüfung der Gemeinnützigkeit reicht. Wir haben genug Rechtsprechung, die ebenfalls Anhaltspunkte gibt, wann einer

Organisation die Gemeinnützigkeit abzuerkennen oder ihr nicht zu gewähren ist. Alternativen – danach fragten Sie Frau Abg. Paus – mögen tatsächlich darin bestehen, die Transparenz zu verbessern. Da haben wir als Bundesverband Deutscher Stiftungen schon immer gesagt, „Es sollten die öffentlich einsehbaren Stiftungsregister, aber auch andere Register für gemeinnützige Organisationen ausgebaut werden.“ Ob das beispielsweise im Sinne eines bundeseinheitlichen Stiftungsregisters ist, das mag man dahin stellen, da stellen sich viele Fragen, nicht zuletzt natürlich die Kompetenz des Landesgesetzgebers. Transparenz und damit auch die Möglichkeit, für Bürgerinnen und Bürger zu schauen, welche Organisationen dieses bedeutende Privileg unserer Gesellschaft in Anspruch nehmen, sollte beispielsweise über Register geschaffen werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Mahler, Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft.

Sv Alexander Mahler (Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, wir teilen die Ansicht, dass der Dienstwagenmarkt für die Verringerung des CO₂-Ausstoßes der gesamten PKW-Flotte eine Schlüsselrolle spielt. Dabei kann Elektromobilität wahrscheinlich, vielleicht lang- und mittelfristig einen Teil dazu beitragen. Wenn wir uns die Regelung anschauen, die jetzt vorliegt, dann sehen wir in erster Linie, dass es eine sehr komplizierte Regelung ist, eine Regelung, die für den Steuerpflichtigen, für die Finanzbehörden sehr kompliziert ist und die auch die Realität, wie wir sie heute haben, nur teilweise abbildet. Es gibt heute schon die Möglichkeit, dass Akkus nicht mit dem Fahrzeug gekauft werden, sondern dass sie geleast oder gemietet werden. Darauf geht der Vorschlag der Bundesregierung im Moment noch nicht ein. Wenn wir uns darüber hinaus anschauen, wie sich der Strommix aktuell darstellt, haben Elektrofahrzeuge sicher in den meisten Fällen einen niedrigeren CO₂-Ausstoß als vergleichbare Verbrenner. Sie stehen aber nicht so gut da, als dass eine Regelung, die den Anteil an Elektromobilität bei den Dienstwagen leicht erhöhen würde, sich stark auf die Gesamtdienstwagenflotte beziehungsweise die gesamte PKW-Flotte auswirken würde.

Sie haben auch nach Alternativen gefragt. Wir glauben, dass im Bereich des Dienstwagenprivilegs umweltschädliche Subventionen vorliegen – das sagen nicht nur wir, das sagt der Sachverständigenrat für Umweltfragen, das sagt die OECD, das sagt die Europäische Kommission. Man kann, glaube ich, ganz gut davon ausgehen, wenn man anfängt, diese Subventionen abzubauen und das gesamte Dienstwagenprivileg ökologisch und sozial auszugestalten, dass man mit Sicherheit einen höheren Einfluss auf den

CO₂-Ausstoß der Dienstwagenflotte hat. Ein Vorschlag ist, eine Staffelung der Absetzbarkeit der Dienstwagen nach CO₂-Ausstoß vorzunehmen. Der andere ist, mit einer einfachen, leicht verständlichen und auch leicht durchsetzbaren Regelung, an die geltende Ein-Prozent-Regelung ranzugehen. Als Zielformulierung kann man sagen, dass derjenige, der mit einem klimaschädlichen Auto viel fährt, auch mehr Steuern für diesen Dienstwagen zahlt, also jemand, der mit einem wenig klimaschädlichen Auto wenig fährt. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Dr. Michelbach.

Abg. Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ich habe eine Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks und an die Steuerberaterkammer. Wir haben mit dem Jahressteuergesetz 2013 die Grundlage für einen Beitrag zur Entbürokratisierung, Vereinfachung und Entlastung. Wie beurteilen Sie das Gesetz und speziell die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen, die hier schon sehr kritisch behandelt wurden? Ich glaube, im Interesse des Bürokratieabbaus werden die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz natürlich zunächst auf acht Jahre, dann auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht, auch im Handelsgesetzbuch soll ja die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege entsprechend verkürzt werden. Ich meine als praxistreibender Unternehmer und Abgeordneter schon, dass hiermit eine Steuermindereinnahme und auch eine Entbürokratisierung verbunden ist. Wie beurteilen Sie als Wirtschaftsverband dies insgesamt? Können Sie meine Auffassung teilen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Jope hat das Wort für den Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Sve Daniela Jope (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, wir sehen – anders als Herr Jarass – die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen als einen dringend notwendigen, ersten Schritt zur Entlastung der Unternehmen durch Bürokratieabbau. Sicherlich haben wir hier ein Spannungsverhältnis, was zum einen die Verfolgung der Ansprüche des Staates angeht und zum anderen die Belastung der Unternehmen. Die Aufbewahrungsfristen sind aber so lang, dass gerade über den umfassenden, maschinellen Datenzugriff, der ja gewährleistet werden muss, eine erhebliche Belastung bei den Unternehmen aus bürokratischer und auch aus technischer Sicht vorherrscht. Wir müssen daran denken, dass wir die EDV-Anlagen und Programme über einen so langen Zeitraum vorhalten müssen.

Hier sollte man berücksichtigen, dass es eigentlich auch die Aufgabe der Finanzverwaltung ist, eine frühzeitige Betriebsprüfung vorzunehmen und die Hilfsmittel, die Sie haben – einmal den EDV-Zugriff und zum anderen auch die Erkenntnisse, die Sie durch die E-Bilanz bekommen haben – dazu zu nutzen, die Betriebsprüfung frühzeitig vorzunehmen, so dass wir die verlängerten Aufbewahrungsfristen nicht mehr brauchen. Ganz wichtig ist für uns, dass mittelfristig an dem Ziel der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre festgehalten wird. Das erscheint aus unserer Sicht sehr wichtig. Nicht außer Acht lassen muss man auch die Folgen der Ablaufhemmung des § 171 AO, die immer dazu führen, dass die Aufbewahrungsfristen noch weiter laufen, als wir das hier im Blick haben. Deswegen appellieren wir ganz dringend, dass diese Verkürzung der Aufbewahrungsfristen weiterhin Bestandteil des Jahressteuergesetzes 2013 bleibt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Bundessteuerberaterkammer hat das Wort Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Dr. Michelbach, vielen Dank für die Frage. Ich möchte vielleicht ein, zwei Punkte, die die Kollegin schon ausgeführt hat, noch etwas pointieren. Wir sehen hier auch einen dringenden Bedarf, diese Aufbewahrungsfristen zu verkürzen. Wir sehen den Gesetzentwurf auf jeden Fall als Schritt in die richtige Richtung. Wir hätten uns wirklich gewünscht, dass hier vielleicht etwas ambitionierter vorgegangen und vielleicht gleich der Schritt auf fünf Jahre vorgenommen worden wäre. Wenn man gerade die Anlauf- und Ablaufhemmungen sieht, das sind ja nicht fünf Jahre, das ist ja eigentlich länger.

Ganz wichtig ist: Den Unternehmen – die Kollegin hat das ausgeführt – wird mit der E-Bilanz und der elektronischen Steuererklärung immer mehr an Verwaltung aufgebürdet und die Unternehmen nehmen das auch an, möchten die Finanzverwaltung entlasten und tun alles dafür. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist wäre ein Schritt, den Unternehmen das zurückzugeben, was sie letztlich in diesem Rahmen als Vorleistung gebracht haben. Die Aufbewahrungsfristen im Mittelstand waren früher nicht das ganz große Problem. Ich denke an den Mittelstand, den wir Steuerberater vertreten. Da hat man die Papierunterlagen halt in den Keller gelegt, da haben sie etwas länger oder etwas kürzer gelegen, aber heutzutage ist das ja nicht mehr so. Ich muss alles elektronisch vorhalten. Wenn Sie sich den technischen Fortschritt und die Entwicklung in den letzten Jahren vorstellen, dann ist das einfach ein Problem, wenn ich bei einer EDV-Anlage, die ich vor 13 Jahren installiert habe und mit der

die Daten abgespeichert sind, die Daten noch vorhalten muss – 13 Jahre, also zehn plus drei, wenn die maximale Ablaufhemmung berücksichtigt wird. Das sind alles Dinge, die man berücksichtigen muss. Die Unternehmen brauchen dringend eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen.

Ein Wort möchte ich vielleicht noch zu den angesprochenen 200 Millionen Mindereinnahmen sagen. Ich kann das als Steuerberater im Prinzip überhaupt nicht nachvollziehen. In den Betriebsprüfungen sind die Mehrergebnisse nicht in den weit zurück liegenden Jahren, sondern die Mehrergebnisse kommen meistens aus den letzten drei Jahren, die geprüft werden. Die Mehrergebnisse, die vielleicht bei einer Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach hinten anfallen, sind sehr, sehr gering und kommen in der Regel in der Praxis eigentlich nicht vor. Deshalb kann ich nur noch einmal an alle appellieren: Bleiben Sie bei Ihrem Weg der Steuervereinfachung und der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und schauen Sie, dass wir vielleicht in zwei, drei Jahren tatsächlich auf die fünf Jahre kommen. Auf jeden Fall sind die sieben und acht Jahre ein richtiger Schritt, der weitergegangen werden sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Abg. Arndt-Brauer ist die nächste Fragestellerin für die Fraktion der SPD.

Abg. Ingrid Arndt-Brauer (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Vor der Anhörung hat mir PStS Koschyk versichert, dass die Bundesregierung die Volks- und Musikschulbildung durch Besteuerung nicht verhindern wird. Ich denke auch, wir brauchen alles an Bildung, um die Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen nachzuvollziehen. Die bestehende Benachteiligung soll so ausgeglichen werden: Die Listenpreisminderung soll von der Batteriekapazität und dem Anschaffungsjahr des Fahrzeuges unter Beachtung eines Höchstbetrages bzw. eines geminderten Höchstbetrages in den Folgejahren abhängen. Ich denke, es ist für die Menschen, die so ein Auto kaufen, schwierig nachzuvollziehen, wie man damit umgehen kann. Das ist natürlich auch für die Leute, die es bearbeiten sollen, sehr schwierig. Deshalb frage ich einfach einmal nach Alternativen. Ich möchte auch nicht, dass Elektrofahrzeuge benachteiligt werden, wir alle wollen, dass eine Million davon rumfahren. Auf diese Art und Weise aber werden wir sie kaum fördern können, oder wir lähmen die Ämter, die dafür zuständig sind. Deswegen die Frage nach Alternativen zur Vereinfachung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt die Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Frau Abg. Arndt-Brauer, vielen Dank für Ihre Frage. Sie haben Recht, es handelt sich bei dieser Regelung bei den Hybridfahrzeugen wirklich um eine sehr komplizierte Lösung. Ich habe mich auch bei der Vorbereitung auf die Anhörung bzw. Stellungnahme wirklich sehr schwer getan, das alles zu verstehen. Man denkt ja auch an die Fahrtenbuchlösung und was es da alles noch so gibt. Da ist wirklich die große Frage: Muss man diese Förderung der Elektrofahrzeuge, die ich auch persönlich für sehr sinnvoll halte, tatsächlich in einem Steuergesetz regeln? Die Vergangenheit hat in der Regel immer gezeigt: Wenn ich durch Steuern steuern möchte, kommt es nicht zu einer Vereinfachung des Steuergesetzes, sondern genau zum Gegenteil, also zu einer Verkomplizierung. Hinterher ist es natürlich sehr streitanfällig – wenn es komplex ist, dann ist es auch streitanfällig – und letztendlich wird es schwierig handhabbar.

Man muss das – und das ist als Steuerberater auch wichtig – dem Mandanten rüberbringen können. Der möchte ja auch wissen: Was spart er, wenn er sich ein teureres Elektrofahrzeug anschafft? Ich könnte mir vorstellen, dass es einfachere Lösungen gibt. Wenn wir im Steuerrecht bleiben, müsste man vielleicht die Ein-Prozent-Regelung etwas absenken. Mir persönlich oder der Bundessteuerberaterkammer wäre es aber eigentlich lieber, wenn man das außerhalb des Steuergesetzes lösen würde, wie zum Beispiel bei der Abwrackprämie, da hat man dem Bürger einen bestimmten Betrag überwiesen und mit dem konnte er sich ein neues Auto anschaffen. Hier könnte man das ja auch so machen. Dann kann er sich ein Elektrofahrzeug mit einer gewissen Subvention anschaffen oder, wie es auch im städtischen Bereich gemacht wird, wenn sich jemand ein Gasfahrzeug anschafft, bekommt er vom örtlichen Gaserzeuger einen Zuschuss und mit diesem Zuschuss kann er sich ein Auto mit Gasantrieb kaufen. So könnte ich mir das bei den Elektroautos auch vorstellen, und wir hätten diese komplizierte Regelung außerhalb des Steuergesetzes.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber hat das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Aus unserer Sicht ist es so, dass hier ein umweltpolitisches Ziel über das Steuerrecht gefördert werden soll. Dieses umweltpolitische Ziel ist auch sicherlich in unserer aller Sinne. Allerdings gibt es hierbei Regelungen zur Beseitigung von Nachteilen beim Kauf solcher umweltfreundlichen Autos,

die wir als Finanzverwaltung, als Deutsche Steuer-Gewerkschaft als sehr kompliziert, als sehr verwaltungsaufwendig und –mein Vorredner hat das schon gesagt– als sehr streitbefangen ansehen. Im Referentenentwurf hat es einen Vorschlag gegeben, dort sollte die Bemessungsgrundlage der Ein-Prozent-Regelung um die zusätzlichen Anschaffungskosten gekürzt werden. Jetzt gibt es einen pauschalierten Abzug der Kosten abhängig von der Batterieleistung. Das ist für uns etwas völlig Neues, dass wir das in diesem Zusammenhang beurteilen sollen. Jetzt gibt es Höchstbeträge, die in den folgenden Jahren gemindert werden sollen. Das hat für uns einen erhöhten Ermittlungsaufwand und natürlich auch einen Erklärungsbedarf. Nicht nur die Steuerberater müssen ihren Mandanten erklären, wie die Regelungen sind, sondern wir in der Finanzverwaltung müssen am Schreibtisch den Steuerpflichtigen erklären, wie solche Regelungen zu handhaben sind.

Warum haben wir einen erhöhten Erklärungsbedarf? Weil zum Beispiel nicht immer der Anschaffungspreis der Akkumulatoren im Kaufpreis enthalten ist, die werden zum Teil gemietet. Was ist mit den Mietkosten, die dann entstehen? Diese Mietkosten wären bei der Fahrtenbuchmethode zu berücksichtigen. Was ist bei der Ein-Prozent-Methode? Was ist, wenn die Fahrzeuge verkauft werden? Wir müssen nachhalten, dass die Höchstbeträge abgemildert und abgeschmolzen werden, auch das muss dann übertragend mitgeteilt werden. Also es ergeben sich sehr viele offene Fragen.

Unser Vorschlag ist eigentlich, diese umweltpolitischen Dinge außerhalb des Steuerrechts zu regeln. Oft werden gesellschaftspolitische Dinge über das Steuerrecht geregelt. Das halten wir für nicht günstig. Es ist oder wäre aus unserer Sicht richtig, wenn man an dieser Stelle eine Direktförderung vornehmen würde, wie wir das in anderen Bereichen auch erlebt haben – Stichwort „Abwrackprämie“, auch dort sind politische Ziele durch eine Direktförderung verfolgt worden. Das würde auch zu einer Gleichbehandlung aller führen, die sich ein solches Fahrzeug kaufen wollen. Das wäre auch in unser aller Sinne, und man hätte nicht nur eine steuerliche Förderung eines bestimmten Personenkreises. Auch der normale Arbeitnehmer, der zur Arbeit fährt, würde die Direktförderung erhalten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Abg. Gutting hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte noch einmal zur Umsatzsteuer zurückkehren. Frage an Prof. Loritz und die Bundessteuerberaterkammer: Wir haben

aufgrund europarechtlicher Vorschriften die Aufgabe, die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Kunstsammlungen auf ein unionsrechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Es ist völlig klar, dass dabei für den gewerblichen Kunsthandel gewisse Nachteile entstehen können. Wir überlegen deshalb, hier eine Margenbesteuerung einzuführen, ähnlich dem französischen Vorbild. Hier wäre meine Frage, wie Sie die Überlegungen hinsichtlich einer Margenbesteuerung beurteilen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth): Ich halte eine solche Möglichkeit grundsätzlich für zulässig. Es wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen – was ich jetzt aus dem Stehgreif heraus nicht sagen kann – wie hoch diese Margenbesteuerung sein sollte oder sein könnte. In Anlehnung an die französische Regelung halte ich das aus Praktikabilitätsgründen zum einen für sinnvoll und zum anderen für europarechtskonform. Das würde auch im deutschen Kunstmarkt Nachteile verhindern, die sonst eintreten. Ich halte diesen Vorschlag also für sinnvoll und überlegenswert. Eines habe ich in diesem Haus schon öfter gesagt: Natürlich kann man nicht prognostizieren, was der EuGH im Ergebnis zu der einen oder anderen Nuance sagt, weil es hierzu keine ausreichende Rechtsprechung gibt. Ich habe mir das im Vorfeld der Anhörung auch mal angesehen, wie weit man bei den Regelungen über die Ausnahmen weiterkommt. Da muss man ein gewisses – ich sage mal – Risiko eingehen, wenn man Nachteile verhindern will. Eine Garantie wird es da nicht geben. Die Rechtsprechung des EuGH ist gerade im Steuerrecht und auch im Umsatzsteuerrecht – wo sie ansonsten relativ umfänglich ist, dort wo es keine konkreten Urteile gibt – nicht kontinuierlich. Das muss man realistischerweise sehen. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Die Margenbesteuerung bei Kunstgegenständen gibt es ja schon im deutschen Steuerrecht. Sowohl wenn ich etwas über jemanden kaufe, der zum Umsatzsteuerausweis berechtigt ist, als auch wenn ich etwas von einem Privatmann kaufe, der nicht zum Umsatzsteuerausweis berechtigt ist, kann ich nach geltender Rechtslage diese Margenbesteuerung anwenden. Das heißt, ich muss nur die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis der Umsatzsteuer unterwerfen. Die französische Vorgabe ist die: Da geht es um Kunstgegenstände, wo ich den Einkaufspreis nicht ermitteln kann, wo ich also nicht weiß, was das kostet oder gekostet hat. Dann kann nach französischem Recht eine Marge von, glaube ich, pauschal 30 Prozent

angesetzt werden. Für diese Fälle halte ich das durchaus für möglich und für einführbar. Ich selbst habe in der Mandantschaft – wie soll ich sagen – nicht Kunsthändler, das sind kleinere Geschäfte in München, die Kunstgegenstände verkaufen. Es gibt durchaus das eine oder andere, wo sich vielleicht über die Jahre nicht mehr der Einkaufspreis ermitteln lässt. Das wäre natürlich eine Möglichkeit, dass die nicht die volle Umsatzsteuer bezahlen müssen. Aber die Margenbesteuerung wird, so wie sie jetzt durchgeführt wird, bei den Unternehmen, die in der Branche tätig sind, genutzt und angenommen – nach meinem Kenntnisstand und nach dem, was ich aus meiner Mandantschaft weiß. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön. Ich würde gerne zur Abgabenordnung zurückkommen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass – entgegen der jetzigen Regelung, wo man zuerst eine Auskunft des Steuerpflichtigen verlangen muss, bevor man Urkunden und sonstige Belege von Seiten der Finanzdirektion erwarten kann – künftig gleichberechtigt sowohl die Auskunft als auch die Vorlage der Urkunden verlangt werden kann. Nun habe ich immer keine Freude an Vorschriften, die unterstellen, dass die Steuerpflichtigen per se die Finanzverwaltung belügen, aber dem liegt ein konkreter Fall zugrunde. Deshalb würde ich gerne die Steuer-Gewerkschaft und die Steuerberaterkammer fragen, wie sie diesen Vorgang einschätzen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber, bitte.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Aus unserer Sicht ist die Gleichstellung der Möglichkeiten des Auskunftersuchens und des Vorlageverlangens eine eindeutige Vereinfachung und würde uns auch in der Ermittlung der Sachverhalte dazu bringen, dass wir in einer deutlich kürzeren Zeit den Sachverhalt flexibler und schneller ermitteln können. Wir haben zum Teil eine Situation, dass wir zwar in bestimmten Bereichen und bei bestimmten Einkunftsarten – ich nenne jetzt mal Kapitaleinkünfte – vielleicht wissen, dass jemand ein Konto hat, dann aber über ein Auskunftersuchen noch einmal die Kontoauszüge anfordern müssen. Die werden uns dann zum Teil nicht zur Verfügung gestellt, so dass wir dann zum nächsten Mittel greifen müssen, nämlich zum Vorlageverlangen. Das verlängert die Ermittlung des richtigen Sachverhaltes. Deswegen sind wir der Meinung, dass es richtig ist, dass man diese beiden Möglichkeiten gleichwertig nebeneinander stellt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt die Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für die Frage. Da bin ich eher entgegengesetzter Meinung. Das sind zwei – wie soll ich sagen – Instrumente, wie sich die Finanzverwaltung Informationen einholen kann: das Auskunftersuchen und das Vorlageverlangen, die eben nicht gleichwertig nebeneinander stehen sollten. Wenn ich mir einfach ganz normal unsere steuerberatende Praxis vorstelle: Wir geben eine Steuererklärung ab, darin sind diverse Fragen. Diese Fragen, die sich dem Finanzbeamten stellen, sind vielleicht einmal schwierigerer Natur und einmal leichterer Natur. Da war es bisher immer gute Sitte, dass man zuerst einmal nachgefragt hat, und dann hat man eine Auskunft gegeben. Wenn diese Auskunft nicht hinreichend war oder der Finanzbeamte gemeint hat, dass diese Auskunft nicht hinreichend war, hat man diese Auskunft mit Unterlagen untermauert. Das war ein guter Brauch, und das hat sich auch in der Vergangenheit bewährt. Ich befürchte als Steuerberater, wenn beide – Auskunftersuchen und Vorlageverlangen – gleichwertig nebeneinander stehen, dass EDV-mäßig ein Wust von Unterlagen angefordert wird und es einen Wust von Kopien gibt, die niemand braucht und die man hinterher wegwirft. Das sind Unterlagen, die man mit einer einfachen Frage oder einer einfachen Auskunft vielleicht gar nicht angefordert hätte. Ich meine, dass man aufgrund vielleicht eines extremen Falles nicht gleich das Kind mit dem Bade ausschütten sollte und es bei dieser – für meine persönliche Steuerberatungspraxis – bewährten Zweiteilung (also erst einmal Auskunft und dann Vorlage) belassen sollte. Ich sehe keinen Grund, da etwas zu ändern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Frau Vorsitzende, meine Frage richtet sich auch auf diese Thematik in der Abgabenordnung. Ich würde gerne der Finanzgerichtsbarkeit, vertreten durch Herrn Borgdorf, Bund der Finanzrichterinnen und Finanzrichter, und auch der Wissenschaft, dem Herrn Prof. Loritz, diese Frage stellen: Erstens die Frage der Vorlagepflicht – § 97 AO. Zweitens zum Thema der Feststellung der Gemeinnützigkeit bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit angeblich extremistischer Vereinigungen, wie es jetzt in dem Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen ist: Das Wörtchen „widerlegbar“ soll dahingehend gestrichen werden, dass Verfassungsschutzberichte

bindende Wirkung haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Borgdorf hat das Wort für den Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter.

Sv Reinold Borgdorf (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, ich bedanke mich für die Frage. Mit der Vorschrift des § 97 AO hatten wir uns nur sehr begrenzt beschäftigt. Man muss einfach sehen, dass hier rechtlich gesehen – wir machen ja eher rechtliche Ausführungen als zu Fragen der Sinnhaftigkeit und Ähnliches – allenfalls ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Frage kommt. Wir müssen da überlegen: Gibt es Fälle, die es rechtfertigen, in die Sphäre des Steuerpflichtigen quasi durch die Einholung von Informationen und Belegen an ihm vorbei einzugreifen? Die Intensität dieses Eingriffs wird von mir zunächst einmal als gering angesehen. Was passiert? Es wird das eingeholt, was er ohnehin bringen muss, wenn die Finanzverwaltung sich rechtmäßig verhält. Es wird die Prüfungsbefugnis übersehen und übergangen: Darf das angefordert werden, was hier gerade angefordert wird? Da ist ein Spannungsfeld. Ich kenne den zugrunde liegenden Fall nicht, wenn es nur ein einzelner ist, dann wird es ein Problem. Wir müssen aber sehen: Was kommt denn am Ende in diesem Verfahren heraus? Es kommt am Ende die Steuer heraus, die bezahlt werden muss. Das relativiert die Eingriffsintensität.

Wenn ich das richtig verstanden habe, habe ich zwei Fragen bekommen. Dann würde ich jetzt einfach zum § 51 Abs. 3 S. 2 AO wechseln. Die Streichung des Wortes „widerlegbar“ – eine einfache grammatikalische Maßnahme, die vielleicht doch eine etwas zu große Wirkung hat und die meines Erachtens auch noch nicht vollständig ausgereift ist. Dass der Tatbestand Extremismus etwas schwierig ist, das lassen wir einmal außen vor, da wäre ja noch eine Ausfüllung notwendig. Ich habe mich zuerst gefragt: Warum gehen wir da jetzt eigentlich ran? Die Neuregelung ist gerade einmal aus dem Jahre 2009, und es gibt eine einzige BFH-Entscheidung dazu. Wir wissen also nicht: Kommen wir damit nicht klar?

Wir schneiden den Organisationen im Grunde erst einmal den Rechtsschutz ab. Das wird damit begründet, dass wir sagen, „Wir wollen eine doppelte Anhängigkeit vermeiden.“ Das werden wir nicht vermeiden, denn ein Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, über die fehlende Verlängerung der Gemeinnützigkeit oder gar eine Aberkennung wird immer noch ergehen müssen. Dieser setzt die Anwendung von steuerrechtlichem Verfahrensrecht voraus, das heißt, die Finanzämter werden damit weiter

befasst sein und damit wird es auch die Finanzgerichtsbarkeit. Es würde lediglich aus dem ganzen Verfahren ein Tatbestandsmerkmal ausgegrenzt. Das heißt, wir hätten nach wie vor den Zustand, dass sich der Rechtsuchende gegen die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht wehren kann – das wird jede gemeinnützige Organisation tun, auch nach der geltenden Rechtslage – und sich gleichzeitig an die Finanzgerichte wenden kann, um erstens zu sagen, „Das stimmt nicht.“ und zweitens hat er die Möglichkeit zu sagen, „Das Recht ist verfahrenstechnisch oder aus anderen Gründen falsch angewendet worden.“

Das führt zu den Einwendungen, die der Bundesrat erhoben hat. Der hat nämlich gesagt, „Wie soll das denn verfahrensrechtlich sein?“ Rechtlich gesehen ist die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ein Realakt, dem keine Anhörung, dem nichts vorausgeht. Es gibt in jedem Land auch noch eine unterschiedliche Praxis. Ich will nicht sagen, dass in den einzelnen Bundesländern der Extremismusbegriff unterschiedlich gehandhabt wird, aber es ist denkbar. Wenn das nun da drin steht, was ist die verfahrensrechtliche Folge? Ist das ein Grundlagenbescheid, also quasi ein steuerrechtlicher Verwaltungsakt, der ohne Anhörung, ohne alles ergangen ist, gegen den es noch nicht einmal eine Einspruchsmöglichkeit gibt, sondern im Grunde nur die Gegenvorstellung? Wenn erst einmal die ersten 100 000 oder von mir aus nur 2 000 Exemplare des Verfassungsschutzberichts gedruckt sind, sind die schon einmal im Umlauf. Dann bin ich also auf den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz angewiesen: Unterlassung. Einstweiliger Rechtsschutz ist relativ schwierig, der wäre im Wege der einstweiligen Anordnung zu suchen. Ich muss also glaubhaft machen, dass mir unwiederbringliche Nachteile drohen. Das ist beweistechnisch nicht einfach. Das Finanzamt, was macht das? Da liest jetzt jemand: „Oh, ist erwähnt. – Muss ich jetzt tätig werden? Erlischt die Anerkennung gegebenenfalls von alleine? Reicht es, wenn ich nichts mache, weil das normalerweise in dreijährigem Abstand verlängert wird? Reicht es, wenn ich nichts mache, wenn ich das Auslaufen lasse und dann nicht mehr aberkenne?“ Man muss natürlich auch sehen: Der Schaden für die Organisation ist relativ gewaltig, wenn bekannt wird, „Oh, da läuft gerade ein Verfahren auf Aberkennung der Gemeinnützigkeit.“

Wenn die Finanzverwaltung nach dem Legalitätsprinzip arbeitet – was sie im Regelfall tut –, würde nicht der laufende Gang der Dinge abgewartet, sondern ein neuer Bescheid ergehen. Das bringt mich zurück zu dem, was wir kennen. Die einzige Entscheidung, die wir haben, da hat der BFH trocken – nicht abwertend trocken, sondern in der Tat zutreffend – gesagt, „Da steht gar nicht drin, dass das extremistisch war.“ Damit war dieser Fall relativ kurz erledigt. Die momentane Situation der widerlegbaren Vermutung trägt dem Umstand

Rechnung – das sage ich jetzt mal, obwohl der Verfassungsschutz zurzeit an anderen Baustellen arbeitet –, dass er ermittelt bevor er etwas tut. Da ist ermittelt worden – wie auch immer, ich kann dazu nichts sagen, da gibt es andere Experten –, auf alle Fälle gehen da Ermittlungen voraus. Wenn er auftaucht, dann, finde ich, muss man der betroffenen Körperschaft auch die Möglichkeit einräumen, auch schon im steuerrechtlichen Verfahren, den Gegenbeweis anzutreten. Sie hat ja rechtlich schon eine sehr nachteilige Position. Sie hat die volle Beweislast, das heißt, sie muss eine Vermutung widerlegen. Das ist nicht einfach, weil ich nicht glaube, dass ich beim Verfassungsschutz anrufen und sagen kann, „Sagt mir doch einmal, wie Ihr zu der Ansicht kommt.“ Da steht in dem Bericht natürlich etwas drin, aber die Tatsachengrundlagen, aus denen sich diese Wertung ergibt, sind oft schwierig nachzuvollziehen – auch aus guten Gründen schwierig nachzuvollziehen, ich will das gar nicht verharmlosen. Ich rege an, es einfach aus diesen Gründen – es gibt tatsächliche Schwierigkeiten, es gibt rechtliche Schwierigkeiten und es gibt insbesondere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten und der Dualität der Rechtshängigkeit wird nicht entgegengewirkt –, mit der bestehenden Regelung weiter zu probieren und zu schauen, ob man damit nicht klar kommt. Die ist gerade drei Jahre in der Welt, das heißt, vom Veranlagungszeitraum her eigentlich zwei Jahre. Ich denke, so ein ganz hoher Regelungsbedarf besteht da sicherlich nicht. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Prof. Dr. Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth): Herr Abg. Dr. Volk, Frau Vorsitzende, zunächst einmal zu § 97 Abs. 2 AO: Ich hatte mich schon in der Stellungnahme dagegen ausgesprochen, dass man dies so macht. Es geht inzwischen auch sehr stark um die Frage des Vertrauens des Steuerpflichtigen in die Finanzverwaltung. Dazu gehört, dass, wenn in dem Wust von steuerlichen Regelungen der steuerlich beratende Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgibt, auch Fragen bleiben können. Die Finanzverwaltung vergibt sich überhaupt nichts, wenn sie in diesem Fall ihn selbst oder seinen Steuerberater zunächst einmal fragt. In einem Großteil der Fälle wird er diese Unterlagen auch vorlegen. Ich sehe also keinen Bedarf – da schließe ich mich Herrn Dr. Schwab und auch anderen Vorrednern an –, dass man der Finanzverwaltung hier die Möglichkeit gibt, mehr oder weniger nach Belieben im Rundumschlag zu sagen, „Da könnten wir irgendwo Unterlagen anfordern.“ Man muss ja auch an Banken oder Sonstige denken, die die Unterlagen dann beschaffen müssen. Das erhöht dann den Aufwand, und es bringt ja nichts. Wenn die Finanzverwaltung sagt, „Legen Sie bitte innerhalb einer Frist von zwei, drei Wochen diese Unterlagen vor“ und der Steuerpflichtige macht das nicht, dann kann man sich selbstverständlich weiter dahin

wenden.

Ich wäre etwas vorsichtig, immer wieder zu sagen, „Wir müssen die Arbeit der Finanzverwaltung erleichtern.“ Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass das sinnvoll wäre. Es gibt aber ganz andere Regelungen, die wurden zum Teil angesprochen. Bitte beachten Sie, ein Steuerpflichtiger wird nicht verstehen, wenn ihm sein Bankberater plötzlich sagt, „Bei Ihnen war eine Anfrage vom Finanzamt. Warum eigentlich und wieso?“ Dann sagt er: „Ich habe vielleicht einfach vergessen, dass ich einen Kontoauszug beigelegt habe.“ Was einem auch passieren kann: Man bekommt von den Banken solche Mengen von Auszügen, dass man selbst als Steuerberater gelegentlich überfordert ist, zu sehen, was für das Finanzamt gut oder schlecht ist oder dass das Finanzamt in diesem Wust von Dingen das auch nicht mehr findet. Ich plädiere für die Subsidiarität. Dadurch wird weder ein Steuerausfall eintreten noch wird dadurch die Finanzverwaltung zusätzlich belastet. Sie ist belastet – klar –, aber da müssen wir anders ansetzen.

Was nun die Feststellung der Gemeinnützigkeit und diese von Ihnen – Herr Abg. Dr. Volk – angesprochene Änderungen angeht: Auch da schließe ich mich meinen Vorrednern an, dass ich keinen Änderungsbedarf sehe. Man muss aber in Ergänzung zu dem, was gesagt wurde, sehen: Worum geht es praktisch? Wenn das so geregelt wird, wie das jetzt geplant ist, dann ist letztlich der gemeinnützige Verein, die gemeinnützige Organisation gezwungen, zum Finanzgericht zu gehen und mittels einer einstweiligen Anordnung zu versuchen, das Ganze zu korrigieren. Er kann das schnell kriegen, es kann aber auch sein, dass ein Finanzgericht überlastet ist – das ist bei manchen Finanzgerichten die Regel – und er bekommt das nicht. Das führt im Regelfall beim Verein zur Insolvenz. Das hat ja mehrere Konsequenzen. Eine der schlimmsten Konsequenzen, die nicht gesehen wird, ist die Rückverlagerung der Einnahmen mit Umsatzsteuer. Das kann ein gemeinnütziger Verein nicht bezahlen. Das ist auch hinterher nicht korrigierbar, weil der Verein nicht mehr da ist, da kann man nicht sagen, „Ich mache jetzt einen Amtshaftungsanspruch geltend.“

Ich bin allerdings nicht der Meinung, dass die geplante Neuregelung verfassungswidrig wäre. Wenn das verfassungswidrig ist, dann wäre eigentlich ein Großteil der Regelungen, die dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast aufbürden und das Amtsermittlungsprinzip auf den Kopf stellen, verfassungswidrig. Wenn eine Regelung – auch wenn sie bei einer funktionsfähigen Finanzgerichtsbarkeit, von der ich optimistischerweise ausgehen darf – nicht verfassungswidrig wäre, für sie aber kein Bedarf besteht, dann sollte man sie, glaube ich, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterlassen. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Abg. Scheelen.

Abg. Bernd Scheelen (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne eine Frage zum § 8b Körperschaftsteuergesetz an den BDI und Herrn Prof. Jarass stellen. Es gibt ja den Vorschlag des Bundesrats, diese Ausländerdiskriminierung, die der EuGH festgestellt hat, dadurch zu beseitigen, dass man auch für die inländischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften bei Streubesitz eine Zehn-Prozent-Hürde einführt. Jetzt ist uns aus der Business-Angels-Szene berichtet worden, dass das ebenfalls eine rückwirkende Wirkung hat und unternehmerische Entscheidungen der Vergangenheit betrifft. Im konkreten Fall: Wer vorher eine Beteiligung von zehn, zwölf, dreizehn Prozent hatte und diese jetzt reduziert – solche Fälle sind uns geschildert worden –, der fühlt sich natürlich zu Recht benachteiligt. Mich würde Ihre Meinung dazu interessieren. Wie stehen Sie zu dem Vorschlag des Bundesrates?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Welling hat das Wort für den BDI.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Herzlichen Dank, Herr Abg. Scheelen, für die Frage, Frau Vorsitzende. Die einfachste Regelung wäre, man würde dort, wo keine Anrechnung stattfindet – im Ausland –, eine Anrechnung ermöglichen bzw. man würde damit den Fall glätten. Wir haben immer ein bisschen die Befürchtung, dass durch die Streubesitzdividendenbesteuerung das Grundprinzip ausgehöhlt wird. Das haben wir bei der Gewerbesteuer erlebt. Wir sehen die schrittweise Erhöhung, also die prozentuale Grenze, die immer weiter erhöht wird. Von daher ist das sicherlich nachteilig. Jetzt muss man auch dazu sagen, dass bei den meisten Industrieunternehmen die Streubesitzdividenden nicht der Regelfall sind, sondern, dass das mehr ein mittelbarer Effekt ist, wenn es um die betriebliche Altersversorgung geht. Diesen nachteiligen Effekt sollte man sich sicherlich überlegen. Von daher denke ich, dass die Bundesratsinitiative etwas vorschnell agiert hat. Es gibt sicherlich auch einfachere Lösungswege, die wir auch skizziert haben. Von daher würde ich erst einmal dafür plädieren, die grundsätzlichen negativen Wirkungen im Rahmen einer steuerrechtlichen Neugestaltung abzuwägen und diese – soweit es eben geht – einzuschränken. Ich glaube, Herr Dr. Fechner kann aus der Praxis vielleicht noch zwei, drei Dinge ergänzen.

Sv Dr. Ulrich Fechner (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Frau Vorsitzende,

Herr Abg. Scheelen, herzlichen Dank. Ich kann das, was Herr Welling gesagt hat, aus der Praxis nur unterstützen. Im Täglichen spielt diese Vorschrift für den unternehmerischen Bereich keine große Rolle, weil wir in der Tat kaum Beteiligungen unter zehn Prozent haben. Es trifft aber zum großen Teil dann die in Pensionskassen angelegten Gelder, die sehr häufig im Rahmen ihrer Aktienquote zwar versuchen, Blue Chips ins Depot zu holen, aber an den Blue Chips kriegen sie natürlich keine Verhältnisse über zehn Prozent. Das heißt, wenn sie sich diese Aktien von international renommierten Unternehmen für die Pensionäre ins Depot holen, sind sie unter der Zehn-Prozent-Grenze. Insofern sollte man wirklich noch einmal überlegen, ob es keine andere Möglichkeit gibt, an der Stelle die Europarechtsfähigkeit hinzubekommen. Eine Möglichkeit wäre – so wird es zurzeit glaube ich von den Österreichern praktiziert –, für den Fall, dass die inländische Kapitalertragsteuer im Empfängerland nicht angerechnet werden kann, auf Nachweis die Kapitalertragsteuer im Einzelfall zu erstatten. Insofern wäre das meines Erachtens zumindest eine Alternative, die man einmal erwägen sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Prof. Jarass, bitte.

Sv Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden): Herzlichen Dank, für die Frage. Sie haben ja gerade die Alternativvorschläge gehört. Das führt natürlich zu einer Vielzahl von Einzelfallprüfungen. Die Finanzverwaltung wird dann „hoherfreut“ sein, wenn entsprechend mehr Arbeit entsteht, wenn man für jeden Einzelfall prüfen muss: Wird das angerechnet? Wenn ja, warum wird es oder warum wird es nicht angerechnet? Ich glaube, man muss an diese Frage ein bisschen grundsätzlicher rangehen. Es ist ja wirklich keinem Lohnsteuerzahler zu vermitteln, dass eine Kapitalgesellschaft zum Beispiel die erheblichen Finanzierungskosten für den Erwerb der Aktien in Deutschland voll geltend machen kann, Steuern mindern, mit anderen Gewinnen verrechnen kann und die Erträge aus diesen Aktienbeteiligungen, die Dividenden, dann steuerfrei sind, wenn sie zufließen. Das kann niemand verstehen. Dieser § 8b Körperschaftsteuergesetz ist per se total unsystematisch, weil wesentliche Teile der Aufwendungen für die Beteiligungen in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden können und die Erträge beim Zufluss ganz legal steuerfrei sind.

Deshalb ist es, glaube ich, richtig – vielleicht der falsche Anlass, diese EuGH-Entscheidung –, dass man wieder die Symmetrie einführt, die hier krass gestört ist. Man muss sich nämlich entscheiden: Wenn ich die zufließenden Erträge steuerfrei stelle, sollte ich auch alle damit zusammenhängenden Kosten steuerlich nicht geltend machen

können. Das wäre ja EU-rechtlich zulässig. Die Schuldzinsen wären dann zum Beispiel nicht den Beteiligungen zugerechnet, sondern den anderen normalen betrieblichen Investitionen. Das alles haben wir ja an der Stelle schon mehrfach diskutiert. Deshalb ist es vom Prinzip her zu begrüßen, dass hier die Symmetrie wieder hergestellt wird, in der Gestalt, dass, da die Aufwendungen für Beteiligungen in Deutschland steuerlich geltend gemacht werden können, auch die zufließenden Erträge in Deutschland steuerpflichtig sind.

Es wird darauf verwiesen: Warum nur bis zehn Prozent? Weil wir dieser unsäglichen EU-Richtlinie von deutscher Seite zugestimmt haben – früher waren es ja 25 Prozent, jetzt sind es zehn Prozent –, weil wir diesem Irrglauben weitgehend auch in diesem Haus anhängen, dass wir eine Doppelbesteuerung dadurch vermeiden können, dass wir darauf hoffen, dass die andere Seite besteuert. Wir sollten generell wieder darauf zurückkommen, dass wir diese ganzen Steuerfreistellungen dann nicht gewähren, wenn wir die Aufwendungen in Deutschland steuerlich geltend machen lassen. Deshalb sollte man auch für die mittelfristige Zukunft anstreben, diese Grenze in entsprechenden Verhandlungen wieder zu erhöhen.

Ich wollte zum Schluss noch auf den Punkt „Business Angels“ eingehen. Wenn das ein Argument ist, dass jemand eine Investition in der Hoffnung darauf, dass die für ihn sehr günstige steuerliche Regelung auf ewig beibehalten wird, durchgeführt hat, und man deshalb die Steuergesetze nicht ändern kann, dann könnte man die Steuergesetze in diesem Bereich überhaupt nicht mehr ändern. Wäre vielleicht gar nicht so schlecht, dass man alle Steuergesetze mal fünf Jahre lang unverändert lässt. Das ist ein anderer Punkt. Wir hatten das aber schon einmal bei der Verlängerung der steuerlichen Haltefristen für Immobilien durchdekliniert. Die wurden vor noch nicht so langer Zeit von zwei auf zehn Jahre erhöht. Da haben eine Vielzahl von Immobilienkäufern gesagt, „Ich habe die Immobilie gekauft, weil ich gedacht habe, dass ich sie nach zwei Jahren inklusive Wertzuwachs steuerfrei verkaufen kann, und jetzt habt ihr Bösen die Frist auf zehn Jahre erhöht.“ Das ist eine Rückwirkung und das ist sozusagen – Wie sagen die Juristen immer? – verfassungswidrig. Herr Loritz sagt, „Das ist auch verfassungswidrig.“ Wenn den Juristen irgendetwas nicht passt, wenn sie kein Argument mehr haben, dann sagen sie immer „Das ist verfassungswidrig.“ Es ist aber höchststrichterlich geklärt worden: Das ist nicht verfassungswidrig. Sondern: Derjenige, der im Vertrauen auf die zweijährige Haltefrist gekauft hat, der muss halt hinnehmen, dass der Gesetzgeber das irgendwann mal ändert. Es wurden nur Übergangszeiten von wenigen Monaten korrigiert.

Ich würde meinen, die Vorschläge, die als Alternativen gebracht worden sind, sind sehr kompliziert. Lauter Einzelfallregelungen. Die gleichen Leute, die sonst immer von Vereinfachung sprechen, die machen Vorschläge zur starken Verkomplizierung des Steuerrechts. Ich glaube auch, dass das vom Prinzip her richtig ist: Wer für Beteiligungen alle Kosten geltend machen kann, sollte auch die zugeflossenen Erträge, nämlich die Dividenden, voll versteuern müssen. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU / CSU): Vielen Dank. Wir hatten vorhin schon einmal das Stichwort „Cash-GmbH“ gehört. Es ist ja offensichtlich so, dass in der Praxis im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge bzw. der Privilegierung eine Missbrauchstür offen ist. Selbstverständlich wollen wir den Missbrauch bei dieser Privilegierung schließen. Jetzt liegt ein Vorschlag von Seiten des Bundesrates vor, wie man diese Cash-GmbH austrocknen kann. Hier wäre meine Frage an Herrn Prof. Landsittel und an den Bundesverband der Deutschen Industrie: Halten Sie diesen Vorschlag des Bundesrates für praktikabel? Wenn nicht, gibt es andere Ansätze, um diesen Missbrauch zukünftig auszuschließen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Landsittel hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Ralph Landsittel: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abg. Gutting, danke für die Frage. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. Ich bin sogar mit Ihnen, Herr Jarass, in der Beurteilung einig, dass diese Cash-Gesellschaften – das sind ja nicht nur GmbHs, das sind auch andere Gesellschaftsformen – die Begünstigungen nicht verdient haben. Gut, das ist das eine. Das andere ist: Wie erfasse ich das? Ist das überhaupt notwendig? Man konnte in den Medien lesen, dass in hunderten von Fällen solche Cash-GmbHs genutzt wurden – das ist nicht richtig. Das BMF hat in dem Verfahren, das am BFH anhängig ist, Stellung genommen. Da haben sich aus der Stellungnahme des BMF lediglich 16 Fälle ergeben. Das ist das eine. Das nächste ist: Ist diese Bundesratsinitiative überhaupt notwendig? Ich darf aus der Stellungnahme des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter vom 17. September 2012 zitieren, da wird auf Seite 12 ausgeführt: „Es ist zudem auch noch nicht ausgeschlossen, dass der Bundesfinanzhof in dem Verfahren 2R9/11 [das ist das Verfahren], in dem anscheinend eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in Erwägung gezogen wird, diese Frage als letztlich doch nicht entscheidungserheblich einstuft oder gar die gewerbliche Prägung von Barvermögen dem

schädlichen Verwaltungsvermögen zurechnet.“

Was Sie, Herr Jarass, vorhin ausgeführt haben, ist nicht richtig. Wir haben noch keinen Vorlagebeschluss, jedenfalls Stand heute auf der Homepage des BFH. Wenn der BFH nicht vorlegt, sondern von sich aus sagt, „Das ist ein Gestaltungsmissbrauch.“, dann braucht man die Bundesratsinitiative nicht. Wenn es der BFH nicht machen sollte, sondern vorlegt, dann geht die Bundesratsinitiative jedenfalls zu weit. Die Cash-GmbHs sollen ja auf dem Weg aus den Vergünstigungen rausgenommen werden, dass Zahlungsmittelsichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen als Finanzverwaltungsvermögen für die Zwecke der Erbschaftsteuer schädlich sein können. Das würde dazu führen, dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen bestraft werden. Nehmen Sie das Beispiel eines Dienstleistungsunternehmens – also eines Unternehmens, dessen Assets die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind und das sich etwa wegen der Neuentwicklung oder Wartung von Computerprogrammen potentiellen Haftungsansprüchen und damit Liquiditätsbelastungen ausgesetzt sieht: Ein solches Unternehmen muss ja Liquiditätsreserven bilden. Denn: Realisiert sich die Haftung und die Liquiditätsreserven sind nicht da, dann sind das Unternehmen und damit auch die Arbeitsplätze gefährdet. Außerdem würden sich Wertungswidersprüche ergeben, wenn wir die Liquidität in einem Unternehmen für die Zwecke der Erbschaftsteuer als schädlich ansehen würden. Volkswirtschaftlich ist es anerkannt, dass eine ausreichende Kapitalausstattung gerade im Mittelstand erwünscht ist. Der Gesetzgeber hat dem durch die Schaffung von § 34a EStG Rechnung getragen, also durch die Thesaurierungsbegünstigung von Gewinnen bei Personengesellschaften.

Die Initiative des Bundesrates würde die Gefahr schaffen, dass Unternehmen Liquidität entzogen wird. Jetzt kommt natürlich das Gegenargument, „Wir haben die erweiterte Reinvestitionsklausel.“ Ja gut, aber die Reinvestition darf wiederum nicht in Verwaltungsvermögen erfolgen. Das heißt, es besteht ein Investitionsdruck in Nichtverwaltungsvermögen zu investieren und das in den heutigen Zeiten, in denen Investitionsentscheidungen wirklich äußerst schwierig sind. Das zu dem ersten Teil der Frage, Herr Abg. Gutting. Die Initiative des Bundesrates schießt über das Ziel hinaus, ist möglicherweise gar nicht erforderlich. Deswegen war die Entscheidung der Bundesregierung richtig, hier noch weiter zu prüfen. Wir hatten auch schon einmal diese Idee, Geld als schädliches Vermögen zu qualifizieren. Das war im Rahmen des Entwurfes des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und natürlich auch wegen der schon von Marx dargestellten Zirkulation von Kapital in Ware und

zurück in Kapital hat man das fallen lassen. Man hat gesagt, „Das ist ein falscher Ansatz.“

Was ist der zutreffende Ansatz? Nun komme ich zum zweiten Teil der Frage. Die Cash-Gesellschaften haben Gemeinsamkeiten, durch die sie sich identifizieren lassen. Einmal erfolgt die Einbringung des Geldes durch Einlagen. Außerdem haben Cash-Gesellschaften außer einem Geschäftsführer keine nennenswerte Anzahl von Arbeitnehmern. Und die Übertragung der Anteile an der Cash-Gesellschaft erfolgt unter Lebenden. Das sind die drei typischen Merkmale. Wenn man das aufgreift, dann kommt man zu einem Vorschlag, den der Bundesverband der Steuerberater e. V. – vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Lüdicke – im Schreiben vom 9. Juli 2012 an Sie, Frau Vorsitzende, gemacht hat. Ich darf wörtlich daraus zitieren, damit es im Protokoll ist. Es wird vorgeschlagen, den § 13a Abs. 3 ErbStG um folgende Passage zu ergänzen: „Gleiches gilt, soweit bei einer Übertragung unter Lebenden, Betriebsvermögen aus Privatvermögen durch Einlage innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt geschaffen wurde und das Unternehmen Zahlungsmittelsichteinlagen, Bankguthaben oder vergleichbare Forderungen in einem Umfang von mehr als der Hälfte der Summe der Aktiva unterhält und nicht nachweisbar für die Anschaffung anderen Betriebsvermögens, das kein Verwaltungsvermögen ist und nicht zu den vorbezeichneten Gruppen von Wirtschaftsgütern gehört, zu verwenden beabsichtigt.“ Für die Verwendungsabsicht gilt § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 3 EStG entsprechend.

Das würde eine zielgerechte Erfassung der Cash-Gesellschaften erlauben und damit eine Herausnahme dieser Gesellschaft aus den Begünstigungen. Wenn man diesem Ansatz nicht folgen will, dann müsste auf jeden Fall die Schädlichkeitsquote deutlich erhöht werden – von jetzt zehn Prozent auf mindestens 75 oder 90 Prozent. Cash-Gesellschaften haben 100 Prozent Liquidität – deswegen der Name. Ich kann sie aus den Begünstigungen auch mit einer deutlich erhöhten Quote rausnehmen. Lassen Sie mich zum Ende noch eins sagen: Die Vorschläge des Bundesrates dazu, dienen mit Sicherheit nicht einer Steuervereinfachung, weil zusätzliche Bewertungsnotwendigkeiten und weitere Bewertungszeiträume geschaffen würden. Eine Steuervereinfachung entsteht damit mit Sicherheit nicht. Im Gegenteil, es würde eine deutliche Verkomplizierung eintreten. Deswegen: Zielgerechte Erfassung – ja! Aber so wie vom Bundesrat vorschlagen – nein! Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Welling, Sie haben das Wort für den BDI.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Herr Abg. Gutting, Frau Vorsitzende, vielleicht eine ganz kurze Vorbemerkung: Den launigen Vortrag zur Dividendenbesteuerung bzw. Veräußerungsbesteuerung von Ihnen, Herr Prof. Jarass, habe ich gerade gerne wahrgenommen, allerdings möchte ich Ihnen sagen: Es wäre vielleicht ganz gut, wenn wir uns an die fachlichen Details halten. Schließlich ist die Behaltensfrist vom Finanzgericht bestätigt worden, und insbesondere ist allen Klägern Recht gegeben worden, zumindest was den Wertzuwachs angeht – den hatten Sie ja gerade bemängelt. So viel vielleicht zu den fachlichen Details.

Wir vom BDI spüren keine unmittelbare Wirkung bei den Streubesitzdividenden. Es geht allerdings darum, dass man versucht, sich nicht abzuschotten. Das wäre der erste Punkt. Das zweite sind die Grenzbeträge, die sind im Rahmen der Gewerbesteuer schon schwierig genug. Von daher macht es sicherlich Sinn, im Rahmen einer EU-rechtlich konformen Regelung so etwas umzusetzen. Das wäre durchaus mit einem geringeren Aufwand möglich. Ich glaube, dass wir alle ganz froh sind, dass wir das Körperschaftsteuersystem so aufgestellt haben, wie es im Moment ist. Andernfalls hätten wir sicherlich größere Schwierigkeiten.

Zur Cash-GmbH – einen ganz kurzen Hinweis dazu: Wir sind von Seiten des BDI nicht glücklich darüber, dass es eine Gestaltungsmöglichkeit über die Cash-GmbH gibt. Mit anderen Worten: Die Initiative, die grundsätzliche Initiative des Bundesrates begrüßen wir sehr. Deswegen, weil wir sehen, dass die Erbschaftsteuer und das aktuelle Erbschaftsteuerrecht durch diese Gestaltungsmöglichkeit bzw. Optimierung durchaus in Verruf bzw. in die Diskussion kommen.

Ich glaube, wenn man sich dieser Sache nüchtern nähert und tatsächlich einmal durchkalkuliert, was es eigentlich bedeutet, Bargeld in eine GmbH oder in eine andere Gesellschaftsform zu überführen, das dort sieben Jahre festzuhalten und wieder herauszuziehen und dann den tatsächlichen ertragsteuerlichen Gewinn daraus zu ziehen – einschließlich der Belastung aus der Erbschaftsteuer bzw. Nichtbelastung – und das mit dem Privatvermögen vergleicht – dann sieht man, dass die Belastungsdifferenzen zwischen Privatvermögen und der Cash-GmbH in der Steuerklasse drei sehr deutlich sind. Das sind teilweise bis zu knapp über 30 Prozent bei einem Vermögen von einer Million Euro. Nur die Steuerklasse drei ist eigentlich nicht der Gestaltungstipp. Die meisten Gestaltungen, die stattfinden, sind in der Steuerklasse eins. Wenn Sie die Steuerklasse eins betrachten, dann haben Sie dort ungefähr einen Belastungsunterschied von sieben Prozent. Hören wir jetzt

zunächst einmal mit der Theorie auf. Mit anderen Worten: Die Belastungsdifferenz ist etwas geringer, so dass wir feststellen, dass der Handlungsbedarf, der politische Handlungsdruck vielleicht nicht ganz so hoch ist, wie man sich das vorher vorgestellt hat.

Jetzt zum zweiten Punkt. Gleichwohl sind wir nicht glücklich darüber, dass es diese Gestaltungsoption gibt. Auch sieben Prozent sind sieben Prozent. Wenn man da zu einer Annäherung kommt, wäre es sicherlich richtig. Der wesentliche Knackpunkt ist sicherlich, dass wir nicht möchten, dass Privatvermögen in eine Gesellschaft übertragen oder eingelegt wird und diese Gesellschaftsanteile übertragen werden, so dass man dann über sieben Jahre zu einer Erbschaftsteuerbefreiung kommen kann. In welchen Fällen tritt das meistens auf? Dann, wenn sie gar keine Verbindung zum Produktivvermögen haben oder insbesondere, wenn sie gar keine Arbeitnehmer haben. Insofern wäre es sicherlich eine Option, das an eine Arbeitsplatzzahl zu knüpfen. Immer dann, wenn sie Produktivvermögen haben, haben Sie auch eine gewisse Arbeitnehmerzahl. Diese Arbeitnehmerzahl führt dazu, dass ein Vermögen von zehn Millionen sicherlich nicht mit 20 Arbeitnehmern bestückt wird, um dort gegebenenfalls zu einer erbschaftsteuerfreien Übertragung zu kommen. Das vielleicht in der gebotenen Kürze. Ich würde an das Prozedere von vorhin anknüpfen und darum bitten, dass Herr Dr. Fechner aus der Praxis noch einmal erläutern kann, was es für ein größeres Personenunternehmen bedeutet, wenn Sie die Grenze auf zehn Prozent reduzieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ja, bitte.

Sv Dr. Ulrich Fechner (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Vielen Dank. Ich spreche hier explizit nicht nur für mich, sondern für viele deutsche große Personenunternehmen. Wir haben uns im Vorfeld zu diesem Thema auch Gedanken gemacht und zwar deswegen – und das möchte ich explizit sagen –, weil uns diese Missbrauchsfälle nicht gefallen. Genau das, was jetzt diskutiert wird, haben wir befürchtet – dass man durch diesen Missbrauch, dieses Stichwort „Cash-GmbH“, nun versucht, das gesamte Erbschaftsteuerrecht, was wir für den Bereich des begünstigten Betriebsvermögens für eine sehr sinnvolle Regelung für die Praxis halten, auszuhebeln. Uns hat allerdings etwas überrascht, dass der BFH nicht einmal eine Zeile darauf verwandt hat, zu prüfen, ob in den Fällen, die er selber zitiert hat, eigentlich Missbrauch vorgelegen hat. Daraus haben wir geschlossen – der BFH hat diese Missbrauchsprüfung nicht vorgenommen –, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit das Verfahren noch einmal dem Bundesverfassungsgericht vorlegen wird. Andernfalls hätte er durchentschieden.

Das heißt auch wir Personengesellschaften haben uns Gedanken gemacht, wie eine Missbrauchsregelung aussehen könnte. Ein Anknüpfungspunkt dürfte in der Tat die Anzahl oder das Vorhandensein von Arbeitnehmern sein. Das war auch die Begründung dafür, die besondere Sozialbindung, die Rechtfertigung dafür, dass es überhaupt zu einer Begünstigung kommen konnte. Wenn Sie sich diese Cash-GmbHs anschauen – Sie haben das auch schon ausgeführt – sind die dadurch gekennzeichnet, dass von außen Geld eingelegt wird, kaum oder gar keine Mitarbeiter drin sind und dann geschenkt wird. Vielleicht gibt es eine Regelung, um diese Missbrauchsfälle wirklich zielgenauer in den Griff zu bekommen als mit dem jetzigen Versuch, sämtliche liquiden Mittel als schlechtes Verwaltungsvermögen einzuordnen.

Jetzt der Fall aus der Praxis: Diese Zehn-Prozent-Grenze ist sehr, sehr niedrig bemessen. Ich habe vorhin schon an anderer Stelle die Pensionäre erwähnt. Es tut mir Leid, dass ich die jetzt noch einmal zitieren muss: „Wir haben [Wenn ich jetzt „wir“ sage, ist es das Unternehmen Boehringer Ingelheim] Pensionsverpflichtungen auf der Bilanz in einer Größenordnung von ungefähr zwei Milliarden Euro und dem stehen glücklicherweise auch ungefähr in gleich Höhe auf der Aktivseite Mittel gegenüber.“ Bei dem Test, der jetzt durchzuführen ist, findet aber keinerlei Saldierung statt, das heißt, die Finanzmittel, die natürlich langfristig angelegt sind, um den Pensionsverpflichtungen Genüge tun zu können, werden isoliert genommen und diese zwei Milliarden Euro werden einem irgendwie gearteten Verkehrswert des Unternehmens entgegengesetzt. Wenn dieser Wert dann nach der Neuregelung größer als zehn Prozent sein soll, liegt auf einmal nicht mehr begünstigtes Vermögen vor. Ich glaube, der Gesetzgeber wäre an dieser Stelle gut beraten, nicht mit festen Grenzen reinzugehen. Dann würde er sich anmaßen zu wissen, wie viel Liquidität für ein Unternehmen angemessen und erforderlich ist. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Troost für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Schönen Dank. Zwei Fragen zu zwei neuen Bereichen. Erste Frage an Herrn Didier vom DGB. Mit der Einführung des EU-Amtshilfegesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll grenzüberschreitende Steuerhinterziehung im Rahmen der EU wirksamer bekämpft werden können. Dazu werden gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt, und der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch soll verbindlich implementiert werden. Meine Frage an Sie: Wie schätzen Sie die Wirksamkeit des neuen EU-Amtshilfegesetzes ein bzw. wo sehen Sie

Defizite in diesem?

Meine zweite Frage geht an Herr Prof. Hechtner. Aktuell finden vermehrt Steuergestaltungsmodelle Anwendung, bei denen der sogenannte „negative Progressionsvorbehalt“ genutzt wird. Dabei wird durch die Berücksichtigung von Verlusten aus einer Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft die persönliche Einkommensteuerlast bis auf null Prozent reduziert. Insbesondere der Ankauf und Verkauf von Gold im Ausland ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme gesagt, dass wir uns mit diesem Sachverhalt noch einmal beschäftigen und prüfen sollen, wo und wie Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Wir selbst – als Fraktion DIE LINKE. – hatten eine Kleine Anfrage an das Finanzministerium gestellt und hatten als Antwort bekommen, dass dem Ministerium diese Steuergestaltungsmodelle seit dem Jahr 2009 bekannt sind und dass das Ministerium zusammen mit den Ländern gehalten ist, Lösungen zur Vermeidung zu finden. Meine Frage: Für wie dringend halten Sie die Umsetzung von gesetzlichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung dieser Steuergestaltungsmöglichkeiten und welche konkreten Gegenmaßnahmen würden Sie vorschlagen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Didier hat das Wort für den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Frage, Herr Abg. Dr. Troost. Ich denke, was man auf jeden Fall zum EU-Amtshilfegesetz vorausschicken muss, ist, dass die Vereinbarung dieser Richtlinie nicht nur ein Schritt in die richtige Richtung war, sondern wirklich ein guter, weiter Gang in die richtige Richtung ist, gegenüber dem, wie die Gesetzeslage bisher ist und auch in Anbetracht dessen, wie schwierig es teilweise ist, solche multilateralen Vereinbarungen abzuschließen. Ich glaube, das hat uns auch die Anhörung am Montag gezeigt, wie wichtig, wertvoll und behutsam man mit diesen multilateralen Abkommen umgehen muss, auch wenn ich beispielsweise an die Zinsrichtlinie denke. Das ist grundsätzlich ein ganz wichtiger, weiterer Schritt, der da gegangen wurde.

Es gibt natürlich auch Kritikpunkte. Ein ganz wesentlicher Kritikpunkt ist für uns, dass es eine sehr unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Einkunftsarten gibt. Es ist bisher definitiv in der zugrunde liegenden Richtlinie ausgeklammert, dass Informationen über Dividendeneinkünfte aus Kapitalgewinnen und über Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

ausgetauscht werden. Hingegen sind Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit ganz selbstverständlich mit drin. Hier haben wir die gleiche, grundlegende Kritik, wie wir das auch gegenüber der Abgeltungsteuer haben: Dass das eine Diskriminierung bzw. eine Ungleichbehandlung ist, die durch Nichts zu rechtfertigen ist, es sei denn, dass man sozusagen eine Kapitulation erklärt und sagt: „Kapitalerträgen können und wollen wir nicht beikommen.“ Ich denke, für einen ordentlich entwickelten Staat gehört sich das nicht, so mit Kapitalerträgen umzugehen. Ich will das an der Stelle gar nicht weiter vertiefen. Die Position zur Abgeltungsteuer, die wir als Gewerkschaften haben, ist seit langem bekannt. Es gibt natürlich Grund zur Hoffnung, einiges rückgängig zu machen, wenn der amtierende wie auch der vorhergehende Bundesfinanzminister sich schon von der Abgeltungsteuer distanziert haben.

Was bedeutet das jetzt für das vorliegende Gesetz? Die EU-Amtshilferichtlinie wurde ausgehandelt, und wir hatten dabei erlebt, dass in diesem Aushandlungsprozess die Kritik stark an Österreich und an Luxemburg orientiert war, die Weitergehendes nicht zugelassen haben. Zugleich gab es diese recht salomonische Lösung, dass die EU-Amtshilferichtlinie gewissermaßen nur einen Mindeststandard definiert und sie keineswegs zwingend erfordert, dass das, so wie es da drin steht, bei der Umsetzung in nationales Recht nicht auch weitergehender umgesetzt werden kann. Insofern verwundert es natürlich schon, dass bei der nationalen Umsetzung nicht mehr als das umgesetzt werden soll, als das, was Österreich und Luxemburg damals zugelassen haben. Das heißt, es ist durchaus noch möglich – das geht absolut konform mit dem, was die Richtlinie zulässt – auch die anderen Einkunftsarten in den automatischen Informationsaustausch mit einzubeziehen. Selbstverständlich muss das in der Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten reziprok ausgestaltet sein. Das heißt, dass die Länder, die sich in gleichem Maße zum Informationsaustausch bereit erklären, dementsprechend auch umgekehrt die Auskünfte von der Bundesrepublik Deutschland erhalten. Meines Erachtens gehört hier zwingend mit hinein, dass auch die Dividenden, die Einkünfte aus Kapitalgewinn und die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit mit einbezogen werden müssen. Dem steht kein EU-Recht entgegen. Das sollte noch dringend nachgeholt werden. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es folgt Herr Prof. Hechtner.

Sv Prof. Dr. Frank Hechtner (Freie Universität Berlin): Frau Vorsitzende, vielen Dank für das Wort. Herr Abg. Dr. Troost, Sie haben ja eine Regelung am Rande aufgegriffen, wo wahrscheinlich gar nicht so viel Dissens zwischen Regierung und Bundesrat besteht. Die

Regierung hatte zugesichert, die Problematik zu prüfen. Konkret ging es darum, dass der negative Progressionsvorbehalt teilweise arbiträr ausgenutzt werden konnte, indem Veräußerungsverluste geltend gemacht wurden, so dass das Welteinkommen unter den Grundfreibetrag fiel, dann keine Steuer entstand und ein Jahr später wieder Veräußerungsgewinne geltend gemacht wurden, gleichwohl der Progressionsvorbehalt fast ins Leere lief, da der Spitzensteuersatz zur Anwendung kommt. Die Problematik ist eigentlich nicht neu. Man kann das auch gar nicht dem Progressionsvorbehalt anlasten. Der Progressionsvorbehalt tut genau das, was er soll: Dort, wo es progressiv ist, wirkt er; wo es nicht progressiv ist, wirkt er nicht. Das muss man einfach mal so offen sagen. Problematisch ist hier einfach die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, die das Zu- und Abflussprinzip zulässt. Wenn also die Bundesregierung der Prüfbitte des Bundesrates nachkommt, sollte man letztendlich bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ansetzen bzw. sie irgendwie mit in den Progressionsvorbehalt integrieren. Ich denke, das ist der einzig vernünftige Lösungsvorschlag.

Inwieweit das Problem in der Praxis erheblich ist, kann ich aus Sicht der Universität nicht beurteilen. Da glaube ich aber einfach mal den Ländern, wenn die reinschreiben, dass da Steueraufkommen in erheblichem Maße ausgefallen ist. Abschließend muss man aber noch anmerken, dass mittlerweile auch ein Finanzgericht entschieden hat, dass das kein Fall von § 42 AO ist. Das ist also keine rechtsmissbräuchliche Steuerumgehung. Letztendlich steht es dem Gesetzgeber hier frei, ob er handeln möchte und diese legale Gestaltung unterbinden möchte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Abg. Dr. Gambke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte meine beiden Fragen an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft richten. Zuerst möchte ich noch einmal auf das Thema Aufbewahrungsfristen zurückkommen. Wir haben hier gehört, dass es deutliche Entlastungseffekte bei den Unternehmen geben soll. Man rechnet mit milliardenschweren Entlastungen, insbesondere deshalb, weil heute nicht mehr in Papier, sondern in Software „aufgehoben“ wird. Aus meiner eigenen beruflichen Praxis würde ich da ernsthaft widersprechen, denn selbst bei Migrationen von Software wie von SAP R/2 in R/3 weiß man, dass man zurückverfolgen muss. Der Bundesrat führt aus, dass die beabsichtigte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Gesetzentwurf zu Mindereinnahmen von 200 Millionen Euro ab 2013 und sogar von einer Milliarde Euro ab

2015 führen würde. Das sind ja nun erhebliche Zahlen. Herr Jarass hat schon gesagt, er wisse nicht, woher diese Zahl kommt. Ich möchte die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fragen: Wie beurteilen Sie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen unter dem Aspekt der Steuerausfälle?

Jetzt komme ich zur zweiten Frage, zu einem ganz anderen Thema. Der Bundesrat hat in seinen Empfehlungen zum Gesetzentwurf des Jahressteuergesetzes angeregt, eine vollumfängliche steuerliche Gleichstellung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften gesetzlich zu verankern. Er beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, das die Verfassungswidrigkeit der Diskriminierung von eingetragenen Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen festgestellt hat. Auf dem Gebiet des Steuerrechts verlangt das Bundesverfassungsgericht die Gleichstellung bei Grunderwerbsteuer, bei Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer. Bei der Einkommensteuer urteilten die verschiedenen Finanzgerichte zugunsten einer Gleichstellung. Eine Klage ist allerdings anhängig. Wir wissen aber, dass die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Berlin dieses zum Anlass genommen haben, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Meine Frage ist deshalb: Wie beurteilen Sie die steuerliche Ungleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften aus rechtlicher Sicht und vor dem Hintergrund dieser sehr uneinheitlichen Verwaltungspraxis?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber hat das Wort für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank, für die Frage. Zum Thema Aufbewahrungsfristen hat die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine ganz eindeutige Meinung. Hier geht es ja um die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach Steuerrecht und nach Handelsrecht. Das ist schon die erste Diskrepanz. Darauf komme ich noch einmal zurück, wenn Fristen verkürzt werden, dann müssen sie einheitlich verkürzt werden. Es macht wenig Sinn, an einer Stelle eine Kürzung vorzunehmen und an anderen Stellen vielleicht nicht oder nur anteilig. Der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen – das muss ich ganz klar sagen – stehen erhebliche Beeinträchtigungen der Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung gegenüber. Die Steuerausfälle sind von den Finanzverwaltungen der Länder benannt worden, in der Spitze sogar bis zu 1,5 Milliarden Euro, wenn die Aufbewahrungsfristen nämlich noch – das war ja in der Vergangenheit schon einmal gefordert worden – unter diese sieben Jahre runterfallen oder hinter dem Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, zurückbleiben sollten. Das lehnen wir ganz entschieden ab.

Worum geht es eigentlich bei den Aufbewahrungsfristen und bei den Unterlagen, die wir benötigen? Es geht um die Sachverhaltsaufklärung. Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, den richtigen Sachverhalt zu ermitteln. Das wäre bei längeren Besteuerungsverfahren, die wir haben, bei Betriebsprüfungen und insbesondere bei Steuerstrafverfahren, aber natürlich auch bei Einspruchs- und längeren Klageverfahren nicht mehr möglich, weil der Steuerpflichtige nach der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen zulässigerweise seine Unterlagen vernichten bzw. die Daten löschen könnte. Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen – das haben wir ja in der Vergangenheit erlebt – sind vor den Finanzgerichten oft nicht haltbar. Auch die Verfahren vor den Finanzgerichten werden länger dauern, werden komplizierter sein, und dadurch werden sich auch Steuerausfälle ergeben. Nicht nur die Finanzverwaltung hat Probleme, auch der Steuerpflichtige selber wird Probleme bekommen, weil er den vorgetragenen Sachverhalt nicht mehr begründen kann oder keinen Nachweis mehr erbringen kann, dass der vorgetragene Sachverhalt richtig ist. Wir sehen in der Finanzverwaltung das Problem der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährdet, weil wir bei der Sachverhaltsaufklärung eine Ungleichbehandlung haben.

Ich will auch sagen, wo wir keine Probleme hätten. Wir hätten sicherlich keine Probleme bei der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, wenn es um die normale Einkommensteuerveranlagung, um die Umsatzsteuersonderprüfung oder die Lohnsteueraußenprüfung geht. Das sind zeitnahe Prüfungen, da haben wir auch in eingeschränktem Maße vielleicht das Personal für zeitnahe Prüfungen zur Verfügung, aber in der Betriebsprüfung und insbesondere auch bei der Steuerfahndung ist das ganz anders. Hier müsste die Finanzverwaltung in deutlich kürzerer Zeit mehr Jahre prüfen. Dazu haben wir nicht das nötige Personal. In der Finanzverwaltung ist das Personal in den Ländern in den letzten Jahren nicht aufgestockt worden, sondern in vielen Bereichen zurückgefahren worden, insbesondere auch im Innendienst. Wir können eine weitere Verstärkung des Außendienstes zu Lasten des Innendienstes nicht hinnehmen, weil wir noch andere Verfahren haben: Rentenbezugsmitteilungen müssen ausgewertet werden, das unsägliche ELSTER-Verfahren, weil die Automation nicht richtig funktioniert hat, hat uns praktisch überrannt. Deswegen können die Außendienste aus dem Innendienst nicht verstärkt werden.

Zum Wegfall der Verknüpfung der einzelnen Fristen untereinander muss ich sagen: Wenn wir eine Festsetzungsfrist und eine Aufbewahrungsfrist haben, die auseinander laufen, haben wir insbesondere in der Betriebsprüfung das Problem, dass, obwohl die Festsetzungsfristen noch laufen, weil wir Anlauf- und Ablaufhemmungen haben, wir die

Steuer nicht mehr festsetzen könnten, weil die betrieblichen Unterlagen vernichtet sind. Wir könnten deswegen den Steueranspruch nicht mehr umsetzen. Wir haben hier vorhin über Auskunftersuchen und Vorlageverlangen gesprochen: Wenn diese Dinge nicht gleich gestellt werden, haben wir auch das Problem, dass wir gewisse Fristen haben, die wir einhalten müssen, da geht Zeit verloren. Der Steuerpflichtige kann durch Verzögerungen die Prüfbarkeit seiner betrieblichen Unterlagen beeinflussen, indem er bestimmte betriebliche Unterlagen einfach nicht oder spät vorlegt.

Den schlimmsten Fall, den wir uns vorstellen könnten, – das muss ich hier ganz deutlich formulieren. – ist, dass die Betriebsprüfung stattfindet oder der Steuerfahnder mitten in der Prüfung ist und im Nebenraum die Akten im Aktenschredder vernichtet oder die Daten gelöscht werden. Das wäre der schlimmste Fall, den ich mir vorstellen könnte. Da möchte ich einmal die Karikaturen in den Zeitungen sehen, die dann gemalt und abgebildet werden, wenn die Finanzverwaltung sich auf diese Art und Weise blamieren würde. Bei der Steuerfahndung und bei den Steuerstraftaten ist es so, dass wir gar kein Auswahlermessen haben. Wir haben bei der Steuerfahndung keine Prüfungsgeschäftspläne, wo wir irgendwie fahrplanmäßig vorgehen könnten. Wir haben in der Steuerfahndung oft gar keinen Einfluss auf die Dauer der Bearbeitung oder auf die Länge der Verfahren. Wir haben bei den Prüfungszeiträumen eine Bandbreite, die kann von wenigen Monaten bis zu zehn Jahren sein. Wir haben in diesen Fällen Festsetzungsfristen von zehn Jahren, und deswegen gehen wir in der Folge von Prüfungszeiträumen von regelmäßig zehn Jahren aus. Mit dieser Gesetzesänderung würde auch die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährung auf zehn Jahre – das ist ja erst 2009 passiert – durch die Hintertür außer Kraft gesetzt. Wenn wir keine Unterlagen haben, dann haben wir auch keine Grundlage für Sanktionierungen, und die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen – ich habe das schon gesagt – ist vor den Finanzgerichten sicherlich problematisch.

Jetzt noch ein Punkt: Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung – hier laufen die Dinge zum Teil auseinander, weil im Handelsgesetzbuch nämlich nicht alles geändert wird, sondern nur die Aufbewahrungsfristen für die Buchungsunterlagen verändert werden. Es müssen die Unterlagen sowieso aufbewahrt werden. Dann kann ich sie auch für die Finanzverwaltung aufbewahren. Ich habe da Zweifel, wie das mit der Kostenersparnis ist. Unser Fazit ist: Aus unserer Sicht ist das nicht hinnehmbar. Wir haben strafrechtliche Sanktionierungen, die uns dadurch erschwert werden und auch den Finanzgerichten die Arbeit schwer machen. Das ist eine faktische Verkürzung der Festsetzungsfristen. Das kann man nicht hinnehmen. Wenn man die Aufbewahrungsfristen schon verändern will, dann müsste man zumindest eins

machen: Man müsste eine verbindliche Verpflichtung zur zeitnahen Abgabe der Steuererklärung einführen. Es kann nicht sein, dass in bestimmten Bereichen Verzögerungen stattfinden und wir dann andererseits die Probleme haben, dass Unterlagen vernichtet werden und wir den Sachverhalt nicht mehr aufklären können. Das ist unsere Position zu den Aufbewahrungsfristen.

Dann hatten Sie noch nach den Lebenspartnerschaften und der Berücksichtigung aller steuerlichen Vorteile, die im Vergleich zur Ehe auch in der Verbindung vorhanden sind oder zum Tragen kommen, gefragt. Wir sind in diesem Punkt der Meinung, dass durch die zivilrechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe – da sind ja insbesondere die wechselseitigen Unterhaltsverpflichtungen gemeint – kein Grund mehr besteht, die Lebenspartnerschaften und die Ehe nicht in allen steuerlichen Bereichen gleichzustellen. Wir haben es in den Bereichen – Sie haben das schon angesprochen – Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer schon entschieden. Bei der Grunderwerbsteuer wird noch überlegt, das Ganze auch rückwirkend gelten zu lassen, da liegen entsprechende Klagen vor. Aus der Praxis heraus kann ich sagen, dass wir durch diesen unsicheren Rechtszustand eigentlich mehr Schwierigkeiten als alles andere haben. Wir haben mit den entsprechenden Betroffenen eine Diskussion darüber, warum es nicht möglich ist, eine steuerliche Gleichstellung durchzuführen. Was machen wir schon? Wir gewähren in der Praxis in einem vorläufigen Verfahren die Steuerklassen 3/5. Das heißt, bei der Eintragung der Freibeträge wird die Steuerklasse 3/5 schon gewährt. Wir haben dann bei der Einkommensteuerveranlagung flächendeckend die Aussetzung der Vollziehung im Einspruchsverfahren, weil ernstliche Zweifel an der Nichtgewährung des Splittingtarifs für eingetragene Lebenspartnerschaften bestehen. Letztendlich ist das aus unserer Sicht eine politische Entscheidung. Man könnte sicherlich die Anerkennung des Splittingtarifs auch noch einmal in einem größeren Umfang diskutieren. Es ist halt auch die Frage – auch das ist eine politische Entscheidung –, ob das im Vorfeld geregelt werden soll – also jetzt, wo sichtbar ist, dass in anderen steuerlichen Bereichen diese Gleichstellung auch durchgeführt wird – oder ob man die politische Entscheidung trifft, dass die Gerichte entscheiden sollen, wie die Gesetze aussehen sollen. Das ist die Frage, die hier gestellt werden muss, die sich aber der Gesetzgeber und Sie, als Politiker, auch selber beantworten müssen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Kollegin Abg. Tillmann hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön. Ich würde das Augenmerk gerne auf einen

anderen Themenbereich richten, nämlich auf die Kirchensteuer. Wir hatten geplant, mit diesem Gesetz die Abgeltungsregelungen für die Kirchensteuer noch zu verbessern. Jetzt höre ich, dass bei der Abgeltungsteuer und bei der Veranlagung der Kirchensteuer in Abgeltungsfällen erhebliche technische Probleme auftreten. Ich würde gerne vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe und von der Evangelischen Kirche in Deutschland hören, wie sie die Situation einschätzen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Petersen hat das Wort für die Evangelische Kirche in Deutschland.

Sv Dr. Jens Petersen (Evangelische Kirche in Deutschland): Frau Vorsitzende, Frau Abg. Tillmann, es gibt im deutschen Steuerrecht eine ganze Reihe von Prinzipien, unter anderem die Gleichmäßigkeit und die Folgerichtigkeit der Besteuerung. In der Prüfbitte des Bundesrates wird gefordert, dass nicht nur der Sperrvermerk als Information gegeben wird, sondern auch derjenige Abzugsverpflichtete, der den Sperrvermerk abgerufen hat. Das steuerliche Rechtsprinzip der Deklaration wird so durch die Verifikation, was ja auch vom Bundesverfassungsgericht niedergeschrieben ist, in sinnvoller Weise ergänzt. Es kann nicht sein, dass die Finanzverwaltung mehr oder weniger blind ist. Das soll auf der anderen Seite aber nicht bedeuten, dass die steuererhebenden Religionsgemeinschaften Ihren Kirchensteuerpflichtigen nicht vertrauen, dass sie ihre Steuererklärung vollständig abgeben, aber, da wir nun einmal dieses Rechtsprinzip haben und das Bundesverfassungsgericht dieses Rechtsprinzip auch so formuliert hat, ist es sinnvoll und notwendig, dies auch im Gesetz niederzuschreiben. Es ist in der Tat richtig, dass diese Sache jetzt auch vom Gesetzgeber mit berücksichtigt werden sollte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Ich gebe das Wort an Herrn Wessels.

Sv Robert Wessels (Kommissariat der Deutschen Bischöfe): Dankeschön, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Frau Abg. Tillmann, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass wir im Augenblick in den notwendigen Planungen und Vorbereitungen für die Programmierung des geplanten elektronischen Verfahrens sind. Wie das bei derart komplexen Verfahren nicht unerwartet ist, zeigt sich bei den konkreten Fragen ein gewisser Nachbesserungsbedarf, den wir wahrnehmen. Wir sehen im Augenblick vor allen Dingen einen Änderungsbedarf aus Sicht der Steuerverwaltung, die die Regelungen, die im letzten Jahr mit dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz getroffen worden sind, schließlich umsetzen müssen. Das Bundeszentralamt für Steuern hält dem Vernehmen nach zwischen 500 000

und 800 000 Sperrvermerke für möglich. Das ist eine Zahl, die wir erst einmal einfach nur so hinnehmen. Diese ließe sich natürlich aus Sicht des BZSts mittels eines amtlich vorgeschriebenen scanfähigen Formulars leichter verarbeiten. Zudem bestehen beim BZSt wohl Bedenken, dass Sperrvermerke, die zeitlich zu knapp vor der Anfrage von Abzugsverpflichteten beim BZSt eingehen, nicht beachtet werden können. Das würde nach der derzeitigen Rechtslage bedeuten, dass das BZSt unbefugt Steuerdaten weitergibt. Eine Lösung hierfür könnte sein, dass man gesetzliche Stichtage vorsieht, bis zu denen ein Sperrvermerk eingelegt sein muss, um für den laufenden Geschäftsvorfall beachtet zu werden. Ich glaube, der schlechteste Fall ist, wenn sich Auszahlungen verzögern, weil das BZSt mit der Programmierung nicht nachkommt. Nach dem uns bekannten Beratungsstand wird auch diskutiert, ob es aus Plausibilisierungsgründen erforderlich sein könnte, dass neben der Angabe der Steueridentifikationsnummer bei der Abfrage des Religionsmerkmals auch das Geburtsdatum von dem Abzugsverpflichteten mit vorgetragen werden sollte. Wir kennen das bei den Lohnsteuerabzugsverfahren. Auch diese Frage ist in der Diskussion. Uns erscheinen diese Anliegen der Steuerverwaltung nachvollziehbar. Den Kirchen ist natürlich daran gelegen, dass das elektronische Verfahren, wenn es dann kommt, möglichst reibungslos für alle Beteiligten funktionieren kann. Sorge bereitet uns in der Tat, dass über eine neuerliche Verschiebung der Einführung des Verfahrens diskutiert wird. Ursprünglich sollte das derzeit zur Anwendung kommende Übergangsverfahren zwei Jahre laufen. Bis zum 31.12.2013, das ist das, was jetzt im Gesetz steht, werden es nun bereits fünf Jahre sein. Insoweit ist eine weitere Verschiebung den steuererhebenden Religionsgemeinschaften, den Diözesen und Landeskirchen kaum zu vermitteln. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die Fraktion der SPD.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage zu der Einkünfteabgrenzung bei Betriebsstätten, ein bisschen auch mit Blick auf die Antwort von Herrn Dr. Kaeser. Ich möchte Herrn Förster und Herrn Brandt vom Finanzgerichtstag fragen, welche Bedeutung sie der innerstaatlichen Umsetzung dieses Authorised OECD Approach (AOA) beimessen und wie sie die Wirksamkeit dieser neuen Regelungen auch mit Blick auf die Escape-Klausel einschätzen.

(Abg. Antje Tillmann übernimmt den Vorsitz)

Vorsitzende Antje Tillmann: Herr Förster, bitte schön.

Sv Hartmut Förster: Vielen Dank. Mein Name ist Hartmut Förster ich war, als der AOA bei der OECD entwickelt wurde, bei der OECD als Berater tätig, danach im Bereich internationale Schieds- und Verständigungsverfahren. Ich halte die Umsetzung des AOA an sich, die Art und Weise wie das geschehen soll und den Zeitpunkt für richtig und wichtig. Die Stellungnahmen zu diesem Gesetzesprojekt erwecken ein wenig den Eindruck, als käme man von einer klaren Betriebsstättenregelung zu einer neuen Regelung, das ist aber nicht der Fall. Der Ausgangspunkt des OECD-Projektes war eben die Tatsache, dass der Art. 7 weltweit unterschiedlich interpretiert worden ist. Der Kommentar hatte mehrere Ansätze und trug auch dazu bei, dass weltweit verschiedene Interpretationen existierten. Man hat in der OECD nunmehr durch diesen AOA einen einheitlichen Ansatz gefunden. Die Umsetzung des AOA war nicht einfach, insbesondere deshalb, weil, wie gesagt, unterschiedliche Ansätze im Musterabkommen vorhanden waren. Und wenn Sie einen Ansatz stützen, den des selbständigen Unternehmens, dann setzen sie sich natürlich mit den anderen in Konflikt. Darum gab es einen zweistufigen Prozess 2008/2010. Es ist richtig, dass diese Kommentare von 2008 und 2010 nur mit Mehrheitsentscheid angenommen worden sind. Man muss aber dazu sagen, dass gegen den Bescheid von 2008 nur ein Land – Neuseeland – Vorbehalte eingelegt hat und bei der Version von 2010 waren es neben Neuseeland noch Chile, Mexiko und, wie ich glaube, Griechenland. Die UN steht dem AOA in der Tat – und das wurde ja auch in einigen Stellungnahmen erläutert – kritisch gegenüber. Das liegt aber daran, dass die UN-Staaten traditionell Quellenstaaten sind und die Version des Art. 7 bei den VN abweicht von dem bei der OECD. Insofern war das wenig verwunderlich. Ich sehe derzeit keine Alternative zum AOA.

Frage: Ist die Regelung, die jetzt vorgeschlagen wird, eine Einkünfteermittlungs- oder eine Korrekturvorschrift? Meiner Meinung nach ist es eine Korrekturvorschrift, die allerdings Regeln darüber enthält, wie denn die Korrektur zu machen ist – das macht es noch lange nicht zur Gewinnermittlungsvorschrift. Dass es im Art. 1 AStG (Außensteuergesetz) steht, da wo dann auch die Regelungen für verbundene Unternehmen sind, wurde kritisiert, da es dann nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen gilt. Das ist der Sache geschuldet. Es ist keine Boshaftigkeit des Gesetzgebers, sondern es ist international üblich. Dass nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berichtet wird, ist nicht, weil man ihn ärgern will, sondern einfach deshalb, weil wir in diesen Fällen die Problematik haben, dass wir einen Steuerpflichtigen und zwei Steuerverwaltungen haben. Wenn eine Steuerverwaltung den Gewinn erhöht, droht Doppelbesteuerung, die den Steuerpflichtigen dazu veranlasst, beim anderen Staat dafür zu sorgen, dass eine Gegenberichtigung erfolgt, die auch nach Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen muss und spätestens im Verständigungs- oder Schiedsverfahren dann auch regelmäßig erfolgt. Würde man eine Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen zulassen, käme es aufgrund dieser zweiseitigen Sichtweise dazu, dass weiße Einkünfte entstehen könnten. Nämlich dann, wenn z. B. in Deutschland zugunsten

berichtigt werden müsste, die Gegenberichtigung im Ausland aber nicht erfolgt – was durchaus passieren kann, insbesondere deshalb, weil in Deutschland die Betriebsprüfung sehr gründlich aber auch sehr spät prüft. Von daher, denke ich, gehört es in den § 1 AStG, wo auch die Regelungen zu verbundenen Unternehmen sind.

Es ist richtig, dass der AOA gewisse offene Bereiche enthält, und ein wichtiger offener Bereich sind die Bau- und Montagebetriebsstätten, wo es keine Regelung gibt und wo es auch Schwierigkeiten geben könnte. Wie wirkt sich der AOA auf diese Bau- und Montagebetriebsstätten aus? Es ist damals auf der Ebene der OECD letztlich leider nicht gelungen, einen gesonderten Teil für Bau- und Montagebetriebsstätten zu diskutieren. Insofern haben wir in diesem Bereich keine international abgestimmte Regelung, das ist richtig. Wenn man vor diesem Hintergrund auch noch sieht, dass der Betriebsstättenbegriff international zunehmend aufgeweicht wird – das wird in der Stellungnahme von Siemens auch berichtet – wird es in Zukunft um die Frage gehen: Wie ist denn der Gewinn von Auslandsbetriebsstätten zu ermitteln? Und hier, denke ich, ist es wichtig, dass man von deutscher Seite eine Position bezieht. Es wäre problematisch zu warten, was andere Staaten machen, weil andere Staaten wahrscheinlich in einer anderen Lage als Deutschland sind. Deutschland ist in der Regel ein Staat, wo man die Stammhäuser hat. Die Quellenstaaten haben natürlich Begehrlichkeiten in Bezug auf das Steueraufkommen. Also vor diesem Hintergrund denke ich, es wäre sinnvoll, eine Position zu beziehen, nicht zu warten, was andere Staaten machen und dass Verwaltung und Wirtschaft zusammen faire Lösungen auf der Basis des AOA entwickeln und eine Position beziehen, die auch langfristig dazu beitragen kann, das deutsche Besteuerungsgut zu verteidigen. Danke schön.

Vorsitzende Antje Tillmann: Danke schön, Herr Förster. Darf ich für die künftigen Wortmeldungen darum bitten, dass wir sehr vorsichtig mit Abkürzungen sind. Die Protokulanten sind schon wirklich gut, aber sie sind eben keine Profis im Steuerrecht. Von daher würde ich Sie bitten, mindestens einmal das Gesetz zu nennen. Herr Brandt.

Sv Jürgen Brandt (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abg. Binding (Heidelberg) in der Tat kann man die Bedeutung nicht unterschätzen, man darf aber auch nicht dramatisieren, was hier auf die Wirtschaft zukommt. Zunächst muss man als Ausgangspunkt natürlich das nehmen, was Herr Förster gesagt hat. Es gibt eine internationale Meinungsbildung zu dieser Änderung des Art. 7 des OECD-Musterabkommens. Insofern ist es umzusetzen. Es ist also nicht die Frage für den deutschen Steuergesetzgeber, ob man es umsetzt, sondern nur, wann man es umsetzt. Und es geht um die Form der Umsetzung. Was die Form angeht, muss man natürlich sagen, Musterabkommen sind eben nur Muster und rechtswirksam werden sie erst durch konkrete Umsetzungen in Doppelbesteuerungsabkommen. Wir haben ja bisher nur das

Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA und drei nicht ratifizierte Abkommen – ich glaub Lichtenstein u.a. Aber es ist der Auftrag für jedes künftige Abkommen, dies umzusetzen. Für bestehende Abkommen ist es bekanntlich schwierig, die jeweiligen Vertragspartner zu entsprechenden Änderungen zu bewegen. Es ist ein langfristiger Prozess, und vor diesem Hintergrund finde ich es legitim, dass man ein Änderungsvorhaben wie das jetzt anstehende im Außensteuergesetz verortet. Das ist durchaus ein geeigneter Ort, da würde ich mich den Argumenten von Herrn Förster anschließen, dass hier eine Art Gewinnkorrektur vorgenommen wird und dass dies deshalb durchaus im Außensteuergesetz untergebracht werden kann.

Es wird in der Diskussion natürlich vielfach vorgetragen, dass sei alles ein bisschen unbestimmt und diese Begriffe seien alle durch die Rechtsprechung noch nicht definiert und man komme da in große Rechtsunsicherheit. Da muss man doch mal auf den Anlass, das Motiv für diese Änderung rekurrieren. Eigentlich geht es ja nur darum, Gewinntransfers bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, zwischen inländischen betrieblichen Einheiten und ausländischen betrieblichen Einheiten, kontrollieren zu können. Und da haben wir eigentlich eine vergleichbare Ausgangssituation wie beim Fremdvergleich im Inland. Wenn wir z. B. an Angehörigenverträge denken, da muss ich auch prüfen, ob ein Vertrag zwischen Eltern und Kindern wie unter Fremden üblich abgeschlossen worden ist oder nicht. Da habe ich auch keine weitere gesetzliche Grundlage als genau diese Feststellung der Fremdvergleichsüblichkeit. Die OECD hat hier mehrheitlich einen Weg gefunden, das ein bisschen mit Futter anzureichern und das, was im Gesetz steht, ist auch ein bisschen mehr als diese abstrakte Formulierung von allein der Fremdvergleichstypik. Wir haben hier im Gesetzesvorhaben ja die Parameter, anhand derer ich den Fremdvergleich vornehmen soll. Ich schaue, welcher Personaleinsatz auf diese betriebliche Einheit an der Betriebsstätte entfällt, was für diese Einkünfte an Vermögen aus dem Unternehmen verwendet wird und welches Know-how, welche Chancen in dieser Betriebsstätte umgesetzt werden und wertbildend sind. Das wären Faktoren, nach denen man auch ein Unternehmen bewertet und die auch für die Bemessung der Leistung oder der Preisbildung eine Grundlage bilden, die diese Betriebsstätte nach außen hin verlangen würde, wenn sie ein selbständiges Unternehmen wäre. Ich habe ja zu meinen Aufwendungen immer einen gewissen Kostenzuschlag, und danach bemesse ich meinen erstrebten Gewinn. Insofern ist das durchaus ein nachvollziehbares Geflecht.

Natürlich bleiben Ungewissheiten, wie bei jedem neuen Gesetz: Wie bemesse ich Vermögen, das für die Zwecke der Betriebsstätte benötigt wird, wie es im Gesetz heißt, wenn es sich dabei doch um Vermögen des Stammhauses handelt. Wir haben ja das Problem, dass dann das Vermögen möglicherweise sowohl vom Stammhaus als auch von der Betriebsstätte genutzt wird. Gibt es da möglicherweise eine Aufteilung oder nicht? Die Finanzverwaltung

geht bisher davon aus, dass es nicht möglich ist. Wir haben aber auch im Binnenbereich schon Aufteilungen, also Aufweichungen dieses Entweder-oder, wenn sie etwa an die Abgrenzung von privaten und beruflich bedingten Aufwendungen denken. Da sagt man in der neuen Rechtsprechung, im Zweifel ist auch eine Aufteilung möglich. Auch hier wird man diesen strengen Grundsatz der Unaufteilbarkeit aufgeben müssen. Es wird alles nach den Gesichtspunkten des Fremdvergleichs stattfinden, das ist der Maßstab, und da ist natürlich eine gewisse Offenheit. Ich darf als Finanzamt und natürlich auch als Unternehmen bewerten, was der Betriebsstätte zuzurechnen ist und was dem Stammhaus. Da gibt es natürlich eine gewisse Bandbreite an Beurteilungsmöglichkeiten, aber das ist machbar, und deshalb meine ich, sollte man das durchaus auch wie vorgeschlagen umsetzen.

Es wurde vorgetragen, verbreitet auch in den Stellungnahmen, die man für den heutigen Tag erarbeitet hat, dass die Verordnung ihrem Inhalt nach noch nicht erkennbar ist und dass deshalb auch die Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens etwas problematisch sei. Ich teile diese Bedenken eigentlich nicht, die Ermächtigung in dem Entwurf des Abs. 6 heißt ja nur, dass Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 und 5 geregelt werden dürfen und insbesondere Einzelheiten ihrer einheitlichen Anwendung. Das sind schon sehr starke Vorgaben, enge Orientierungen an den gesetzlichen Bestimmungen des Außensteuergesetzes. Das reicht nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aus, um eine Bestimmtheit für eine Rechtsverordnung anzunehmen. Deshalb teile ich die Bedenken, die verbreitet geäußert worden sind, nicht.

(Abg. Dr. Birgit Reinemund übernimmt den Vorsitz)

Ein anderer Punkt ist natürlich, ob man dies heute schon in Gesetzesform gießen kann, ob das nicht einen Treaty Override darstellt. Es wird kritisch gewürdigt, ob man vor der Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen so ein Gesetz schaffen darf. Es ist ja diese Escape-Klausel vorgesehen. Das wird noch zu einer späteren Fragestellung führen, da will ich mich ganz kurz halten. Es gibt ein Verfahren des Bundesfinanzhofes zur Zulässigkeit des Treaty Override beim Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei, das ist noch anhängig. Da gab es eine vergleichbare Klausel, wie sie auch hier vorgeschlagen wird: Dass dem Steuerpflichtigen die DBA-Freistellung der Einkünfte nur bei einem Nachweis gewährt wird, dass er nicht vom Ausland besteuert wird oder er dort seine Steuer entrichtet hat und er ansonsten nach inländischen Maßstäben behandelt wird. Diese Regelung hat der 1. Senat des Bundesfinanzhofes zum Anlass genommen, dies dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Ich wage die Prognose, dass das Bundesverfassungsgericht dem Vorlagebeschluss nicht folgen wird, weil im Grunde genommen die Gefahr der Doppelbesteuerung in solchen Fällen gerade nicht besteht. Und das ist das Hauptanliegen der Doppelbesteuerungsabkommen:

eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Was hier in Rede steht, ist in allem fast eine prozedurale, verfahrensrechtliche Abwicklung der abkommensrechtlichen Situation. Die muss nicht zwingend im Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden. Deshalb glaube ich, dass das kein Hindernis sein würde. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Abg Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne noch mal auf das Thema der Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen zurückkommen. Meine Frage richtet sich einerseits an Herrn Prof. Hechtner, andererseits an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Ich glaube, es ist allgemein deutlich geworden, welche Schwierigkeiten mit der Umsatzsteuerbefreiung auf Bildungsleistungen einhergehen und welche Schwierigkeiten auch mit dem hier konkret vorliegenden Gesetzesvorschlag wohl entstehen werden. Deswegen meine Frage an die beiden Genannten: Hätten Sie für uns konkrete Änderungsvorschläge, wie man hier eine Regelung schaffen kann, die der Zielsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, nämlich Bildung als förderungswürdiges Gut eben entsprechend steuerfrei zu stellen, gerecht werden kann, aber andererseits eben möglicherweise denjenigen, die gar nicht von der Umsatzsteuer befreit werden wollen, die Umsatzsteuerpflicht weiterhin erhalten kann?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Hechtner, bitte, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Frank Hechtner (Freie Universität Berlin): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Dr. Volk, vielen Dank. Die geplante Regel zur Steuerbefreiung in § 4 Nr. 21 UStG ist doch schon recht komplex, und ich möchte vielleicht vorab sagen, dass nach meiner Meinung an einer Stelle die Regelung deutlich weitergeht als das, was die Systemrichtlinie sagt, das betrifft die Privatlehrer. Es steht in der Systemrichtlinie nur drin, dass der Schul- und der Hochschulunterricht befreit sein sollten. Ja, man steht jetzt vor dem Problem, dass teilweise eine bestimmte Interessensgruppe die Steuerpflicht haben möchte und eine bestimmte andere Interessensgruppe die Steuerfreiheit haben möchte. Gleichwohl muss man erst mal anerkennen, dass die Systemrichtlinie prinzipiell schon differenziert oder eine Differenzierung zulässt, ob diese Bildungseinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten angeboten werden oder von privatrechtlichen Anstalten. Und diesbezüglich müsste man dann auch konstatieren, dass hier natürlich eine andere Preiskalkulation zugrunde liegt und vielleicht auch andere Zielsetzungen verfolgt werden.

Ich möchte einfach mal eine Problemstellung am § 4 Nr. 21 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes verdeutlichen. Dort heißt es nämlich: „Erbringt eine andere Einrichtung mit vergleichbaren

Zielsetzungen Leistungen im Sinne des Satzes 1, die auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind diese nur dann befreit, wenn die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstrebt oder etwaige Gewinne thesauriert werden.“ Letztendlich ist es ein problematischer Aspekt, wie zu verfahren ist, wenn gemischte Leistungen angeboten werden; gemischte Leistungen in dem Sinne, dass auch teilweise Freizeitgestaltung mit angeboten wird. Und wenn ich jetzt diesen Satz hier lese: „Die auch der Freizeitgestaltung dienen“ kommen bei mir sofort Fragen auf: Was ist denn „auch der Freizeitgestaltung“? Reicht das schon aus, wenn ein bisschen Freizeitgestaltung dabei ist, ist es dann sofort schädlich? Dann wird hier gesagt „können“, d.h. also konjunktiv, es muss nur fiktiv der Freizeitgestaltung dienen. Aber letztendlich – und das haben ja auch die Gerichte mehrmals schon bestätigt – hängt die Frage ob es Freizeitgestaltung ist, davon ab, was der Steuerpflichtige damit macht. Also wer den Tanzkurs absolviert, kann das durchaus auch aus beruflichen Gründen machen.

Also es gibt eine Menge Probleme, die hier entstehen. Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, so wie ich sie verstehe, geht wohl von dem Grundsatz aus, dass bei Bildungsleistungen die Umsatzsteuer deswegen entfallen soll, um Bildung zu einem bestimmten Preis anbieten zu können. Daraus kann man natürlich folgern, wenn es keine Bildung ist, wenn es Freizeit ist, dann soll die Umsatzsteuerbefreiung nicht gelten. Und das steht ja auch soweit im Entwurf drin. Problematisch sind damit eben die genannten Fälle, in denen diese gemischten Leistungen angeboten werden, und da plädiere ich dafür, dass man bei diesen gemischten Leistungen das Ganze sehr stark einschränken sollte und dahingehend betrachten sollte, dass die Leistungen dann steuerfrei sind, wenn überwiegend Bildungsleistungen oder Bildungselemente enthalten sind. Letztendlich sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Art. 133 vor, bestimmte Ausnahmen vorzunehmen, und in Buchstabe d wird explizit auch noch mal angegeben, dass hier auf Wettbewerbsverzerrungen zu achten ist. Eine Wettbewerbsverzerrung kann durchaus eintreten, wenn ich private Anbieter und z. B. Volkshochschulen vergleiche oder auch private Anbieter, die Tagesseminare anbieten, denn hier soll ja die Steuerfreiheit ausgeweitet werden.

Insofern würde ich dafür plädieren, dass man von dieser einschränkenden Regelung Gebrauch macht und insbesondere die „teilweisen Freizeitgestaltungen“ stärker konkretisiert oder vielleicht sogar der Verwaltung ein Mittel an die Hand gibt, dass sie das stärker konkretisieren könnte, was denn nun letztendlich diese Leistungen genau sein sollen, die auch freizeitgestaltende Elemente haben oder bei denen die Freizeitgestaltung überwiegt. Abschließend möchte ich aber doch anraten, dass man diesen Aspekt gesetzlich regeln sollte. Der BFH hat auch schon entschieden, dass die Systemrichtlinie teilweise nicht vollständig umgesetzt wurde. Und wird der Bereich nicht komplett neu geregelt, können sich die Steuerpflichtigen – das hat der BFH auch entschieden – immer auf die Systemrichtlinie

berufen. Insofern sind Sie gut beraten, wenn Sie hier noch mal in sich gehen und teilweise Korrekturen vornehmen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Schlewitz für den Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Sve Simone Schlewitz (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Ich möchte mich meinem Vorredner, Herrn Prof. Hechtner anschließen. Er hat die Probleme sehr gut dargestellt. Allerdings würde ich den Fokus von den gemischten Bildungsleistungen gerne auf die betrieblichen Bildungsleistungen lenken, das liegt uns sehr am Herzen. Hier ist es so, dass wir diese Verteuerung der Bildungsleistungen durch die Umsatzsteuer gar nicht haben, weil wir in dem Bereich im Wesentlichen an gewerbliche Unternehmen leisten. Das sind Unternehmen, die Bildungsleistungen für ihre Mitarbeiter einkaufen und insofern sowieso den Vorsteuerabzug haben, also ist hier auch gar keine Verteuerung durch die Umsatzsteuer zu verzeichnen. Im Gegenteil, wenn ich die vollständige Steuerbefreiung einführe, hat der Leistende keinen Vorsteuerabzug mehr. Dadurch verteuern sich dann diese Leistungen erst recht.

Wir hatten am heutigen Tage ja schon einmal darüber nachgedacht, ob eine Optionsmöglichkeit vorliegt. Die liegt nicht vor, die ist europarechtlich nicht gegeben. Dennoch sind wir eben in der Situation – wie Sie es ja auch schon beschrieben haben, Herr Abg. Dr. Volk – dass sich durch die Steuerbefreiung einige wesentlich schlechter stellen und das gar nicht möchten. Im Bereich der gemischten Bildungsangebote haben wir ja schon durch diesen Gesetzentwurf die Möglichkeit der Einschränkung, da steht ja schon drin, dass bei systematischer Gewinnerzielungsabsicht private Anbieter nicht befreit sind. Ich denke, wir sollten uns wirklich auf die betriebliche Bildung fokussieren und die angesprochene Möglichkeit des Art. 133 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auch ausnutzen. Hier wird gesagt, dass wir die Steuerbefreiung einschränken können. Solche Anbieter, die eine systematische Gewinnerzielungsabsicht haben, bekommen sie dann eben nicht. Also diese Möglichkeit der Einschränkung besteht auf jeden Fall, und ich möchte an dieser Stelle noch auf ein Vorabentscheidungsverfahren Polens an den Europäischen Gerichtshof hinweisen, das genau diese Frage behandelt, ob nämlich die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe i der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auch die Bildungsleistung zu gewerblichen Zwecken von nichtöffentlichen Einrichtungen mit umfasst. Ich denke, dass man, bevor man diese Regelung umstellt, erst einmal die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes an dieser Stelle abwarten sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte das Thema „Deutsche Flugsicherung“ ansprechen. Wir haben durch die Umstellung der Bilanzierung von HGB auf IFRS eine Änderung bei der Steuerneutralität der Gebührensystematik bei der Deutschen Flugsicherung. Und deswegen meine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und den Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Wenn wir nun das Luftverkehrsgesetz ändern und hier um eine Regelung ergänzen, so dass bei der Flugsicherungsorganisation der positive oder negative Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Gewinn aus den Gebühren für die Flugsicherung und dem Ergebnis nach den gebührenrechtlichen Vorschriften aus Flugsicherungsdiensten bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz bleibt: Wie beurteilen sie diese Regelung?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Schwenker für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Es ist eine sehr komplexe und schwierige Frage, die ich hier auch nicht in der Schnelle spontan beantworten kann, weil sie auch im Gesetzentwurf nicht enthalten ist. Wenn wir etwas von HGB auf IFRS umstellen, dann ist es nicht zwangsläufig – jetzt jedenfalls für mich spontan nicht erkennbar – damit verbunden, dass wir da steuerliche Auswirkungen haben, weil bisher im Steuerrecht trotzdem immer noch der HGB-Einzelabschluss maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung ist. Von daher bitte ich: Das müsste uns detaillierter vorgetragen werden, es mag Gründe geben, die wir so schnell nicht beurteilen können, aber so ganz im ersten Anschein würde ich sagen, ob die Umstellung von HGB auf IFRS zu einer Änderung der deutschen Besteuerung führt, da würde ich sagen, eher nicht. Ansonsten stehen wir natürlich gerne für die nachfolgenden Beratungen zur Verfügung, und dann müsste man uns das vielleicht etwas detaillierter zuschicken.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Gewinnus hat das Wort für die IHK.

Sv Jens Gewinnus (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank. In dem Fall schließe ich mich einfach meinem Vorredner an, wir haben da keine detaillierten Kenntnisse. Aber wie gesagt, das deutsche Steuerrecht knüpft über § 5 EStG an die Handelsbilanz an. Und ich glaube, eine Umstellung auf IFRS kann sicherlich erfolgen, aber nicht losgelöst von einer Handelsbilanz für zumindest steuerliche Zwecke oder wenigstens einer Steuerbilanz. Also das ist zumindest, was ich bisher daraus verstanden habe. Aber wir

würden natürlich gerne dazu Stellung nehmen, wenn uns entsprechend da etwas vorliegt. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Abg. Zöllmer hat das Wort für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht in Richtung Vermeidung unerwünschter Gestaltungen bei Unternehmensveräußerungen vor dem Hintergrund des VW-Porsche-Deals. Der Bundesrat hatte sich mit diesem Thema auch beschäftigt. Meine Frage geht an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und an Prof. Dr. Jarass. Der Bundesrat hatte um Prüfung gebeten, ob im Rahmen des Jahressteuergesetzes eine unerwünschte Gestaltung beim Umwandlungssteuerrecht vermieden werden könnte. Der Hintergrund war der VW-Porsche-Deal, der zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe geführt hat, da es eine Lücke gegeben hat, die es den Unternehmen ermöglicht hat, durch die Gegenleistung einer einzelnen Stammaktie das Ganze als steuerbegünstigte Umstrukturierung darzustellen, obwohl es sich bei rein wirtschaftlicher Betrachtung um einen steuerpflichtigen Veräußerungstatbestand gehandelt hat. Die Frage lautet: Wie beurteilen Sie angesichts der Steuergestaltung beim VW-Porsche-Deal die Regelungen der §§ 20 und 21 des Umwandlungssteuergesetzes, und sehen Sie die Gefahr weiterer Steuergestaltungen nach dem Vorbild des VW-Porsche-Deals? Und wie hoch schätzen sie ggf. die zeitliche Dringlichkeit einer Korrektur der Regelungen im Umwandlungssteuergesetz ein?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft hat das Wort, bitte.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank. Wir haben uns, als diese Veräußerung bekannt wurde, natürlich auch mit dem Thema befasst, und uns war sehr schnell klar, dass VW und Porsche bei ihrer Fusion ein Steuerschlupfloch genutzt haben, von dem auch andere Unternehmer profitieren könnten. Hier gibt es eine geltende Rechtslage, die zur Gestaltung genutzt wurde, und ich sage mal Gestaltung ist ja noch nichts Schlimmes. Die Frage ist nur, ob hier nicht bestimmte Grenzen der Gestaltung überschritten sind. Wenn der Robie Gon Rubikon überschritten ist, dann ist bei uns irgendwann auch mal Feierabend. Hier ist es so, dass eine einzige Aktie für diesen Konzern 1,5 Milliarden Euro Wert war. Das ist schon ein kleines Kunststück, was da vollzogen wurde. Die Aktie war zum Zeitpunkt der Umwandlung zwar nur 120 Euro wert, hat aber dem Konzern aber das 12,5 Millionen-fache an Steuern gespart. Das ist natürlich für den Fiskus und für den deutschen Steuerzahler schon eine echte Hausnummer. Ohne, dass wir die Verträge kennen. Wir haben damals die Offenlegung gefordert, damit wir uns auch mal intensiv damit befassen können, das ist natürlich nicht erfolgt, das Steuergeheimnis gilt auch hier. Wir waren uns ziemlich

schnell sicher, dass auch, wenn es rechtlich zulässig ist, eine Gestaltung zum Zwecke der Steuervermeidung stattgefunden hat. Das kann der normale Bürger nicht verstehen, wenn eine solche Gesetzgebung bekannt wird, dass man die Möglichkeit hat, so zu gestalten dass man eine Steuervermeidung in einer derartigen Höhe vornimmt.

Wenn wir jetzt das Gesetz an sich betrachten, das ist ja sicherlich eines der kompliziertesten Gesetze, die in der insgesamt verworrenen Steuerwelt vorhanden sind, dann muss man ganz klar sagen, dass es eigentlich ursprünglich dazu geschaffen war, die Umstrukturierung von Unternehmen zu erleichtern. Wenn das aber letztendlich dazu führt, dass eine Belastung der Haushalte in geschätzter Höhe von 5 Milliarden Euro erfolgt, dann ist die Frage, ob Sinn und Zweck dieses Gesetzes tatsächlich noch erfüllt sind. Und aus unserer Sicht halten wir den Vorschlag des Bundesrates für richtig zu überprüfen, inwieweit die Regelungen zumindest modifiziert werden müssen.

Zur Frage, wie schnell sowas geregelt werden muss: Also es ist ja immer so, dass Beispiele Schule machen, und wenn man in der Öffentlichkeit solche Beispiele auch noch sehr breit streut, dann kommen natürlich auch andere auf die Idee. Also ich glaube schon, dass es wichtig ist. Wir haben in der jüngsten Zeit gesehen, dass es zur einer Reihe weiterer Gestaltungen in dieser Form gekommen ist, und deswegen sind wir der Meinung, dass man das nicht auf die lange Bank schieben sollte. Also hier sollte durchaus eine entsprechende Regelung, Neuregelung und Modifizierung erfolgen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Jarass, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Jarass (Hochschule RheinMain Wiesbaden): Wenn man über diesen Deal spricht, dann muss man sich innerlich etwas grundsätzlicher mit dem Umwandlungssteuerrecht beschäftigen. Frau Sauer-Schnieber hat ja schon ausgeführt: Das ist sicherlich einer der kompliziertesten Teile des deutschen Steuerrechts. Was heißt denn Umwandlungssteuerrecht eigentlich? Das heißt doch letztendlich, dass große, höchstkompliziert aufgebaute Konzerne dramatisch privilegiert werden gegenüber normalen kleinen Unternehmen. Denn, wenn das normale kleine Unternehmen, der Bäckermeister, seinen Betrieb an einen anderen Menschen verkauft, dann fällt Steuer an: Ertragssteuer, Grunderwerbssteuer, möglicherweise, wenn ein Immobilienvermögen dabei ist, etc. Das Umwandlungssteuergesetz erlaubt letztendlich – und so wurde es sozusagen immer weiter verfeinert und immer weiter entwickelt –, dass Konzerne ihre Rechtsform beliebig ändern können und das steuerneutral machen können. Da muss man sich mal fragen, warum soll es eigentlich so sein? Jetzt wird man natürlich sagen, das muss so sein, sonst würde man keine ökonomisch effizienten Umstrukturierungen vornehmen. Aber das ist bei jeder ökonomisch bedingten oder verlangten Umstrukturierung so, dass man Vorteile und Nachteile abwägt.

Und wenn eine Umstrukturierung ökonomisch extrem sinnvoll ist, dann muss man möglicherweise auch gewisse steuerliche Nachteile hinnehmen.

Jetzt muss man sich überlegen, welche steuerlichen Nachteile gibt es denn da überhaupt? Letztendlich läuft doch die Umstrukturierung, dieses ganze Umwandlungssteuergesetz, von einigen anderen Details abgesehen darauf hinaus, dass man die Rechtsform ändern kann, ohne dass eine Stille Reserve versteuert werden muss. Das ist doch letztendlich der entscheidende Punkt. Ich habe hier schon mehrfach in diesem Gremium vorgetragen: Der eigentliche Grund für die höchstkomplexe deutsche Steuergesetzgebung im Unternehmenssteuerrecht ist, dass Wertsteigerungen über Jahrzehnte unversteuert beibehalten werden können. Die ganze Komplexität des deutschen Steuerrechts – jedenfalls im Unternehmenssteuerrecht, und das Umwandlungssteuerrecht ist so ein klassischer Fall – besteht darin, dass man Stille Reserven über Jahrzehnte unversteuert beibehalten kann. Und da müssen wir ran. Ich weiß, dass es einigen nicht passt, deswegen gibt es auch Unruhe im Saal, aber man kann es zumindest hier in diesem Ausschuss noch mal verdeutlichen.

Ich komme noch mal auf den Deal zurück, Porsche-VW. Frau Sauer-Schnieber hat es ja schon ausgeführt, und ich bin ihr da sehr dankbar, dass sie das ausgeführt hat. Es gibt dazu überhaupt keine schriftlichen Unterlagen, nur Vermutungen, die man der Presse entnehmen kann. Es gibt keine veröffentlichten Unterlagen, und deshalb fällt es uns als Wissenschaftlern aber auch als Beratern natürlich sehr schwer, abschließend dazu Stellung zu nehmen. Was liegt überhaupt vor und wie könnte man das abschließend regeln? Ich glaube, wir müssen da noch mal grundsätzlicher ran, in dem Sinn, dass man sagt, gehen wir doch bitte an die Stillen Reserven heran. Und zum zweiten gehen wir noch mal daran, dass wir Umwandlungen zwischen einzelnen Rechtsformen nicht so stark privilegieren, dass sie völlig steuerneutral erfolgen können. Es gibt überhaupt keinen Grund für diese massive Begünstigung von großen, höchstverschachtelten Konzernen. Ich weise darauf hin: Weil man steuerneutral umwandeln kann, führt das natürlich auch zu höchstkomplizierten Geflechten, die dauerhaft kontinuierlich geändert werden. Wir haben ja in diesem Ausschuss immer wieder die Erfahrung gemacht, dass häufig die Unternehmensvertreter nach einiger Zeit selber nicht mehr genau wissen, wie ihr Konzern strukturiert ist. Das wird durch die Privilegierung des Umwandlungssteuergesetzes gefördert.

Was ist konkret jetzt zu tun, um so einen Deal zu verhindern? Die Steuerersparnis wird in diesem Fall auf 1,5 Milliarden Euro geschätzt. Ich weiß nicht, ob es soviel ist. Es gibt keine schriftlichen Unterlagen dazu, jedenfalls keine offiziellen. Um einzuschätzen, ob das so eingetreten ist oder eintreten wird, dazu bräuchte man detaillierte Angaben, wie der Deal überhaupt genau strukturiert worden ist, was genau die Auswirkungen sein werden und ob hiergegen ggf. noch eingeschritten werden kann. Offensichtlich geht es nicht, jedenfalls nach

in der Presse genannten Verlautbarungen. Man muss prüfen, ob man in Zukunft, dagegen einschreiten kann und wenn ja, wie. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Tillmann von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich würde gerne das Thema Arbeitgeberhaftung, wie es im Bundesratsvorschlag für den § 191 Abs. 5 AO vorgesehen ist, mit Ihnen besprechen. Der Bundesfinanzhof hat Ende 2011 entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerabzugsverpflichteter, nämlich ein Arbeitgeber, Steuern für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat, wie z.B. die Lohnsteuer, der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch eine Außenprüfung beim Abzugsverpflichteten nicht nach § 171 AO gehemmt ist. Das kann dazu führen, dass die Haftung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, weil die Festsetzungsfrist abläuft. Der Bundesrat schlägt eine Veränderung vor. Ich würde gerne die Steuer-Gewerkschaft und die Bundessteuerberaterkammer fragen, was sie davon halten und ob sie meinen, diese Regelung des Bundesrates ist eine sinnvolle.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Sauer-Schnieber für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat das Wort.

Sve Andrea Sauer-Schnieber (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Grundsätzlich ist es so, dass wir daran interessiert sind, dass die festgesetzten Steuern tatsächlich eingenommen werden können, dass auch die entsprechenden Lohnsteuerbeträge vereinnahmt werden können. Wir sind der Meinung, dass der Vorschlag des Bundesrates hier sinnvoll ist und dass man durchaus auch über den Ablauf der entsprechenden Fristen hinaus diese Haftungsmöglichkeiten zulassen sollte. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Bundessteuerberaterkammer Herr Dr. Schwab.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, für die Frage. Ich bin hier ganz anderer Meinung als die Steuer-Gewerkschaft, denn der Vorschlag des Bundesrates ist aus folgendem Grund problematisch: Grundsätzlich setzt die Inanspruchnahme eines Haftungsbescheides oder eines Haftungsschuldners voraus, dass bei Erlass des Haftungsbescheides die Steuerschuld, für die gehaftet wird, entstanden ist und auch noch besteht. Und das ist hier eben gerade nicht der Fall. Der Haftungsschuldner haftet für eine fremde Steuerschuld und daraus folgt ganz einfach, dass eine Haftung nicht länger bestehen kann, als die Steuerschuld selbst. Das ist also total widersinnig, das widerspricht jeglichen Rechtsgrundsätzen.

Es gibt aber auch noch einen zweiten Aspekt: Man muss sich vorstellen, der Arbeitnehmer müsste die Steuer zahlen, für den wäre die Steuer verjährt. Jetzt gibt es eine Prüfung beim Arbeitgeber und der Arbeitgeber, der soll für diese Steuerschuld, die beim Arbeitnehmer nicht mehr einzutreiben ist, haften. Was passiert dann? Der Arbeitgeber muss bezahlen, und der kann sich natürlich theoretisch zivilrechtlich bei seinem Arbeitnehmer wieder schadlos halten. Das heißt also, steuerlich ist es verjährt, der Fiskus kommt nicht mehr ran, über den Umweg des Arbeitgebers komme ich dann wieder an die Steuer des Arbeitnehmers. Also das kann doch nicht gewollt sein. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Abg. Tillmann möchte eine Nachfrage stellen. Sind die Kollegen einverstanden? Die Kollegen sind einverstanden. Frau Abg. Tillmann.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Eine ganz kurze Nachfrage.

(Zwischenruf!)

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Also bevor hier Proteste kommen, stelle ich die Frage nachher. Mich würde interessieren, Herr Dr. Schwab, sehen Sie das noch genauso, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer einfach falsch berechnet hat und er also verursacht hat, dass die Lohnsteuer nicht rechtzeitig abgeführt werden konnte? In dem Punkt, gebe ich zu, sehe ich das nämlich anders.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Das ist ganz genauso, wenn der Arbeitgeber aus irgendwelchen Gründen die Lohnsteuer falsch berechnet. Ich meine: Der Arbeitnehmer schuldet die Steuer, und damit kann ich Regress anmelden, das ist so. Das ist definitiv eine falsche Steuer, da geht es nicht um die Schuldfrage. Das macht der Arbeitgeber ja nicht willentlich und wissentlich, sondern das macht das Lohnbüro, und da passieren mal Fehler. Das sind auch nur Menschen und Arbeitnehmer in den Lohnbüros.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Pitterle für die Fraktion DIE LINKE..

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die Evangelische Kirche in Deutschland. Nach Ansicht des Bundesrates schießt die im Gesetzesentwurf vorgenommene Klarstellung zur steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Basiskrankenversorgung über das Ziel hinaus. Künftig sollen nur noch Aufwendungen als Sonderausgaben abziehbar sein, wenn diese an Einrichtungen gezahlt werden, die einen Rechtsanspruch auf Krankenversorgungsleistungen einräumen.

Durch diese Einschränkung werden Beiträge an bestehende Selbsthilfeeinrichtungen, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen, aber faktisch wie eine Krankenversicherung agieren, vom Sonderausgabenabzug ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Pfarrerschaft, die mittels progressiv zur Einkommenshöhe gestaffelter Beiträge den Teil der Krankheitskosten absichern, die nicht bereits durch die Beihilfe ersetzt werden. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates abgelehnt. Können Sie die zugrunde liegende Problematik ausführlich schildern sowie erläutern, warum ihrer Meinung nach der Bundesratsvorschlag aufgegriffen werden sollte?

Die zweite Frage möchte ich gerne an den Deutschen Steuerberaterverband stellen. Sie betrifft – ich will jetzt keine großen Ausführungen dazu machen – die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen. Wir haben dazu schon einige Meinungen gehört und Sie haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme auch einen Vorschlag gemacht, wie das gelöst werden sollte. Könnten Sie den bitte erläutern? Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die EKD hat das Wort Herr Dr. Iro.

Sv Dr. Stephan Iro (Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)): Es geht bei dem Punkt, den Sie angesprochen haben, um Pfarrversicherungsvereine in Südwestdeutschland, in Baden-Württemberg und der Pfalz, die seit über 100 Jahren bestehen, seit 50 Jahren eine Beihilfeergänzung anbieten und vom Bundesgesundheitsministerium vor wenigen Jahren noch einmal ausdrücklich bestätigt bekommen haben, dass diese Pfarrvereine eine den Krankenversicherungen vergleichbare Leistung anbieten, auch wenn die Pfarrer, die dort versichert sind, nicht förmlich einen Anspruch auf Leistungen haben. Die Pfarrversicherungsvereine verbinden auf eine Weise, die uns sehr günstig erscheint, Elemente der gesetzlichen Krankenversicherung, nämlich das Solidarprinzip, dass jeder entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und nicht dem Risiko seines körperlichen Zustandes entsprechend versichert ist, und Elemente der privaten Krankenversicherung. Das bedeutet, dass die Versicherten dort auf eine sehr günstige Weise geschützt sind und dieses System beibehalten werden sollte. Die Bundesregierung hat ja klar argumentiert, dass sie die Veränderungen im Einkommensteuerrecht im Sinne der Versicherten vornehmen will. Wir sind aber der Auffassung, dass es in diesem Fall gerade im Sinne der Versicherten wäre, diese seit 100 Jahren bestehenden Pfarrvereine weiterarbeiten zu lassen. So, wie es auch die damalige Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium, Frau Caspers-Merk, den Vereinen zuletzt im Jahre 2008 bestätigt hat.

Ist Ihnen das ausführlich genug? Ansonsten könnte ich noch weiter ausführen. Die Pfarrvereine haben auch allen Abg. schriftlich das System ausführlich erläutert. Also bei Bedarf gerne.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Die Stellungnahme wurde an alle verschickt und ist auch angekommen. Vielen Dank. Das Wort hat der Deutsche Steuerberaterverband, Herr Seewald bitte.

Sv Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete. Vieles ist ja schon über diesen Punkt gesprochen worden. Vielleicht noch mal ein Aspekt, der bisher noch nicht genannt worden ist: die Frage der Rückwirkung dieser Norm. Sie müssen sehen, dass es Regelungen gibt. Beispielsweise gibt es Bildungseinrichtungen, die mit Aufwand Investitionen getätigt, z. B. Gebäude errichtet und dabei für sie optiert und Vorsteuer gezogen haben. Wenn Sie nun innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes diese Änderung beschließen, dann haben Sie die Situation, dass Sie nach § 15a UStG eine sog. Berichtigung durchführen müssen, auf die Sie im Grunde genommen, als Sie die Gestaltung vorgenommen haben, keinen Einfluss hatten, weil diese gesetzliche Norm eben noch nicht bekannt war.

Das ist der eine Bereich und der zweite Bereich, der in der Praxis starke Bedeutung bekommen wird, sind die langfristigen Mietverträge von Bildungseinrichtungen, mit denen Schulungsräume angemietet worden sind und wo in den Mietverträgen die Option durch den Vermieter vorgeschrieben ist. Da hatte man keine Bedenken, weil man die Vorsteuer – wie wir das hier schon gehört haben – eben als Durchlaufposten ansetzen konnte. Solche Mietverträge werden ebenfalls diese Problematik bekommen. Es wird zu der finanziellen Auswirkung kommen, dass nicht abziehbare Vorsteueranteile stehen bleiben. Das ist das eine Problem.

Wir haben uns mit der Frage der europarechtlichen Regeln der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die hier auch schon sehr stark erörtert wurde, auseinandergesetzt. Ich darf mich da Herrn Prof. Hechtner gerne anschließen, der ja schon die Beurteilung des Art. 132 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erörtert hat. Wir sehen schon einen Unterschied, ob eine öffentliche Einrichtung die Bildungsdinge leistet und durchführt oder ob es Private sind. Wir haben auch in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir in dem Art. 132 Abs. 1, Buchstabe i eine Möglichkeit sehen, durch die für die privaten Fortbildungseinrichtungen – oder wie hier ausgeführt worden ist von der Deutschen Steuergewerkschaft, für die gewerblichen –, durchaus eine Möglichkeit besteht, noch eine Regelung zu schaffen, die der Mehrwertsteuersystemrichtlinie gerecht wird. Wir würden durchaus auch die Möglichkeit sehen, dass hier noch ein Optionsrecht eingeräumt werden

könnte, so dass das Problem vermieden werden kann, was hier mehrfach angesprochen worden ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Gutting von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Danke. Eine Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine und auch an die Bundessteuerberaterkammer. Wir wollen ja die zu berücksichtigenden Freibeträge beim Lohnsteuerabzugsverfahren auf Antrag mit einer zweijährigen Geltungsdauer versehen. Der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine sieht dieses Vorhaben kritisch, da bitte ich noch mal um Erläuterung. Und von der Bundessteuerberaterkammer hätte ich gerne eine Einschätzung dieser Maßnahme. Wir selbst halten sie für eine Vereinfachung für Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Rauhöft für den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Frau Vorsitzende, Herr Abg. Gutting, vielen Dank für die Frage. Um es vorwegzunehmen, natürlich tritt der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine jederzeit für Vereinfachungen im Rahmen des Ermäßigungsverfahrens ein. Also von der Zielsetzung her stimmen wir da vollkommen zu. Den Weg, Freibeträge zukünftig bis zu zwei Jahre zu gewähren, halten wir allerdings nicht für den richtigen. Aus verschiedenen Gründen. Zum einen müssen wir uns mal vor Augen halten, wie die gegenwärtige Situation ist: Wir haben schon das Problem, das Freibeträge aufgrund der verzögerten Einführung von ELStAM – Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale – weiter gelten. Zukünftig aber mit Einführung der ELStAM – wir werden sicher noch in den nächsten Tagen erfahren, wann und für welche Arbeitgeber – werden dann die Freibeträge erstmals wieder neu beantragt werden müssen. Wir sind überzeugt davon, dass das bei vielen Arbeitnehmern zu Irritationen führt und zu Nachfragen bei den Finanzämtern und bei den Beratern, weil nicht klar ist, ob die Freibeträge im Einzelfall nun zum 1. Januar gelten oder nicht.

Wir hatten früher ein bewährtes Verfahren, das klar war, ich muss mich zum Jahresende um die Freibeträge erneut kümmern, ich muss prüfen, inwieweit sie noch zutreffen, muss sie neu beantragen und dann läuft das Ganze – mal vereinfacht gesagt – wieder für das nächste Jahr. Zukünftig, wenn ich jetzt ein mehrjähriges Verfahren einführe, ändert sich das vom Grunde her nicht, denn der Arbeitnehmer hat weiterhin die Pflicht, die Richtigkeit der Freibeträge zu überwachen; er hat dann eine neu eingeführte Berichtigungsnorm zu beachten, die es bisher nicht gibt. Das heißt, wir haben also zusätzliche Pflichten, die der

Arbeitnehmer beachten muss, und er muss dann nicht nach einem Jahr, sondern nach zwei Jahren daran denken. Es stellt sich die Frage, warum genau zwei Jahre. Wenn man davon ausgeht, man will steuerliche Tatbestände, die ermäßigend wirken, länger als nur ein Jahr berücksichtigen, um Aufwand zu verringern, dann könnte man auch konsequent hergehen und sagen „gut, dann bleibt dieser Tatbestand dauerhaft, und es besteht die Meldepflicht mit einem bestimmten Datum versehen“. Das ist auch ein Punkt, der fehlt, es steht also ziemlich offen, bis zu welchem Zeitpunkt entsprechende Änderungen zu vermerken sind.

Also wir sehen die azyklische Einführung an dieser Stelle als den falschen Weg, als das falsche Signal an. Es kommt ja noch hinzu, dass diese Gesetzgebung zeitgleich mit den schon bekannten Problemen bei der Einführung von ELStAM geplant ist. Also unser Petitum ist, dass man zunächst mal alle Ressourcen verwendet, um das ELStAM-Verfahren zum laufen zu bringen. Und dass man sich dann Gedanken macht, wie man technisch die Verfahren über einen technischen Zugriff seitens der Arbeitnehmer und seitens auch der Berater vernünftig vereinfacht, so dass also auf einfachem Wege alles eingesehen werden kann: welche Freibeträge existieren, welche vermerkt sind und dass ich auf einfachem technischen Wege diese in einem vernünftigen Zyklus dann auch jederzeit für eine Verlängerung bestätigen kann. Dann erspare ich mir an der Stelle auch diese zusätzlich eingeführte Meldepflicht. Also deshalb halten wir diesen zweijährigen Rhythmus, der ja wie gesagt etwas aus der Luft gegriffen ist, für nicht den richtigen Weg, sondern man sollte einen anderen gehen. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es folgt Herr Dr. Schwab für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Hartmut Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Wir sind da etwas anderer Meinung, und ich möchte das auch begründen. Ich behandle das jetzt unabhängig vom Problem ELStAM. Es geht ja hier prinzipiell um die Frage, soll der Freibetrag für ein Jahr oder soll er für eine längere Zeit gelten. Ich habe bei der Vorbereitung auf diese Sitzung bei uns in den Lohnabteilungen auch von größeren Unternehmen nachgefragt, sie sollen doch schauen, ob die Freibeträge stark schwanken oder ob sich dort Änderungen ergeben. Und in der Regel konnte man feststellen, dass für die Leute, die einen Freibetrag eingetragen haben – sei es für die Wohnung/Arbeitsstätte oder sei es für irgendwelche andere Werbungskosten –, diese Freibeträge eigentlich die ganze Zeit die gleichen sind. Das geht über Jahre, da ändert sich nicht sehr viel. Ich persönlich finde das einen sehr guten Vorschlag, das ist wirklich etwas, das zur Vereinfachung des Steuerrechts führt. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass man es länger als zwei Jahre macht, man könnte es auch drei Jahre machen, wie z.B. die Nichtveranlagungsbescheinigung – das ist ja sowas Ähnliches. Der Steuerpflichtige legt dem Finanzamt dar, dass er unter dem Existenzminimum liegt und deshalb nicht veranlagt wird, und das gilt für drei Jahre, das könnte man hier theoretisch

auch machen, weil sich in der Regel nichts ändert. Ich habe das in den Stellungnahmen gelesen, dass z. B. in einem Jahr höhere Fortbildungskosten als Freibetrag geltend gemacht wurden und das dann in den nächsten Jahren fortgesetzt wird. Einerseits hat man eine Berichtigungsmöglichkeit, und wenn er es nicht tut, ist es eine Steuerhinterziehung. Andererseits muss man sagen, sind es sehr, sehr wenige Fälle, und da kommt es dann, sage ich mal, zu Nachzahlungen. Aber insgesamt meine ich, dass der Vereinfachungseffekt für uns in den Kanzleien aber auch vor allem bei der Finanzverwaltung meines Erachtens groß ist, und deshalb sollte man das probieren. Vielleicht sogar ambitioniert auf drei Jahre wie bei der Nichtveranlagungsbescheinigung. Da hat es sich ja tatsächlich bewährt. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke ihnen. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zum Thema Gemeinnützigkeit noch einmal den Bundesverband Deutscher Stiftungen fragen. Wir hatten ja eben das Thema „öffentliches Register“ schon mal angesprochen. Könnten Sie vielleicht über internationale Erfahrungen mit einem solchen offenen Register für gemeinnützige Organisationen berichten?

Meine zweite Frage geht an den DGB noch einmal zu dem Thema Wehrsold und Bufdis³. Dazu hatten Sie in ihrer schriftlichen Stellungnahme ja auch etwas ausgeführt. Könnten Sie vielleicht noch mal mündlich darstellen, wie sie die beabsichtigte Änderung des § 3 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes einschätzen, auch im Hinblick auf die deutliche Empfehlung des Bundesrates, zu dem ursprünglichen Referentenentwurf zurückzukehren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Falk hat das Wort, bitte schön.

Sv Dr. Hermann Falk (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Die Transparenz in Deutschland mittels Registern ist ja schon auf verschiedene Füße gestellt worden, sei es durch das Vereinsregister oder das Stiftungsregister, in Amtsgerichten für die Vereine und in den Landesaufsichtsbehörden für Stiftungen. Man hat auch in Deutschland weitere Quellen im Bereich z. B. der gemeinnützigen Körperschaften, die als GmbH organisiert sind. Z. B. ist eine Robert-Bosch-Stiftung ja eine gemeinnützige GmbH, insoweit auch berichtspflichtig und durchaus mit dem Handelsregister transparent nachvollziehbar, dazu kommen die Veröffentlichungspflichten im Bundesanzeiger. Diese Körperschaften unterliegen also insoweit einer sehr viel strengeren Transparenzpflicht als die Feld-, Wald- und

³ Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

Wiesenvereine und -stiftungen, die üblicherweise nur ihre Zwecke, aber auch Vertretungspersonen u.ä. zu hinterlegen haben und die heute mittels den Online-Medien auch gut recherchierbar sind.

Es gibt in Deutschland außerdem noch eine ganze Reihe von Plattformen, typischerweise Online-Plattformen, die auf freiwilliger Basis laufen. Sie bieten Anreize dadurch, dass man über diese Plattformen Spender gewinnen kann, aber es ist auch Druck, der von manchen Online-Plattformanbietern aufgebaut wird, dass man doch seine Reputation riskiert, wenn man dort nicht mit von der Partie ist. Anreize gibt es auch bei anderen Listen, sei es bei der Europäischen Union oder sogar auch hier im Bundestag, natürlich diese Verbändeliste, die kennen viele hier im Raum, sie ist ein Medium, um die Basisinformationen für Interessensakteure zu vermitteln.

Im Ausland – und das ist Ihre Frage – gibt es durchaus ein anderes Verständnis. Gerade in den USA herrscht vielleicht die für uns auch gewöhnungsbedürftigste Form von Transparenz für gemeinnützige Organisationen vor. Sie sind nämlich weitestgehend privat organisiert, aber transparent, basierend darauf, dass Steuererklärungen von gemeinnützigen Organisationen im Grunde öffentlich sind. Es gibt eine private Organisation dort namens guidestar.org, im Netz gut zu finden, so wie der Leitstern der Orientierung gibt: [guidestar](http://guidestar.org). Dort kann man die Steuererklärung z. B. der Bill & Melinda Gates Foundation für die letzten Jahre gegen eine geringfügige Gebühr abrufen – für einige Dollar, aber immerhin sozusagen öffentlich abrufbar. Der Hintergrund dessen ist, dass man die Formulare 990 der IRS dort quasi verpflichtend öffentlich gemacht hat. Es ist tatsächlich in den USA vor einigen Jahren auch Missbrauch von gemeinnützigen Organisationen offensichtlich geworden. Dieses Problem haben wir zum Glück in Deutschland nicht, deswegen hat hier auch der Gesetzgeber sicherlich nicht ganz so scharf reagiert wie in den USA. Trotzdem gibt es abgeleitet daraus in Deutschland Handlungsbedarf.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit, in dem die Dachverbände des dritten Sektors, des gemeinnützigen Sektors, versammelt sind, hat keine eigenständige Position zu der Frage von mehr Transparenz oder ausreichend Transparenz gefasst. Man vertraut stärker auf die Kraft der Selbstregulierung, des Eigeninteresses in der Öffentlichkeit. Wir sagen immer: Eine Organisation, die gegenüber der Öffentlichkeit nicht Bericht erstattet, sägt den Ast ab, auf dem sie sitzt, nämlich das Vertrauen der Gesellschaft in die Ordnungsgemäßheit dieser Organisation. Das Vertrauen muss man jeden Tag neu rechtfertigen, und überall dort, wo ein Verdacht auf Geheimnisse vorhanden ist, einfach weil keine Informationen vorliegen, ist es ein Problem, und das schadet dem gesamten Sektor. Ich persönlich könnte mir vorstellen, dass wir tatsächlich allen Interessierten mehr Angaben zur Verfügung stellen. Das mag gesetzlich auch gestaltbar sein, im Sinne z. B. der Vorschriften zum Bundesanzeiger oder

zum Handelsregister, wo z. B. die Bilanzen offenzulegen sind. Ich glaube, es sind die wesentlichen Angaben über das Vermögen aber auch Ausgaben für den Zweckbereich, für den die Gemeinnützigkeit vorliegt, auf die sich viele Organisationen und auch Stiftungen einigen können. Also dort durch Finanzangaben Vertrauen zu schaffen, ist sicherlich ein wichtiger Punkt aus meiner Sicht. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke ihnen. Herr Didier hat das Wort.

Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Frau Abg. Paus für die Frage. Im Kern muss man zunächst mal konstatieren, dass die Pflicht zum Wehrdienst oder auch zum Zivildienst entfallen ist. Die Grundvoraussetzung für eine Steuerprivilegierung – wie der Referentenentwurf zu Recht festgestellt hat – ist damit auch entfallen. Es ist recht bemerkenswert, dass es nun gegenüber dem Referentenentwurf, den wir vorher hatten, an dieser Stelle wirklich eine vollständige 180-Grad-Wendung gibt. Der Wehrsold selbst soll nun künftig steuerfrei sein. Hingegen sollen dann wiederum Leistungen besteuert werden, denen man sich, wenn man sich schon freiwillig dem Wehrdienst unterwirft, dann aber aufgrund der Dienstpflicht nicht entziehen kann. An der Truppenverpflegung oder an der Unterkunft teilzunehmen, solcherlei Tatbestände sollen dann wiederum steuerpflichtig sein, da wird eigentlich ja das Pferd jetzt nachträglich von hinten nach vorne aufgezäumt. Ich denke, das macht so nicht wirklich einen Sinn. Also Letzteres, die Truppenverpflegung und die Unterkünfte, denen ich mich nicht entziehen kann, noch steuerpflichtig zu machen, ist für meine Begriffe die Spitze der Absurdität. Ich denke, man sollte an dieser Stelle die Wehrdienstleistenden genauso behandeln, wie alle anderen Einkommensteuerpflichtigen auch, ich sehe da keinen besonderen Grund, das hier privilegiert zu behandeln.

Im Übrigen noch mal eine Bemerkung zum Kindergeldbezug. Weil mir in verschiedenen Stellungnahmen aufgefallen ist, dass die unterschiedlichen Fristen, die nun zum Kindergeldbezug berechtigen sollen, als ungerecht kritisiert worden sind, weil die Frist beim Wehrdienst kürzer ist als beim Bundesfreiwilligendienst. Ich denke, hier liegt ein Denkfehler zugrunde, weil wir nicht mehr die Situation wie vorher haben, dass ich entweder Zivildienst mache oder Wehrdienst, sondern wir haben jetzt die Situation, dass ich ggf. ja auch beides machen kann. Also das sind zwei vollkommen unterschiedliche Sachverhalte, die vom Gesetzgeber durchaus auch unterschiedlich gewürdigt werden können. Das scheint mir wichtig zu sein, dass es hier nicht um zwei Sachverhalte geht, die jetzt alternativ nebeneinander stehen, sondern ich kann beides tun, ich kann aber auch beides sein lassen. Der Gesetzgeber kann entscheiden, was er für privilegierenswerter hält. Junge Menschen zu einem Freiwilligendienst anzuregen, ist, denke ich, durchaus vertretbar. Also insofern sehe ich hier nicht den Widerspruch, wie er in der einen oder anderen Stellungnahme zu Tage

getreten ist. Also insofern ist mein Petitum, an dieser Stelle sinnvollerweise noch mal genau zu dem zurückzukehren, was im Referentenentwurf stand, und ich glaube dann hat man schon eine sehr sinnvolle Maßnahme. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Nächste Fragesteller ist Herr Abg. Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an den Bundesverband der Deutschen Industrie und an den Steuerberaterverband. Wir haben einen Vorschlag zur Einfügung eines neuen § 42g EStG vorliegen, wonach neben der ganz normalen Lohnsteueraußenprüfung zusätzlich das Instrument einer Lohnsteuernachschaueingeführt werden soll. Also Nachschau im Sinne von unangekündigter Prüfung beim Steuerpflichtigen bzw. beim Arbeitgeber des Steuerpflichtigen vor Ort. Meine Frage: Wie bewerten sie das? Ist es in der Praxis notwendig, ein solches zusätzliches Element aufzunehmen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Welling hat das Wort für den BDI.

Sv Berthold Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.): Danke, Herr Abg. Dr. Volk, Frau Vorsitzende. Grundsätzlich befürworten wir die Möglichkeit, der Schwarzarbeit keinen Vorschub zu leisten, sondern dass man ganz im Gegenteil versucht, diesen Bereich stärker einzudämmen. Da könnte so eine Lohnsteuernachschaueine Möglichkeit bieten. Wir müssen uns allerdings auch gleichzeitig vor Augen führen, dass es schon einzelne Instrumente dafür gibt. Schauen wir uns die Bauabzugsbesteuerung an. Das ist ein Instrument, das genau in diesem Bereich wirken soll. Mit anderen Worten: Sie können ohne einen Bauabzugsbesteuerungsnachweis, bzw. den Steuernachweis, dass Sie in Deutschland gemeldet sind, nicht tätig werden und bekommen eben keinen Auftrag.

Ob die Lohnsteuernachschauehierbei das richtige Instrument ist, wage ich zu bezweifeln. Denn wir müssen vielleicht auch darüber hinaus gehen und sehen, dass der Arbeitgeber sicherlich Probleme damit hat, dass die Prüfungsanordnung fehlen kann. Ich brauche bei der Lohnsteuernachschaue, wenn es hierzu Anlass gibt – das ist die Formulierung im Gesetzestext –, keine Prüfungsanordnung mehr für die Lohnsteueraußenprüfung. Und das ist meines Erachtens ein sehr weitgehendes Instrument. Wenn die Prüfungsanordnung fehlt, dann gäbe es ja die Möglichkeit, alleine aus dem Verständnis des Prüfers heraus zu sagen: „ich möchte dich prüfen“ und das wäre dann bereits ein Anlass. Es würde so die Möglichkeit bestehen, auf die Prüfungsanordnung zu verzichten. Von daher würde ich zunächst einmal dafür plädieren, dass man die bestehenden Instrumente erst einmal in Ruhe durchdekliniert

und versucht, deren Auswirkungen zu evaluieren und dann in einem weiteren Schritt vielleicht über die Lohnsteuernachschau nachdenkt.

Denn es gibt weitere Aspekte: Wir haben gerade über die Haftungsausweitung nach § 191 Abs. 5 AO gesprochen, über die Aufgabe der Accessorietät zwischen Steuerschuld auf der einen Seite und Haftung auf der anderen, was meines Erachtens sicherlich ein sehr weitgehender Eingriff ist. Wenn man sich das anschaut, ob es das in anderen Fällen auch gibt: Nehmen wir mal an, dass der Fiskus für die Kirche die Kirchensteuer erhebt bzw. eintreibt. Hierfür verlangt er nach den Aussagen, wenn ich das richtig verstanden habe, zwei bis vier Prozent, und ich glaube, eine Haftung hierfür gibt es nicht. Allenfalls nach den allgemeinen deliktischen Haftungsgrundsätzen, also bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Mit anderen Worten: Eine Haftung scheidet fast immer aus. Der Arbeitgeber haftet für die Lohnsteuer, obwohl er sie unentgeltlich für den Fiskus eintreibt. Wir bekommen keine zwei oder vier Prozent, sondern wir bekommen nichts dafür. Wir geben die Garantie, dass wir versuchen, uns im Rahmen der Gesetze zu bewegen und die Lohnsteuer für den Fiskus einzutreiben bzw. abzuführen. Die Haftung jetzt noch auszuweiten, indem man sagt: „Eine Haftung abseits der nicht mehr bestehenden Steuerschuld“, halte ich für ein sehr weitgehendes Instrument. Von daher würde ich in diesem Zusammenhang dafür plädieren, dass man von dieser Regelung Abstand nimmt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Seewald für den Deutschen Steuerberaterverband.

Sv Hans-Christoph Seewald (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Abg. Dr. Volk. Grundsätzlich muss man ja fragen, welche Zielsetzung man mit einer solchen gesetzlichen Norm verfolgt. Und Herr Welling hat es im Grunde genommen schon ausgeführt. Man möchte doch einen Schwarzmarkt transparenter machen, und wenn man vergleichbare Instrumente mal anschaut – wenn Sie mal die Ergebnisse der Umsatzsteuernachschau ansehen – da haben wir so ein ähnliches Instrument, da können Sie mal vergleichen, wie viele Fälle wir aus Schwarzarbeit oder bei Unternehmen, die nicht registriert sind, erkennbar gemacht haben. Nämlich keine. Also es gibt Vorbilder, mit denen man hier operieren kann, und deswegen halte ich die Nachschau bei der Lohnsteuer eigentlich nicht für ein Instrument, um dieses Ziel zu erreichen.

Ich möchte auch noch etwas anderes dazu sagen. Es ist ja so, dass die Lohnsteueraußenprüfung - diese findet ja regelmäßig statt - eine Anschlussprüfung ist. Damit wird sozusagen vollständig der Lohn- und Gehaltsverkehr abgeprüft und untersucht. Und nicht nur das, in der Folge unternimmt ja auch die Sozialversicherung weitere Prüfungsvorgänge, die ebenfalls diese Vorgänge erfassen. Deswegen sollte man nicht noch

ein zusätzliches Instrument schaffen, was für den Steuerpflichtigen letztendlich gerade in der Abgrenzungsfrage zu weiteren Problemen in der Praxis führt. Ich meine, was die Prüfungsanordnung angeht, dass man in solchen Nachschau auf sie verzichten kann. Wenn ich einen Verdachtsmoment habe – eine Steuerhinterziehung – dann brauche ich dieses Instrument sowieso nicht, deswegen kann man auf dieses aus meiner Sicht gut verzichten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Scheelen für die Fraktion der SPD.

Abg. Bernd Scheelen (SPD): Ich würde gerne noch eine Frage zur Steuerfreiheit für die Wehrdienstleistenden stellen. Und zwar an den AWO-Bundesverband, an Frau Rindt, und an den NVL. Den Sachverhalt würde ich jetzt nicht mehr erläutern, es ist ja gerade schon nachgefragt worden. Mich würde bei der AWO interessieren, wie sie generell diese Regelung beurteilen zu der der DGB gerade schon seine Haltung vorgetragen hat.

Und den NVL würde ich gerne fragen, ob es nicht eventuell eine sinnvollere Lösung wäre, sich einen Freibetrag in welcher Höhe auch immer auszudenken, um erstens eine Vereinfachung zu bekommen und zweitens auch vielleicht noch diese Dienste etwas attraktiver zu machen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Rindt hat das Wort für den AWO-Bundesverband.

Sve Susanne Rindt (Leiterin Abteilung Ehrenamt der AWO): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank Herr Abgeordneter. Ich würde mich in meiner Antwort gerne auf den Bundesfreiwilligendienst beschränken, zum Freiwilligen Wehrdienst habe ich in dem Sinne keine Expertise als Mitarbeiterin der Arbeiterwohlfahrt. Die Arbeiterwohlfahrt begrüßt die im Regierungsentwurf vorgesehene Steuerbefreiung ausdrücklich. Wir teilen die Auffassung, dass es sich beim Bundesfreiwilligendienst um eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements handelt, mit hoher zeitlicher Intensität und mit einer sehr hohen Selbstverpflichtung. Der Bundesfreiwilligendienst ist prinzipiell ein unentgeltlicher Dienst, d. h. die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld, das eher im Sinne einer Aufwandsentschädigung für gemeinwohlbezogenes Engagement gezahlt wird. Insofern hätte die Besteuerung des Bundesfreiwilligendienstes ein falsches politisches Signal gesetzt. Daher sind wir sehr einverstanden, dass zumindest im Regierungsentwurf die Steuerbefreiung vorgesehen ist. Wir würden allerdings empfehlen, noch einen Schritt weiter zu gehen.

Im Bundesfreiwilligendienst wird nicht nur ein Taschengeld gezahlt, sondern es werden auch Sachleistungen bzw. entsprechende Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung gezahlt, bzw. man müsste sagen, sie können gezahlt werden, denn sie werden nicht in jedem einzelnen Fall gezahlt. In der Praxis liegen die Beträge, die sich an den Sachbezugswerten orientieren, deutlich darunter, und es wird eben auch nicht gezahlt, das ist ein Gegenstand der freien Vereinbarung mit den Freiwilligen. Wir empfehlen, die unterschiedliche steuerliche Behandlung des Taschengeldes einerseits und der Sachleistungen und Geldersatzleistungen andererseits aus praktischen- und verteilungspolitischen Gründen fallen zu lassen. Sie führt aus unserer Sicht auch zu einer unnötigen Verkomplizierung des Steuerrechtes. Zudem ist es so, dass wegen der geringen Höhe der Sachleistungen bzw. Geldersatzleistungen aus der Besteuerung durchaus kein signifikantes Steueraufkommen zu erwarten ist. Wir denken, dass auch hier eigentlich ein Signal gesetzt werden sollte, dass der Staat nicht am freiwilligen Engagement der Bürgerinnen und Bürger mitverdienen möchte.

Wir würden noch einen Schritt weitergehen. Der Bundesfreiwilligendienst ist eines von zwei Formaten gesetzlich geregelter Freiwilligendienste. Es gibt außerdem das Freiwillige Soziale Jahr, das Freiwillige Ökologische Jahr. Der Gesetzesentwurf sieht vor, nur die Taschengelder im Bundesfreiwilligendienst von der Einkommensteuer zu befreien. Uns ist es allerdings nicht nachvollziehbar, warum nur die Taschengelder des Bundesfreiwilligendienstes von der Einkommensteuer befreit werden sollen, nicht hingegen die Taschengelder im Freiwilligen Sozialen Jahr und im Freiwilligen Ökologischen Jahr. Auch hier sprechen aus unserer Sicht gegen die unterschiedliche Handhabung der beiden Freiwilligendienste verteilungspolitische Gründe. Außerdem wird auch hier die Ungleichbehandlung der Freiwilligen Dienste zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts beitragen. Und Aufwand und Nutzen stehen angesichts des geringen zu erwartenden Steueraufkommens aus unserer Sicht in keinem sinnvollen Verhältnis. Und auch hier möchten wir die mögliche negative Signalwirkung gerade bei jungen Menschen nochmal in den Blick nehmen. Also der Staat sollte an dem wenigen Geld, das die jungen Freiwilligen als Taschengeld bekommen, nicht mitverdienen. Und die Bundesregierung hat immer zugesichert, gleiche Rahmenbedingungen für das FSJ und den BFD zu schaffen und in diesem Sinne möchten wir die Bundesregierung gerne beim Wort nehmen und an dieser Stelle auch für gleiche Bedingungen plädieren. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Rauhöft hat das Wort.

Sv Uwe Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Vielen Dank. Wir haben ja heute schon gehört, dass gegenüber dem Referentenentwurf eine deutliche Änderung eingetreten ist, und zwar dahingehend, dass das Taschengeld und im Bereich des

Freiwilligen Wehrdienstes der Wehrsold steuerfrei gestellt werden. Das war ursprünglich nicht vorgesehen. Die Steuerfreistellung des Taschengeldes befürwortet unser Verband und hält ihn für richtig aus mehreren Gründen. Zum einen ist es natürlich eine Anerkennung gegenüber dem freiwilligen Engagement, es ist ein freiwilliger Dienst, auch das ist schon betont worden. Insofern zeigt das natürlich letztlich, welche Anerkennung die Gesellschaft diesen Personen, die diesen Dienst leisten, entgegenbringt, in dem sie dann zumindest auf die Besteuerung dieser Leistungen formell verzichten. Die tatsächliche Wirkung ist vor allem natürlich eine psychologische, denn in vielen Fällen bliebe ohnehin die Besteuerung ohne Wirkung, weil bei der geringen Höhe des Taschengeldes natürlich keine Steuer zu erheben wäre, außer in bestimmten Fällen. Bei Ehegatten beispielsweise, wo dann durch das Zusammenrechnen der Einkommen beider das Existenzminimum ohnehin überschritten wäre. Aber auch in diesen Fällen halten wir das für richtig, weil sich der neue Freiwilligendienst natürlich nicht nur an junge Menschen, ledig, kurz nach der Ausbildung oder vielleicht auch zwischen Ausbildungsabschnitten richtet, sondern letztlich ja an alle Generationen.

Wir halten es auch steuerrechtlich für sinnvoll, weil dieses geringe Taschengeld letztlich natürlich keine adäquate Entlohnung darstellt, also kein Entgelt und in diesem Sinne ist es durchaus sachgerecht, dieses Taschengeld steuerfrei zu stellen. Und letztlich bewirkt natürlich die Steuerfreistellung auch, dass die Träger der Dienste von Meldepflichten und von Bürokratie entlastet werden. An der Stelle komme ich zu einem Kritikpunkt, denn ausdrücklich nicht steuerfrei gestellt sind ja Sachbezüge wie beispielsweise Verpflegung und Unterkunft. Und diese bestehende Steuerpflicht für solche Sachbezüge konterkariert natürlich genau dieses Bemühen, auch Bürokratie in dem Bereich abzubauen und damit also die Inanspruchnahme dieser Dienste zu erleichtern.

Was passiert in der Tat? Der Dienst muss dann, wenn er Unterkunft ggf. auch Verpflegung im Einsatz zur Verfügung stellt, diese entsprechend bewerten, er muss prüfen, er muss Aufzeichnungen durchführen, er würde ggf. geprüft für die Richtigkeit der steuerlichen Behandlung und unterm Strich wird in der Regel dem natürlich kein nennenswertes Aufkommen gegenüber stehen, so dass man nach unserer Überzeugung gut und gern darauf verzichten kann. Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung, denn natürlich gibt es entsprechende Steuerfreistellungsvorschriften, die dann zu prüfen sind, solange diese Gelder nicht dem Grunde nach steuerfrei gestellt werden. Ich denke da an die Steuerbefreiungsvorschriften im § 3 EStG, d.h. ich muss prüfen, handelt es sich um steuerfreien Aufwandsersatz, handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz, liegt solches überhaupt vor, weil möglicherweise kein Arbeitsverhältnis vorliegt. Also es ergeben sich eine ganze Reihe von Folgen, von steuerrechtlichen Fragen, die man natürlich mit einem

Schlag erschlagen kann, ohne deshalb erhebliche Mindereinnahmen zu befürchten: Indem man diese Sachbezüge zusätzlich zum Taschengeld steuerfrei stellt.

Dieselben Fragestellungen ergeben sich natürlich im Übrigen auch beim Freiwilligen Wehrdienst. Die Bezüge sind bis auf den Wehrsold aber nicht steuerfrei gestellt. Auch da gibt es steuersystematisch gute Gründe, einen Unterschied zu machen, schon allein aufgrund der Höhe. Was allerdings die Behandlung von Sachbezügen – ist ja schon angesprochen worden –, die Truppenverpflegung und die Unterkunft betrifft, ergeben sich die selben Fragestellungen. Es ist jeweils zu prüfen, ob eine Auswärtstätigkeit vorliegt, ob es steuerfrei ist oder nicht, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ob derjenige einen eigenen Hausstand hat, dann kann ich es steuerfrei stellen, wenn keine Auswärtstätigkeit vorliegt. Diese Dinge halten wir für entbehrlich, und man sollte wirklich überlegen, einen anderen Lösungsweg zu gehen.

Eines noch in dem Zusammenhang zu den weiteren Diensten: Der Bundesrat selbst hat in seiner Stellungnahme aufgegriffen, dass die weiteren Dienste, die auch im Bereich des Kindergeldes als begünstigt angesehen werden, die also auch zum Kindergeldbezug berechtigen, im Bereich der Steuerfreistellung des § 3 Nr. 5 EStG dem Bundesfreiwilligendienst gleich gestellt werden sollen. Das ist mit Sicherheit eine sinnvolle Lösung bzw. ein gutbegründeter Ansatz. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön. Ich hätte eine Nachfrage an Herrn Brandt. Herr Borgdorf hat eben zu den Problemen des Rechtsextremismus gesagt, dass er nicht befürworten würde, dass man den Vereinen, die unter dem Verdacht des Extremismus stehen, eine Rechtsweggarantie nähme, das hat mich stutzig gemacht.

Ich würde gerne ihre Einschätzung wissen, Herr Brandt, ob es tatsächlich vorkommen könnte, dass das Finanzgericht im Rahmen des Widerspruchs/Einspruchs gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zu dem Ergebnis kommt, die Gemeinnützigkeit ist anzuerkennen und gleichzeitig bei dem anderen Verfahren das Verwaltungsgericht bestätigt, dass im Extremismusbericht, im Verfassungsschutzbericht, der Verein als extremistisch drin steht. Oder ob die Verfahren nicht so aufeinander abgestimmt würden, dass sie sich nicht widersprechen würden. Wenn das nämlich nicht passieren kann, was ich hoffe (denn sonst hätte ich wirklich Sorge über unseren Rechtsstaat), dann nehmen wir ihnen ja gar kein zweites Verfahren. Ich vermute mal eher, dass das Finanzgericht das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht abwarten würde.

Und die zweite Frage an die Steuerberaterkammer. Wir beabsichtigen in diesem Verfahren, das leidige Thema der Umsatzsteuerpflicht von Schulspeisungen noch einmal anzugehen und deshalb würde ich gerne von Ihnen wissen, ob Sie den Eindruck haben, dass die bisherige Regelung der sehr unterschiedlichen Umsatzbesteuerung je nach dem, welcher Anbieter in der Schule das Essen anbietet, zufriedenstellend ist?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Brandt hat das Wort.

Sv Jürgen Brandt (Deutscher Finanzgerichtstag e. V.): Frau Vorsitzende, Frau Abg. Tillmann. Leider ist es nicht so, dass die Gerichtsbarkeit wechselseitig aufeinander aufpasst, welche Verfahren anhängig sind. Wenn natürlich einer der Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren dies anspricht, dann wird das sicherlich auch bei der Frage beurteilt werden, ob das Verfahren ausgesetzt wird. Aber in der Regel kann man das nicht voraussetzen. Ich glaube auch, dass die Ansatzpunkte der beiden Gerichtsbarkeiten für die Prüfung dieser Frage völlig unterschiedlich sind und deshalb die Streichung dieses Merkmals „widerlegbar“ in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Also ich meine, dass hier in der Tat die Effektivität des Rechtsschutzes über Gebühr beeinträchtigt wird. Also jeder wird das Bemühen unterstützen wollen, dass extremistische Institutionen nicht durch die Gemeinnützigkeit gefördert werden, das steht ja auch schon im Gesetz, im § 51 Abs. 3, Satz 3 AO heißt es ja, dass die Aufführung als extremistische Organisation den Anfangsverdacht begründet, dass man nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die zentrale Regelung, die die Steuervergünstigung ausschließt, steht ja in Abs. 3 Satz 1. Da heißt es, die Vergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert, d. h. also eine verfassungsfeindliche Zielsetzung verfolgt. Sie muss so aktiv sein, dass ist die Forderung, und jetzt kommt der inkriminierte Satz 3, wo bisher die widerlegliche Vermutung steht: Wenn eine Institution da als extremistisch aufgeführt wird, dann ist das widerleglich zu unterstellen. Das ist eine Verwaltungsvereinfachung. Aber sie lässt offen, dass jemand geltend machen kann: „Ich bin da völlig zu unrecht aufgeführt oder die tatsächlichen Grundlagen stimmen gar nicht.“ Und das ist unabhängig davon zu beurteilen, ob vielleicht die Aufnahme in den Verfassungsschutzbericht selbst ordnungsgemäß ist.

Ich habe mich in Vorbereitung dieser Veranstaltung nochmal bei der Verwaltungsrechtsprechung umgeschaut. Und da ist es wirklich aufschlussreich, wie die Verwaltungsgerichte damit umgehen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat im November 2011 ausgeführt: Die Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes müssen nicht als solche feststehen, damit über sie

berichtet werden darf. Es darf der Verfassungsschutz durchaus sagen: „Wir haben hier bestimmt Aktivitäten von bestimmten Organisationen“, da mag dann auch unsere antragstellende Körperschaft dabei sein. Dafür reicht einfach nur der Verdacht aus. Es muss nicht feststehen, dass die Körperschaft solche Bestrebungen unternimmt, d. h., im Verfassungsbericht darf sie auftauchen, aber sie erfüllt nicht das Hindernis in Abs. 3, dass sie in diesem Bereich *tätig* ist, das muss positiv festgestellt werden.

Es gibt also eine eklatante unterschiedliche Beurteilung der beiden Fragenkreise in der Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits und in der Finanzgerichtsbarkeit andererseits. Das deckt sich mit der Rechtsprechung auch des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Der hat ausdrücklich moniert und entsprechende Aufnahmen in Verfassungsschutzberichten beanstandet, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte im Bericht enthalten sind. Viele Berichte enthalten – wie wir vorhin schon gehört haben – gar keine konkreten tatsächlichen Angaben, aufgrund derer die Vermutung oder der Verdacht der Verfassungswidrigkeit geschützt wird. Also insofern ist das oft ein Grund gewesen, eine Aufhebung solcher Aufnahmen in den Verfassungsschutzberichten vorzunehmen. Beispiel Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. November 2010, veröffentlicht in NVwZ-RR 2011, 62, ebenso auch Verwaltungsgericht Hamburg, 13. Dezember 2007, Aktenzeichen 8 K 3483/06. Was besonders bemerkenswert ist, diese Entscheidungen sind jeweils ergangen, zwei Jahre, nachdem der Verfassungsschutzbericht veröffentlicht wurde. Wenn wir uns jetzt vorstellen, dass eine Körperschaft von einem solchen Bericht betroffen wird und insofern ihr die Spendenbezugsberechtigung aberkannt wird, ist sie nach zwei Jahren erledigt. Der Spendenmarkt ist dann für sie zu, jedenfalls ist es nicht rückabwickelbar – und das vor dem Hintergrund des Verfassungsgebots, effektiv Rechtsschutz gewährleisten zu können. Ich meine, dass hier deshalb an dem Begriff „widerlegbar“ festgehalten werden sollte.

Es ist ja nicht so, als ob jetzt überall verfassungswidrige Organisationen gefördert werden müssen, in der Praxis gibt es so viele Fälle nicht. Der Ausgangspunkt ist der Ansatzpunkt der Finanzverwaltung aufgrund des Verfassungsschutzberichts. Wir haben Zweifel daran, dass die Körperschaft die Zwecke erfüllt. Wir gehen erst mal davon aus, jetzt musst du als Körperschaft diesen Anfangsverdacht widerlegen, das ist ja dann wieder eine Bringschuld. Viele Gesellschaften werden dann vielleicht gar nicht mehr in der Lage sein, diesen Gegenbeweis zu führen oder die Vermutung zu erschüttern. Wenn das aber doch der Fall ist, dann ist es nicht gerechtfertigt, sie auszuschließen, das gebietet eigentlich Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Wenn eine Unwiderlegbarkeit eingeführt würde, wäre das sozusagen auch ein in der Norm angelegter Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2 im Abs. 3 von § 51 AO. Ich muss nach Satz 1 eine tatsächliche Bestrebung gegen die Verfassung verlangen, und ich würde das nach Satz 2 vermuten aufgrund der Aufnahme im Verfassungsschutzbericht, obwohl diese Vermutung schon in den Verfassungsschutzbericht hineingeraten darf, wenn

die tatsächliche Aktivität gar nicht entfaltet wird. Das ist ein Widerspruch im Anforderungsprofil. So dass ich nur abraten kann, diese Regelung ins Gesetz zu bringen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Es folgt Herr Schwenker für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Jörg Schwenker (Bundessteuerberaterkammer): Danke, Frau Abg. Tillmann, für die Frage. Ich versuche, ein bisschen die Problematik darzustellen: Wir haben im Moment unterschiedliche Regelungen im Umsatzsteuerrecht – je nachdem, durch wen das Essen ausgeliefert wird und wer dahinter steht. Es kann sein, wenn es die Schule selber komplett erstellt, dass es dann umsatzsteuerfrei ist. Wenn zum Beispiel ein Schulförderverein das Ganze macht, dann ist das ermäßigt. Beim Caterer – dem Dritten – ist es im Moment nur dann ermäßigt, wenn es wirklich eine reine Lebensmittellieferung ist. Da müssen wir noch einmal gucken. Da haben wir jetzt gerade diesen Entwurf des BMF-Schreibens zum Verzehr an Ort und Stelle, wo genau gesagt wird, wann es eine Lieferung ist und wann nicht. Das ist keine einfache Problematik. Das ist ein sehr unbefriedigender Zustand. Rein wirtschaftlich betrachtet muss man sich ja die Folgen für den Dritten, den Caterer, anschauen. Ich sehe das selber, ich habe Kinder in der Grundschule. Hier in Berlin ist es in der Regel so, dass es mittags Vollverpflegung gibt. Die Betreuungssituation ist gut hier. In der Regel sind es oft Caterer, die wenig Geld kriegen. Man könnte sagen, „Wenn Sie Steuer haben, dann können Sie auch Vorsteuer ziehen.“ Die Hauptleistung des Caterers ist aber, dass Personen das Essen zubereiten. Das heißt, die haben eine Steuerpflicht und wenig Vorsteuer, weil sie wenige Dienstleistungen haben, die sie mit Vorsteuer einkaufen. Ich denke, der Finanzausschuss wäre hier durchaus gut beraten, diese Problematik noch einmal zu erörtern und zu überlegen, ob es angesichts der bisherigen unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen dieses Themas Möglichkeiten in der Umsatzsteuer gibt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Abg. Gutting für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Olav Gutting (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an die Deutsche Kreditwirtschaft und an den Bundesverband Investment und Asset Management. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in einigen Bereichen Änderungsbedarf und Anpassungsbedarf beim Investmentsteuergesetz gesehen. Unabhängig davon, dass wir in nächster Zukunft eine umfassende Reform der Investmentbesteuerung vorhaben, wird hier von Bundesratsseite aktueller Anpassungsbedarf gesehen. Mich würde interessieren, was Sie von diesen Vorschlägen des Bundesrates halten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Deutsche Kreditwirtschaft hat das Wort Herr Dr. Tischbein, bitteschön.

Sv Dr. Heinz-Jürgen Tischbein (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Herr Abg. Gutting, Sie haben ein Problem angesprochen: Die Besteuerung der Investmentanteile. Die Anregungen des Bundesrates treffen eine Problematik, die wir heute bereits an anderer Stelle angesprochen haben, nämlich die Streubesitzdividenden. Was bei der Direktanlage geplant ist – Die Beteiligung von Körperschaften bis zu einem Prozentsatz von zehn Prozent an anderen Körperschaften der Besteuerung zu unterwerfen. – soll natürlich auch dann gelten, wenn diese Anteile in einem Investmentanteil gehalten werden. Das ist im Grundsatz richtig.

Wir müssen aber zur Ausgangsfrage zurückkommen: Die Änderung der Besteuerung bei den Investmentanteilen hängt natürlich davon ab, ob zunächst einmal bei der Direktanlage die Änderung umgesetzt wird. Hier müssen wir die Frage stellen: Muss das sein? Wir haben zwar viel über die Auswirkungen gesprochen, uns aber noch gar nicht dem Grunde genähert, warum hier überhaupt Handlungsbedarf besteht. Richtig ist, der EuGH hat festgestellt, dass wir Inländer und Ausländer unterschiedlich behandeln: Dass wir die ausländischen Anteilseigner diskriminieren, weil sie die Steuer, die wir bei der Auszahlung der Dividende einbehalten, nicht anrechnen können und die inländischen Anteilseigner sie aber erstattet bekommen. Handlungsbedarf gibt es somit für die Vergangenheit sowie für die Zukunft.

Der Bundesrat irrt aber, wenn er bei Investmentanteilen und bei der Direktanlage unterstellt, dass dem Ausländer in jedem Einzelfall und ohne Vorbedingung die Kapitalertragsteuer für die Vergangenheit erstattet werden müsste. Um noch einmal darauf hinzuweisen: Es würde völlig ausreichen, wenn wir, wie Österreich, eine Erstattung nur in den Fällen vornehmen würden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Anteilseigner in seinem Heimatland eine Anrechnung nicht erreichen kann. Genau diese Lösung für die Vergangenheit, die haushaltsschonend ist, schlagen wir auch für die Zukunft vor. Der Bundesrat stellt selbst zu Recht fest, dass die meisten Staaten innerhalb der Europäischen Union bereits heute eine Steuerpflicht bei Streubesitzdividenden vorgeschrieben haben. Die prognostizierten Steuerausfälle sind also bei einer Umsetzung nach dem österreichischen Modell viel geringer, als sie bisher von der Bundesregierung angenommen werden. Sie wäre verkraftbar. Deshalb lehnen wir auch den Vorschlag des Bundesrates, bei den Investmentanteilen und bei der Direktanlage Änderungen vorzunehmen, ab. Hier würde die Systematik über Bord geworfen, dass die Gewinne auf der Unternehmensebene einmal abschließend besteuert werden und in einer Kette von Beteiligungen eben nicht mehrfach.

Es ist keine Steuerbegünstigung, die hier abgeschafft werden soll, sondern die technische,

konsequente Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens. Würde die Änderung kommen, würden massive Belastungen bei mehrstufigen Beteiligungen – Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, Enkelunternehmen – auftreten. In einer ersten Beteiligungsstufe würde die Belastung der Ausschüttung auf 50 Prozent steigen. In einer zweiten auf 65 Prozent. Wenn Sie jetzt noch die Abgeltungsteuer beim Anteilseigner dazu rechnen, sind wir bei einer Belastung von bis zu 75 Prozent. Dem Standort Deutschland würde hier ein großer Schaden zugefügt. Private und institutionelle Anleger würden sich aus diesen Konstruktionen zurückziehen. Es ist auch richtig, dass die Start-up-Unternehmen Probleme hätten, neue Finanzierungen zu erhalten – ganz abgesehen von den Problemen der Altersvorsorge, die bei den Rückdeckungen der Sondervermögen in Aktien, der Pensionszusagen der Unternehmen, hier bereits vorgetragen wurden.

Der Bundesrat schießt bei seinem Vorschlag weit – auch bei der Investmentanteilsbesteuerung – über das Ziel hinaus. Er möchte nämlich zusätzlich zu der Dividende auch die Veräußerungsgewinne aus den Anteilen der Besteuerung unterwerfen, wenn Streubesitz vorliegt, also eine Beteiligung bis zu zehn Prozent. Das hat weder der EuGH gefordert, noch wäre es europarechtlich erforderlich. Die praktische Umsetzung, die angedacht ist, ist viel zu kompliziert. In der Konsequenz würde eine eigene Einheit geschaffen werden müssen, in der die steuerpflichtigen Dividendenerträge von den steuerfreien abzugrenzen sind und die Aufwendungen, die mit den steuerpflichtigen Erträgen zusammen hängen, getrennt erfasst werden müssten.

Weiterhin wird mit dem Ansatz die EU-Problematik gar nicht gelöst. Bei allen Beteiligungen, die mehr als zehn Prozent betragen, bleibt es bei der EU-Rechtswidrigkeit beim ausländischen Anteilsbesitz. Zum anderen würde eine entsprechende Erstattungslösung, wie der Bundesrat sie vorschlägt, überhaupt keine Möglichkeit für den Steuerausländer bieten, einen Betriebsausgabenabzug geltend zu machen. Hier ist auch auf die Eingabe der Wirtschaftsverbände zu verweisen. Von der Regelung wären besonders Verbundunternehmen betroffen, wie die Sparkassen und Genossenschaftsbanken, die Volks- und Raiffeisenbanken in Deutschland, die darauf angewiesen sind, ihre Serviceunternehmen über entsprechende Minderheitsbeteiligungen zu halten. Wenn sie in einer Gruppe mehr als 1 000 Unternehmen haben, kann nicht jeder mit mehr als zehn Prozent beteiligt sein, das ist ganz klar. In der Konsequenz würden die unternehmerischen Ausschüttungen mit mehr als 65 Prozent belastet.

Hinzuweisen ist auch auf eine Rückwirkungsproblematik, wenn Sie diese Gesetzesänderung so umsetzen würden, wie sie der Bundesrat vorschlägt. Wir bitten Sie, wegen der gravierenden Auswirkungen von der Umsetzung des Vorschlages des Bundesrats Abstand zu nehmen. Gegen den Vorschlag spricht auch, dass in der Konsequenz, wenn die

Streubesitzdividenden steuerpflichtig werden, der deutsche Fiskus den deutschen Anteilseignern, die im Ausland entsprechende Beteiligungen halten, sämtliche Quellensteuern anrechnen müsste. Das würde zu weiteren Minderungen der geplanten Steuermehreinnahmen führen. Wir schlagen also vor, die österreichische Regelung einmal genauer zu untersuchen und sie in das deutsche Recht zu implementieren. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Maier hat das Wort für den BVI.

Sv Peter Maier (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.): Vielen Dank, für die Frage, Herr Abg. Gutting. Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte das, was Herr Tischbein eben ausgeführt hat, noch einmal bestärken. Auch wir setzen uns dafür ein, dass eine Regelung geschaffen werden sollte, die sich an der österreichischen Regelung orientiert, um die bestehende, vom EuGH festgestellte Europarechtswidrigkeit zu beseitigen. Wir sind ebenso davon überzeugt, dass das eine sehr haushaltsschonende Regelung ist, weil nur dann eine Erstattung gegenüber den Ausländern in Betracht kommt, wenn in deren Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung scheitert. Dazu hatte der Bundesrat schon selbst festgestellt, dass es im europäischen Ausland zumindest überwiegend der Fall ist, dass dort eine Anrechnung vorgenommen werden kann.

Investmentfonds sind davon im Übrigen insbesondere betroffen, weil Investmentfonds den betrieblichen Anlegern die in § 8b Körperschaftsteuergesetz begünstigte Dividende weitergeben. Dadurch, dass aufsichtsrechtliche Regelungen bestehen, die letztlich vorschreiben, dass Investmentfonds risikogemischt anlegen müssen, ist es so, dass Investmentfonds regelmäßig immer nur Streubesitzbeteiligungen haben und damit auch nur Streubesitzdividenden vermitteln können. Damit wäre die Investmentfondsanlage in besonderem Maße von diesen geplanten oder vom Bundesrat angeregten Neuregelungen betroffen. Ich möchte noch bestärken, dass der EuGH in verschiedenen Urteilen – wie man der Begründung entnehmen kann – selbst schon ausgeführt hat, dass eine solche Regelung, die die Benachteiligung von Ausländern nur ausgleicht, wenn der Nachteil auch wirklich verbleibt – also wenn es nicht zu einem Ausgleich in seinem Heimatstaat kommt –, vollkommen ausreichend ist, um diese Benachteiligung zu beseitigen. Es ist auch der haushaltsschonendste Weg, den man eigentlich gehen kann – auch für die Vergangenheit – zu sagen, „Es wird nur dann erstattet, wenn es nicht zu einer Anrechnung im Ausland kommen kann.“

Sie waren so freundlich und hatten allgemein nach den Regelungen gefragt, die das Investmentsteuergesetz betreffen. Ich möchte noch auf eine etwas ausführlicher eingehen. Da geht es um die Thematik der Werbungskostenaufteilung. Investmentfonds ermitteln Einkünfte, sie machen das letztlich für ihre Anleger, weil auf der Fondsebene nicht besteuert

wird, dafür aber die Einkünfte des Fonds auf der Anlegerebene. Da werden die Einkünfte unterschiedlich behandelt. Zum Teil sind sie voll steuerpflichtig, zum Teil sind sie steuerfrei, wenn sie zum Beispiel nach Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind, zum Teil sind sie immer sofort zu versteuern und zum Teil sind sie erst dann zu versteuern, wenn eine Ausschüttung erfolgt. Es gibt deshalb heute schon eine sehr ausführliche Regelung zur Aufteilung der Werbungskosten zu den verschiedenen Einnahmen, weil sie sehr unterschiedliche steuerliche Folgewirkungen haben. Hier schlägt der Bundesrat vor, dass man den laufenden Einnahmen und den außerordentlichen Einnahmen die Werbungskosten im Verhältnis 50 zu 50 zuordnen soll. Wir meinen, dass das willkürlich wäre. Wenn man meint, man müsse irgendeinen Aufteilungsmaßstab wählen und neu installieren, dann sollte man das doch so machen, dass man das an dem Verhältnis der außerordentlichen und ordentlichen Einnahmen zueinander orientiert. Hier möchte ich nur noch einmal betonen, dass es aus administrativer Sicht wichtig wäre, bei der Werbungkostenaufteilung auf Verhältnisse abzustellen, die sich auf das vorangegangene Geschäftsjahr beziehen. So ein Vorbild haben wir heute schon im Investmentsteuergesetz. An diesem Prinzip sollte man festhalten.

Im Übrigen ist noch eine Regelung des Investmentsteuergesetzes betroffen – da geht es um die Ausschüttungsreihenfolge. Dazu möchte ich sagen: Es besteht aus unserer Sicht kein Grund, mit einer gesetzlichen Normierung über das bestehende Maß, das heute bereits über Verwaltungsregelungen geregelt ist, hinauszugehen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Scheelen für die Fraktion der SPD.

Abg. Bernd Scheelen (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Der Kollege Abg. Binding und ich hatten die Hoffnung, dass wir uns unsere Fraktionsfrage teilen können. Da das leider nicht geht, muss ich jetzt für ihn eine Frage an die Verbraucherzentrale stellen, an Herrn Gatschke. Herr Abg. Binding hätte gerne gewusst, wie Sie zu dem Umdruck Nr. 1 stehen. Da geht es um die Verlängerung einer Regelung zur Auflösung von Rückstellungen. Meine Frage wäre nur eine Nachfrage zu der Diskussion von vorhin, nämlich zu der Frage der Steuerfreiheit der Streubesitzdividenden. Das hat hier zu einer recht lebhaften Diskussion geführt. Da erinnere ich mich, dass Herr Prof. Loritz auf Ihre Bemerkung, Herr Prof. Jarras, dass Juristen wahrscheinlich vermuten würden, die Rückwirkung sei verfassungswidrig, sofort genickt hat. Deswegen möchte ich Sie gerne bitten, Herr Prof. Loritz, dass Sie das noch einmal begründen. Vielleicht können wir mit der Frage beginnen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Gerne. Herr Prof. Loritz, bitte.

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth): Danke. Ich bin jetzt nicht sicher, ob ich noch weiß, was Herr Kollege Jarass behauptet hat, weil so viel gesagt wurde.

– Zwischenruf: Es ging um die Frage der Rückwirkung dieser Regelung, dass Entscheidungen, die vor einiger Zeit getroffen wurden, jetzt besteuert werden. –

Sv Prof. Dr. Karl-Georg Loritz (Universität Bayreuth): Ich glaube, da muss man unterscheiden. Wenn eine Investmententscheidung unter dem Aspekt getroffen wurde, dass man nach einem gewissen Zeitpunkt diese Beteiligungen steuerfrei verkaufen kann. Es ist ein Wertzuwachs entstanden, und dieser könnte zum Zeitpunkt des Gesetzes steuerfrei veräußert werden, weil die Frist gewissermaßen gar nicht existiert hat. Dann kann man diesen steuerfreien Wertzuwachs wohl nach der Rechtsprechung nicht mehr wegnehmen. Das wäre eine echte Rückwirkung. So ist es jedenfalls zu anderen Dingen, wie z. B. Immobilien, entschieden worden. Das ist nicht meine Meinung, sondern die der Rechtsprechung.

Meine Meinung geht hier noch viel weiter. Ich sage seit jeher: Es kommt ausschließlich darauf an, was im Zeitpunkt der Investmententscheidung oder Investitionsentscheidung gegolten hat, weil ich mich darauf verlassen können muss.

Das Bundesverfassungsgericht sagt: Es ist etwas anderes, wenn ich heute ankündige, dass eine Änderung künftig greift. Dann würde man darin kein Problem sehen. Für die Vergangenheit wäre man relativ beschränkt. So würde ich, nach heutigem Stand – soweit man das überhaupt abschätzen kann –, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstehen, also bereits entstandene Wertzuwächse müssen erhalten bleiben. Selbstverständlich können Sie es bei Verlusten anders sehen. Das wäre dann zugunsten des Steuerpflichtigen. Ich glaube aber nicht, dass das im Interesse des Staates ist und dass das gewollt wäre, dass jemand rückwirkend Wertverluste, die sonst steuerfrei gewesen wären, steuerpflichtig angeben kann. Dankeschön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Herr Gatschke, Verbraucherzentrale Bundesverband.

Sv Lars Gatschke (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Vielen Dank. Es geht um die Verlängerung einer Vorschrift aus dem Jahressteuergesetz 2010. Wir haben damals der Vorschrift unter dem Eindruck der Lehman-Pleite zugestimmt, weil der Kapitalmarkt recht turbulent war und wir gesagt haben, „Es kann nicht allein aus steuerrechtlichen Gründen ein Maßstab sein, wie Überschüsse aufgelöst werden und wie sie zugeordnet werden.“ Das ist

jetzt drei Jahre her. Wir haben als Begründung das niedrigere Kapitalmarktzinsniveau. Ich habe die Befürchtung, dass wir beim Jahressteuergesetz 2015 wieder über zwei Jahre Verlängerung reden werden. Ich bin der Meinung, wir sollten irgendwann der Versicherungswirtschaft zumuten, ein wirksames Asset Liability Management aufzubauen, um im niedrigen Kapitalmarktzinsniveau auch die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Wir haben damals – wie gesagt – aus den genannten Erwäggründen zugestimmt. Es ist ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen des Versicherers und der Versicherten. Wenn ich mir die jetzige Situation angucke, ist in der Waagschale der Versicherer relativ viel. Es gibt Bestrebungen, den § 56a VAG anzupassen. Es gibt Bestrebungen, bei den Bewertungsreserven Verbesserungen zugunsten der Versicherungswirtschaft zu realisieren. Jetzt haben wir diese Regelung auch noch zusätzlich. Auf der Seite der Versicherungsnehmer halte ich im Wesentlichen eine Absenkung des Garantiezinses auf 1,75 Prozent in der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation unter Umständen für gerechtfertigt. Für mich stellt sich aber die Frage, wo der Abwägungsprozess ist. Man sollte das bitte einmal im Gesamtkontext betrachten. Unser Vorschlag wäre, dass, wenn schon in den einzelnen Töpfen unterschiedlich verteilt wird, zumindest oben im Trichter mehr durchkommt. Das heißt, man müsste noch einmal an die Mindestzuführungsverordnung rangehen und dafür sorgen, dass aus allen Überschussquellen auch 90 Prozent an den Verbraucher ausgeschüttet werden. Das wäre sicherlich ein gutes Zeichen, um die Attraktivität der Lebensversicherungsprodukte aufrecht zu erhalten. Vielen Dank für die Frage.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Abg. Tillmann ist die nächste Fragestellerin für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Dankeschön. Ich würde gerne Ernst & Young zum Thema Streubesitz befragen, insbesondere ich Hinblick darauf, ob Sie Erkenntnisse darüber haben, dass Kommunen betroffen sind, wenn wir die Änderungen so vornehmen, wie sie der Bundesrat möchte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Ortmann-Babel für Ernst & Young.

Sve Martina Ortmann-Babel (Ernst & Young): So, wie die Änderung jetzt vorgesehen ist, gehen wir davon aus, dass die Kommunen ebenfalls betroffen sind. Insofern würden wir auch aus den vielen bisher schon genannten Gründen, die ich jetzt nicht noch einmal aufführen möchte, empfehlen, von dieser Regelung abzusehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Volk für die Fraktion der FDP.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Ich würde ganz gerne zu der Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Beitragsrückerstattung – nachdem die Frage gerade von dem Vertreter der Verbraucherzentrale beantwortet wurde – dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die Möglichkeit geben, Stellung zu nehmen.

Dann würde ich gerne noch Herrn Prof. Hechner fragen: Wir hatten jetzt doch das eine oder andere Mal die Fragestellung Steuerpflicht auf Wehrsold, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Kindergeld. Können Sie dazu auch noch einmal Ihre Meinung darstellen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Wagner hat das Wort für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft.

Sv Jürgen Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, Herr Abg. Volk. Es geht ja um eine steuerliche Regelung, um den § 21 Körperschaftsteuergesetz. Der § 21 ist, glaube ich, eine der kompliziertesten Vorschriften im Körperschaftsteuerrecht. Herr Gatschke hat insoweit Recht, dass es nicht tunlich ist, die Übergangsregelung, die 2010 bis 2013 beschlossen worden ist, immer zu verlängern. Wir haben auch Vorschläge erarbeitet, wie diese Regelung zukunftssträftig weiterentwickelt werden kann, auch auf Seiten der Finanzverwaltung. Bei der Bundesbetriebsprüfung gibt es die Vorstellung, dass die bestehende Regelung viel zu kompliziert ist, nicht hinreichend angewendet werden kann. Auch da gibt es Änderungsüberlegungen. Es ist aber in diesem Sommer klar geworden, dass diese Änderungsüberlegungen noch nicht ausgereift sind und wir jetzt für das Jahressteuergesetz keine umfassende neue Regelung vorlegen können. Deswegen ist es sinnvoll, die bestehende Übergangsregelung noch einmal um zwei Jahre zu verlängern. Es ist auch deswegen sinnvoll, weil das Zinsniveau derzeit so niedrig ist, dass die wirtschaftlichen Überschüsse einfach gering sind.

Der § 21 Körperschaftsteuergesetz knüpft hinsichtlich der Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung an die Überschüsse der letzten drei Jahre an. Wenn diese Regelung wieder auf die Rechtslage, wie sie vor 2010 gegolten hatte, zurückfallen würde, würde das bedeuten, dass Rückstellungen aufgelöst werden müssten. Das ist auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Versicherungsnehmer. Es ist schon wichtig, dass die Unternehmen über hinreichende Mittel verfügen, um in diesen doch schwierigen Zeiten bestehen zu können. Deswegen ist es sehr sinnvoll, eine weitere Verlängerung vorzunehmen.

Wir bitten daher, diesen vorgelegten Umdruck auch so zu beschließen. Es ist auch sinnvoll, dass er jetzt beschlossen wird. Man könnte zwar sagen, „Das ist ein Problem, das erste Ende 2013 auftritt“, aber die Unternehmen müssen für ihre weiteren Planungen jetzt schon Rechtssicherheit haben. Das nächste Jahr ist außerdem ja ein Wahljahr, so dass es auch ungewiss ist, ob dann noch steuerliche Gesetze in dem Sinne beschlossen werden. Von daher die herzliche Bitte, den Umdruck, so wie er vorgelegt worden ist, zu beschließen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Hechtner.

Sv Prof. Dr. Frank Hechtner (Freie Universität Berlin): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank für das Wort. Herr Abg. Dr. Volk, danke für die Frage. Noch einmal zurück zu dem § 3 Nr. 5 EStG, so wie er jetzt im Regierungsentwurf vorliegt: Da sollte man erst einmal anführen, dass diese Regelung im Vorfeld medial sehr aufgebauscht wurde. Letztendlich haben wir gerade auch schon gehört, dass es bei einer vollen Steuerpflicht überhaupt nicht so viele Betroffene geben würde. Beide Dienste, die hier angesprochen werden – Bundesfreiwilligendienst und freiwilliger Wehrdienst – können freiwillig abgeleistet werden. Insofern müsste man vom Grundprinzip her sagen, dass hier sehr wahrscheinlich Markteinkommen vorliegen würde, und man sollte eine komplette Steuerpflicht erwägen. Gleichwohl möchte ich einfach darauf hinweisen, dass damit diverse neue Probleme aufkommen bzw. – der Neue Verband der Lohnsteuerhilfevereine hat das ja auch schon gesagt –, wenn man bei diesem Regierungsentwurf und bei dieser gemischten Behandlung bleibt, dass man sich damit noch mehr Probleme einhandelt.

Ich möchte einfach noch einmal ansprechen: Muss ich da in Zukunft Werbungskosten aufteilen? Muss ich eine neue Lohnsteuerkarte vorlegen, wenn ich zur Reservistenübung gehe? Das sind diverse neue Probleme, die hier entstehen. Wenn man sich das Wehrsoldgesetz anschaut, das ist doch recht kompliziert. Dann muss ich plötzlich auch noch differenzieren, ob es nun der normale Wehrsold ist, ob es irgendwelche Sonderzahlungen sind – Weihnachtsgeld, Entlassungsgeld –, ob es Sachbezüge sind. Das soll dann alles unterschiedlich steuerlich behandelt werden. Mein Vorschlag wäre – als Gesetzgeber sind Sie hier, denke ich mal, recht frei –, die Steuersystematik vielleicht nicht ganz so hoch zu bewerten (wir haben ja schon gehört, dass das bei anderen Paragraphen genauso gemacht wird) und letztendlich für eine Steuerfreiheit zu optieren. Sie sollten bitte auch nicht groß differenzieren, ob das nun der freiwillige Wehrdienst ist, ob es der Bundesfreiwilligendienst ist, ob das die Reservisten sind oder ob das letztendlich die in § 32 Abs. 4 EStG genannten weiteren Institutionen oder Dienstleistungen – Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahre usw. – sind. Ich denke, Sie haben jetzt eine gute Chance, diese doch sehr lebhaft geführte Debatte zu beenden und dort bei all diesen Diensten Klarheit zu schaffen.

Im Übrigen sieht der Regierungsentwurf noch eine zeitliche Verlängerung des Anspruchs auf Kindergeld für die freiwillig Wehrdienstleistenden vor. Ich möchte an dieser Stelle einfach einmal kundtun, dass das aus meiner Sicht abzulehnen ist. Die Dienste werden alle freiwillig eingegangen, insofern sehe ich da jetzt keine Notwendigkeit mehr, warum für die Zeit das Kindergeld oder Kinderfreibeträge zu verlängern sind. Der Begründung ist zu entnehmen, dass hier Teile von Ausbildungselementen vorliegen. Wenn dem aber so ist, haben wir ohnehin schon in § 32 Abs. 4 EStG andere Möglichkeiten, um eine Verlängerung vorzusehen. Auch da würde ich noch einmal in mich gehen und fragen, ob man den freiwilligen Wehrdienst hier privilegieren sollte, dass nur diese Personengruppe die Verlängerung des Kindergeldes bekommt oder ob man dies wieder zurücknimmt und alle Dienste gleich behandelt. Im Übrigen ist auch teilweise in der Diskussion aufgetaucht, ob eine Verlängerung des Kindergeldes über § 56 des Wehrpflichtgesetzes entstehen könnte, der auf § 32 Abs. 5 EStG verweist. Vielleicht sollten Sie auch hier im Rahmen der parlamentarischen Beratung Klarheit schaffen, da das sonst in Zukunft zu Problemen oder zu Rechtstreitigkeiten führen könnte. Herzlichen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Hechtner, für dieses punktgenaue Schlusswort. Damit sind wir am Ende unserer Zeit angekommen. Ich danke Ihnen allen für Ihr Beharrungsvermögen über vier Stunden und für Ihr Fachwissen. Ich bedanke mich auch bei denen, die jetzt doch nicht dran gekommen sind. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Vielen Dank.

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende